



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

3. VERBRAUCHERSCHUTZBERICHT RHEINLAND-PFALZ 2010/2011



3. VERBRAUCHERSCHUTZBERICHT RHEINLAND-PFALZ 2010/2011

INHALT

- 6 Vorwort**
- 8 Verbraucherschutz In Europa**
- 10 Recht und Medien**
- 11** Buttonlösung gegen Kostenfallen im Internet
- 12** Unerlaubte Telefonwerbung nimmt kein Ende
- 14** Auf gutem Weg: die Telekommunikationsnovelle
- 15** *Kurzstatement von Kurt Beck*
- 16** Verbraucherbildung an Schulen
- 17** Digitale Medien in der Grundschule
- 18** Medienkompetenz macht erfolgreich Schule
- 19** *Kurzstatement von Doris Ahnen*
- 20** Projekt Digitale Medien
- 21** Daten im Internet besser schützen
- 23** Datenschutz erfordert Aufklärung
- 24** *Kurzstatement von Margit Conrad*
- 25** Geodaten: Die Welt auf einen Klick
- 27** RFID: Technologie und Datenschutz vereinbar?
- 29** *Kurzinterview mit Edgar Wagner: Radiofrequenzidentifikation (RFID) – Wo bleibt der Datenschutz?*
- 30** Projekt „Silver Surfer“
- 30** Projekt Seniorenberatung vor Ort
- 31** Anlegerschutz: „Eine sichere Bank“
- 33** Projekt Finanzberatung
- 33** *Kurzstatement von Dr. Carsten Kühl*
- 34** Private Altersvorsorge: Transparenz sichern
- 35** Schuldnerberatung: Der Weg aus den Schulden
- 36** *Kurzstatement von Irene Alt*
- 37** *Kurzinterview mit Wolfgang Hertinger: „SKIMMING“*
- 38** VIG: Recht auf Auskunft
- 40** Besser Schlichten als Richten
- 42 Wirtschaft**
- 43** Nachhaltig konsumieren leicht gemacht
- 44** Energieberatung der Verbraucherzentrale erweitert
- 45** Spezialberatungen: Photovoltaik und Wärmepumpe
- 46** Intelligente Stromnetze und -zähler
- 48** Verbraucherzentrale: gut aufgestellt
- 49** *Kurzinterview mit Ulrike von der Lüche: „Seit 50 Jahren – Wissen, worauf es ankommt“*
- 50** Flächendeckendes Breitband für Rheinland-Pfalz
- 52** Bahnreisen: Vorfahrt für Fahrgäste
- 53** *Kurzstatement von Roger Lewentz*
- 54** Spielzeug: Nur sicher ein Kinderspaß
- 56** Gewerbeaufsicht: Produktsicherheit im Fokus

- 58 „Mogelpackungen“ auf der Spur
- 59 *Kurzstatement von Eveline Lemke*
- 60 Eichbehörden: Bei Kontrollen Spitzenreiter
- 61 Grundpreis: Der Schlüssel zum Preisvergleich
- 62 Nanotechnologie: Chance oder Risiko?
- 64 Lebensmittelsicherheit und Ernährung**
- 65 Auch Futtermittelkontrolle ist Verbraucherschutz
- 67 Warum haben Kühe gelbe Knöpfe im Ohr?
- 68 Mikroorganismen in Tieren und Lebensmitteln
- 69 Lebensmittelkontrolle: Sicher geht vor
- 71 Deutschland im EHEC-Bann
- 73 Dem EHEC-Erreger auf der Spur
- 74 Trinkwasser – Lebensmittel Nr. 1
- 76 Grundwasserschutz ist Trinkwasserschutz
- 77 Fukushima: Kaum Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz
- 79 Weinkontrolle: Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz
- 80 Die Milch macht's – aber sicher!
- 81 Käfighaltung: Augen auf beim Eierkauf
- 82 Lebensmittel: Gentechnik-Kennzeichnung ist Pflicht
- 84 Ökoprodukte: Ein hohes Maß an Sicherheit
- 85 Nachhaltig essen: So schmeckt's Mensch und Umwelt
- 86 Gesund essen (lernen) in Kita und Schule
- 87 Lernort Bauernhof: Klassenzimmer in Feld und Flur
- 88 *Kurzstatement von Ulrike Höfken*
- 89 *Kurzinterview mit Dr. Stefan Bent: „Analogkäse“ oder Schinkenimitat – legal oder illegal?*
- 90 Leider keine Nährwertampel
- 91 Kontrollbarometer: Alles im grünen Bereich
- 92 Gesundheit**
- 93 Unser Ziel: Informierte Patientinnen und Patienten
- 94 Gesundheitsrisiko: Illegale Arzneimittel
- 95 *Kurzstatement von Malu Dreyer*
- 96 Aktive Medizinprodukte auf dem Prüfstand
- 97 Übergewicht bei Kindern: Kampf gegen die Pfunde
- 98 Aktionsplan „Gut leben im Alter“
- 100 Bewegung im Alter: Wer rastet, der rostet ...
- 102 Die UN-Behindertenrechtskonvention
- 103 Zuhause Wohnen ohne Barrieren
- 104 Alternative Wohnformen: in Gemeinschaft leben
- 105 Pflegeberatung: Nachfrage steigt
- 106 Service**
- 110 Impressum

VORWORT

Liebe Verbraucherinnen und Verbraucher,

ob Lebensmittel, Waren oder Dienstleistungen, in allen Bereichen ist es unerlässlich, dass wir Vertrauen haben können in Qualität und Sicherheit der Angebote. Welche Rahmenbedingungen braucht es, damit Konsumentinnen und Konsumenten bewusst und mit gutem Gefühl am Markt teilnehmen können? Die rheinland-pfälzische Verbraucherschutzpolitik wird an vielen Stellen tätig, um Schutz und Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Dabei setzt die Landesregierung auf vorbeugenden Verbraucherschutz, Produzentenverantwortung und staatliche Kontrolle.

Der dritte Verbraucherschutzbericht informiert über Maßnahmen, Initiativen und Schwerpunkte der Landesregierung im Berichtszeitraum 2010/2011. Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die breite Palette unserer Verbraucherschutzthemen.

Neu an dieser Stelle: Herausgegeben wird der Bericht in diesem Jahr erstmals durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, da viele Ressorts mit Regierungsbildung im Mai 2011 einen Neuzuschnitt erfahren haben. Dies birgt die Chance, dass wir Fragen des Verbraucherrechts künftig noch mehr in den Vordergrund stellen können – auch angesichts einer zunehmend durch Europa beeinflussten Gesetzgebung. Mit dem wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz sind die wesentlichen Kompetenzen nach wie vor unter einem Dach zusammengeführt.

Ähnlich wie im Alltag, betrifft Verbraucherschutz auch in der Politik eine Vielzahl von Bereichen. Als Teil einer modernen Gesundheits-, Umwelt-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik ist Verbraucherschutz Querschnittsaufgabe und als solche auch im Koalitionsvertrag 2011–2016 benannt. Um dies abzubilden, enthält der vorliegende Bericht auch Statements meiner Kabinettskolleginnen und -kollegen zu Inhalten und Anliegen, die aus jeweiliger Sicht besonders wichtig sind. Vielleicht bieten diese persönlichen Blickwinkel auch für Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen Anreiz, um der Frage, was Verbraucherschutz eigentlich ausmacht, noch intensiver nachzugehen.

Wo endet unsere Eigenverantwortung bzw. wie viel Eigenverantwortung wollen wir? Wo soll und muss Gesetzgebung regulierend eingreifen? Und wo wünschen wir uns mehr Markt? In den nächsten Jahren wird uns diese spannende Debatte weiter begleiten. Daher wollen wir 2012 den Auftakt machen, um unser verbraucherpolitisches Leitbild weiterzuentwickeln und künftigen Erfordernissen anzupassen.

Verbraucherschutz genießt einen hohen Stellenwert in der Politik der Landesregierung. Wir wollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, Konsumententscheidungen bewusst unter wirtschaftlichen, aber auch unter ökologischen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten zu treffen. Daher brauchen wir vor allem mehr Transparenz und Rechtssicherheit, auch um das not-



wendige Vertrauen in den Markt zu fördern. Denn beides ist gewissermaßen die Gegenantwort, wenn es um den Missbrauch von Marktmacht auf Anbieterseite geht, dem es entgegenzuwirken gilt.

Eine zentrale Säule zur Erhöhung der Verbraucherkompetenz ist die Verbraucherinformation und -beratung. Daher haben wir die Grund- und Projektförderung der unabhängigen Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren um rund 35 Prozent auf nunmehr insgesamt rund 2,5 Millionen Euro in 2011 angehoben. Auch für die kommenden Jahre haben wir die Grundfinanzierung in Höhe von über 1,7 Millionen Euro auf hohem Niveau gesichert.

Ebenso macht sich die Landesregierung mit politischen Aktivitäten auf Bundesebene für ein hohes Verbraucherschutzniveau stark. Wir treten zum Beispiel ein für eine anspruchsvolle Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes, für mehr Anlegerschutz oder verbesserte Fahr- und Fluggastrechte. Wir fordern mehr Verbraucherschutz bei Verträgen u. a. im Zusammenhang mit unerlaubter Telefonwerbung, Online-Geschäften oder unseriösen Inkassoforderungen. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Telemedienbereich, wo wir uns für mehr Datenschutz im Internet, vor allem bei sozialen Netzwerken, einsetzen. Wichtiges Anliegen ist überdies die verbraucherfreundliche Kennzeichnung bei Lebensmitteln und Produkten. In den Bereichen der Lebensmittel- und Produktüberwachung plädieren wir für strenge

Kontrollkriterien. Auch machen wir uns für die Einführung des sogenannten Kontrollbarometers stark.

Allein diese Beispiele zeigen, dass die große Spannweite verbraucherpolitischer Anliegen zunehmend auch Ansprüche an die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Bildung von Anfang an, diese rheinland-pfälzische Devise gilt daher auch für den Verbraucherschutz. Als erstes Bundesland haben wir im Jahr 2010 eine fächerübergreifende Richtlinie für die Ernährungs- und Verbraucherbildung an allgemeinbildenden Schulen veröffentlicht. Verbrauchertemen können so alltagsnah in vielfältigen Zusammenhängen behandelt werden. Künftig soll es auch eine Lehrerfortbildung geben.

Liebe Leserinnen und Leser, dass unsere Anstrengungen Früchte tragen, zeigt nicht zuletzt der Verbraucherschutzindex 2010 des Verbraucherzentrale-Bundesverbandes, bei dem Rheinland-Pfalz den ersten Platz unter allen Bundesländern belegt. Diese schöne Anerkennung verstehen wir gleichermaßen als Aufgabe, unsere Verbraucherschutzpolitik auch künftig engagiert im Interesse der Menschen fortzusetzen.

Ihr Verbraucherschutzminister

Jochen Hartloff

VERBRAUCHERSCHUTZ IN EUROPA

Verbraucherschutz ist nicht nur hierzuland ein wichtiges Anliegen, sondern auch in Europa: Damit der grenzüberschreitende Handel funktioniert, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher sich auf klare gesetzliche Regelungen verlassen können. Die europäische Gesetzgebung ist daher zunehmend Fundament für nationale Maßnahmen.

Die Europäische Verbraucherschutzpolitik ist für Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung: EU-Richtlinien und Verordnungen binden die nationalen Gesetzgeber (Landtag, Bundestag, Bundesrat) und treffen Vorfestlegungen für die Bundes- und Landesregierung. Daher ist Rheinland-Pfalz auf europäischer Ebene aktiv: So setzt das Land sich

über den Bundesrat, die Landesvertretung in Brüssel unter Einbindung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments und direkt gegenüber der Kommission zum Beispiel bei den Fahrgastrechten, im Kampf gegen Kostenfallen im Internet, beim Datenschutz sowie bei der transparenteren Kennzeichnung von Lebensmitteln ein.



Grundlagen

In Artikel 169 des Vertrages von Lissabon wird festgelegt, dass die EU durch Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten einen Beitrag zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Interessen leistet. Ursprünglich enthielten die Römischen Verträge von 1957 jedoch keine formale Rechtsgrundlage für den Verbraucherschutz. Erst mit Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht erhielt die Verbraucherpolitik im Jahr 1992 den Rang einer Gemeinschaftspolitik mit vertraglicher Grundlage.

Das erste verbraucherpolitische Programm verabschiedete die Kommission 1975, und seit 1977 gibt es im Europäischen Parlament einen Fachausschuss, der sich mit Verbraucherschutz beschäftigt.

Teil- oder Vollharmonisierung?

Die bisherigen europäischen Rechtssetzungsakte haben die Mitgliedstaaten regelmäßig nicht daran gehindert, Schutzmaßnahmen strenger durchzusetzen („Mindestharmonisierung“). Es war immer erwünscht, dass die vergleichsweise hohen Normen in Deutschland nicht durch europäische Regelungen „vollharmonisiert“ und damit in der Regel herabgesetzt werden. Dabei hat man bewusst in Kauf genommen, dass es in Teilen eine Rechtszersplitterung gab. Dies gilt in der Regel dann, wenn entweder das Produkt nicht transportabel oder die Auswirkungen lokal begrenzt sind, so beispielsweise Trinkwasser oder bei der Anwendung von Pestiziden und Herbiziden in der Landwirtschaft. Auch das Beispiel des Nahverkehrs zeigt, dass sich weitergehende verbraucherfreundliche Entschädigungsregelungen positiv auf den Wettbewerb auswirken können.

Beispiel für eine andere Vorgehensweise ist die 2011 verabschiedete Verbraucherrechterichtlinie, deren Ziel es ist, einen in allen EU-Mitgliedstaaten exakt gleich hohen Schutz von Verbraucherrechten bei Vertragsabschlüssen und Garantieleistungen zu gewährleisten („Vollharmonisierung“). Dieser Ansatz steht im Gegensatz zu dem bisher regelmäßig verfolgten Konzept der Mindesthar-

monisierung. Abweichungen vom europäischen Verbraucherschutzniveau zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher wären dann nicht mehr zulässig. Eine „Vollharmonisierung“ kann somit auch Nachteile haben. Rheinland-Pfalz hat sich deshalb über den Bundesrat und in Brüssel dafür eingesetzt, dass das bewährte deutsche Verbraucherschutzniveau möglichst erhalten bleibt, und ist Versuchen, Fristen zu verkürzen oder die Beweislast zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher umzukehren, konsequent entgegengetreten.

Ein weiteres Beispiel für die beabsichtigte Vollharmonisierung von Rechten im Bereich des Verbraucherschutzes ist die geplante Einführung eines optionalen „28. Regimes“. Dabei handelt es sich um eine neue gesamteuropäische Rechtsordnung, die bei einem grenzüberschreitenden Vertragsabschluss neben den 27 nationalen Rechtsordnungen als anwendbares Recht gewählt werden kann. Bislang steht die Zersplitterung des Vertragsrechts und damit eine mangelnde Rechtssicherheit grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen häufig im Weg.

Fortschritte in Europa

Den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, ihrer Interessen und Sicherheit zu gewährleisten, ist ein wichtiges Anliegen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten EU-Politik. Seit Veröffentlichung des zweiten Verbraucherschutzberichts der Landesregierung Rheinland-Pfalz hat die EU weitere Vorhaben im Bereich des Verbraucherschutzes entweder abgeschlossen oder aber deren Annahme in die Wege geleitet – so zum Beispiel die verbesserte Information über Inhaltsstoffe in Lebensmitteln, eine umfassendere Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlschränken oder Reifen sowie einen effektiveren Schutz von Kontoinhabern und Kleinanlegern zur Wiedererlangung ihres Vermögens. Künftig stehen außerdem Gesetzesinitiativen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie zu Sammelklagen auf der Agenda der EU-Kommission.



RECHT UND MEDIEN

BUTTONLÖSUNG GEGEN KOSTENFALLEN IM INTERNET

Ob Klingeltöne, Routenplaner oder Kochrezepte – viele Online-Angebote scheinen gratis, enthalten aber versteckte Kosten oder teure Abos. Um Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen, fordert Rheinland-Pfalz seit langem eine Bestätigungslösung für Internetverträge. Jetzt hat die EU entschieden: Die Buttonlösung kommt.

Bis heute konnte kein umfassender Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken im Internet erreicht werden. Zwar wurde im Jahr 2009 das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen verabschiedet, welches die Widerrufsrechte für Verbraucherinnen und Verbraucher insbesondere bei Fernabsatzverträgen verbessert. Dennoch gehen die Verbraucherzentralen nach wie vor von einem jährlichen Schaden in Millionenhöhe aus. Allein in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2010 knapp 6000 Anfragen zum Thema Internet-Abzocke bei der Verbraucherzentrale eingegangen.

Bestätigung erforderlich

Um Kundinnen und Kunden besser vor ungewollten Vertragsabschlüssen zu schützen, hat Rheinland-Pfalz im Juli 2010 gemeinsam mit anderen Ländern erneut die Einführung der sogenannten Buttonlösung gefordert. Hiernach soll ein kostenpflichtiger Online-Vertrag nur wirksam werden, sofern der Anbieter den Gesamtpreis eines Angebotes deutlich sichtbar ausweist und der Verbraucher die Kenntnisnahme dieser Preisinformation aktiv über eine Schaltfläche bzw. einen Button bestätigt – bevor er die Bestellung tätigt. Für Preisbestätigung und Bestellung wäre also zweimalig das Anklicken je eines Buttons erforderlich. Bereits 2008 im Gesetzgebungsverfahren zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung hatte der Bundesrat auf Initiative von Rheinland-Pfalz die Buttonlösung eingefordert, allerdings ohne Erfolg. Auch 2010 kam der erneute Vorstoß nicht durch.

EU-Verbraucherrechterichtlinie

Nach einem knapp dreijährigen Verfahren nahm das Europäische Parlament im Juni 2011 die EU-Richtlinie über Rechte der Verbraucher an, die allgemein Verträge zwischen Verbrauchern und

Unternehmen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen regelt. Bis zuletzt war offen, ob auch die verpflichtende Einführung der Buttonlösung enthalten sein würde. Dass dies letztlich gelungen ist, ist vor allem deshalb besonders zu begrüßen, da die EU-Richtlinie in diesem Bereich vollharmonisiert ist, d. h. ohne Abweichung umgesetzt werden muss.

Einziger Wermutstropfen: Die hier formulierte Buttonlösung bleibt insofern hinter dem ursprünglichen Vorschlag zurück, als dass Preisbestätigung und Bestellvorgang zeitgleich über ein- und denselben Button erfolgen sollen; die „Doppelklicklösung“ ist somit nicht mehr möglich. Mit Veröffentlichung der neuen Richtlinie im November 2011 haben die EU-Länder jetzt bis Ende 2013 Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

Buttonlösung kommt, aber zu spät

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im August 2011 den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr vorgelegt, der im Oktober 2011 erstmals im Bundesrat beraten wurde. Die hier eingebrachte Forderung der Länderkammer, auch erweiterte Informationspflichten u. a. für Inkassodienstleister einzuführen, lehnt die Bundesregierung bislang ab (siehe Beitrag zur unerlaubten Telefonwerbung).

Die Buttonlösung ist ein wichtiger Durchbruch für mehr Transparenz und Sicherheit im Internet. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher wäre aber, auch wenn eine europäische Gesamtlösung ohne Frage sinnvoll ist, schon lange dringend eine gesetzliche Lösung notwendig gewesen, wie erstmals 2008 vom Bundesrat gefordert.

UNERLAUBTE TELEFONWERBUNG NIMMT KEIN ENDE

Obwohl strikt verboten, ist unerlaubte Telefonwerbung für viele Firmen nach wie vor der Türöffner, um Verbraucherinnen und Verbrauchern ungewollte Verträge „unterschieben“ und unberechtigt Geld vom Konto abzubuchen. Rheinland-Pfalz fordert daher die schriftliche Vertragsbestätigung und mehr Pflichten für Inkassodienstleister.



Tausende Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland werden täglich durch unzulässige Telefonwerbung belästigt. Daran haben auch die 2009 in Kraft getretenen Vorschriften zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung nichts geändert.

Bundesweite Online-Umfrage

Um den gesetzlichen Handlungsbedarf zu untermauern, organisierten die Verbraucherzentralen im Jahr 2010 eine bundesweite Online-Umfrage, in der sie Betroffene nach ihren Erfahrungen zu unerlaubter Telefonwerbung und „untergeschobenen“ Verträgen befragten. Rund 80 000 Beschwer-

den haben die Verbraucherzentralen in neun Monaten bundesweit erfasst. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz verzeichnete im Gesamtjahr 2010 rund 3500 Beratungen. Allein im Monat Juni wäre den Betroffenen, die sich hier gemeldet haben, hochgerechnet auf die Laufzeit der Verträge, ein wirtschaftlicher Schaden von gut 30 000 Euro entstanden, wenn sie sich nicht mit Unterstützung der Verbraucherzentrale gewehrt hätten. In Einzelfällen geht der entstandene Schaden nicht selten in die Tausende. Diese Zahlen unterstreichen eindrücklich die bestehenden Missstände. Die Dunkelziffer allerdings dürfte ein Mehrfaches betragen.

Die Masche

Bei unerlaubten Telefonanrufen melden sich Mitarbeiter von Call-Centern zum Beispiel als Behörde, Anwaltskanzlei oder „Verbraucherschutzzentrale“. Mit fadenscheinigen Argumenten und Gewinnversprechen schieben sie überrumpelten Verbraucherinnen und Verbrauchern Verträge über Lotterie- oder Gewinnspielverträge unter und buchen im Anschluss unberechtigterweise Geld von deren Konten ab. Oft liegen die Machenschaften am Rande des Betruges. Zumeist wissen Verbraucherinnen und Verbraucher am Ende des Gesprächs gar nicht, dass ihnen ein kostenpflichtiger Vertrag „untergejubelt“ wurde. Opfer dieser Masche sind vor allem ältere Menschen.

Wer Lastschriften zurückholt und Zahlungen verweigert, erhält oft aggressive Schreiben von Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten, in denen weitere Kosten geltend gemacht und gerichtliche Mahnverfahren angedroht werden. Besonders dreist: Teilweise werden Rechnungsbeträge gut „getarnt“ auch über die Telefon-

rechnung unter dem Stichwort „Beträge anderer Anbieter“ eingezogen.

Politischer Handlungsbedarf

Um das Problem an seiner Wurzel zu fassen, fordert die Landesregierung seit langem verbesserte rechtliche Regelungen: Ein Vertrag, der nach einem unzulässigen Werbeanruf am Telefon geschlossen wird, sollte erst dann wirksam werden, wenn ein Verbraucher diesen in Textform bestätigt. Diese sogenannte Bestätigungslösung würde dazu führen, dass Abonnements oder Waren nicht mehr mit einem geschickten Anruf unbemerkt „untergeschoben“ werden können. Bereits 2008 und erneut mit der Gesetzesinitia-



tive zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung von September 2010 hat Rheinland-Pfalz sich gemeinsam mit anderen Ländern im Bundesrat für diese notwendige Lösung stark gemacht. Auch die EU hat mit Verabschiedung der Verbraucherrechterichtlinie im Oktober 2011 grünes Licht für eine nationale Bestätigungslösung gegeben.

Darüber hinaus fordern die Länder im Rahmen des genannten Entschließungsantrages, u. a. Inkassodienstleistern im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen Informationspflichten gegenüber den Schuldner aufzuerlegen: Werden Forderungen geltend gemacht, so muss der Inkassodienstleister dem Verbraucher, der dem Bestand der Forderung widersprochen hat, bei erneuten Zahlungsaufforderungen u. a. Angaben zur Identität des Unternehmers, zum Medium des Vertragsabschlusses und zum Zeitpunkt der telefonischen Zustimmung mitteilen. Damit soll unseriösen Inkassodienstleistern das Eintreiben unberechtigter Kostenforderungen erschwert werden. Hiervon würden nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren, sondern auch die Inkassodienstleister, deren Ruf durch „schwarze Schafe“ in der Branche beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung lehnt sowohl die Bestätigungslösung bei unerlaubter Telefonwerbung als auch die vom Bundesrat geforderten Informationspflichten für Inkassodienstleister bislang ab. Sie hat jedoch zugesagt, das Anliegen der Länder nach verbesserter Handhabung bei unseriösem Inkasso zu prüfen.



Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, FORSTEN UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

WERBUNG UND ADRESSHANDEL

Was ist erlaubt, was verboten?



AUF GUTEM WEG: DIE TELEKOMMUNIKATIONSNOVELLE

Ob teure Warteschleifen oder tote Leitungen nach dem Umzug: Viele Kundinnen und Kunden klagen über Ärgernisse im Telekommunikationsbereich. Abhilfe verspricht das neue Telekommunikationsgesetz, das einige Verbraucherrechte künftig stärken wird, in anderen Punkten derzeit aber noch strittig ist.



Angebote überzeugt sind. Gerade Transparenz gewinnt daher zunehmend an Bedeutung: Transparenz schafft Sicherheit, und Sicherheit wiederum schafft Vertrauen in Markt und Wettbewerb. Hiervon profitieren beide Seiten: Verbraucherinnen und Verbraucher und die Branche.

Verpflichtende Angaben etwa zur Mindestgeschwindigkeit bei DSL oder Preisansagen bei „Call-by-Call“-Verbindungen, welche die TKG-Novelle vorhält, sind wichtige Neuregelungen in diesem Kontext.

Wichtige Neuregelungen

Fest steht bereits heute: Das neue Telekommunikationsgesetz wird einige Verbesserungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bringen. Für mehr Flexibilität sollen zum Beispiel Telefon- und Internetanbieter künftig zu jedem Tarif auch einen Vertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten anbieten. Wer den Anbieter wechseln möchte, soll zudem in Zukunft die gesetzliche Garantie erhalten, dass dies inner-

Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG) sollen umfangreiche Änderungen in den europäischen Richtlinienvorgaben zur Telekommunikation, welche 2009 verabschiedet wurden, in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Seit März 2011 liegt ein Gesetzentwurf zur sogenannten TKG-Novelle vor, der seither Gegenstand umfangreicher Beratungen in Bundesrat und Bundestag ist. Auch Wirtschafts- und Verbraucherverbände wurden gehört, um die anstehenden Neuregelungen auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

Gut für alle: Transparenz

Unternehmen können nur dann dauerhaft und erfolgreich im Wettbewerb bestehen, wenn die Kundinnen und Kunden von der Seriosität der



halb eines Arbeitstages erfolgen muss. Damit soll unterbunden werden, dass Nutzerinnen und Nutzer mitunter wochenlang von Telefon und Internet abgeschnitten sind. Auch die Verbraucherrechte im Umzugsfall sollen gestärkt werden.

Ebenso werden teure Warteschleifen künftig nicht mehr geduldet und sollen bei Sonder- rufnummern wie 0180- oder 0900-Vorwahlen, sofern sie keinem Festpreis unterliegen, nach einer einjährigen Übergangsfrist vollständig kostenlos sein.

Auch der Bundesrat hat mit seinem Beschluss zur TKG-Novelle Anliegen des Verbraucherschutzes deutlich herausgestellt, besonders im Bereich der Transparenz und Kostenkontrolle.

Drängende Fragen

Im Oktober 2011 hat der Bundestag die TKG-Novelle beschlossen. Da der Gesetzentwurf aus Ländersicht aber in wichtigen Punkten unzureichend ist, hat der Bundesrat im November 2011 den Vermittlungsausschuss angerufen. Verbraucherpolitisch betrifft dies den Erlass einer Rechtsverordnung u.a. zu Preis- und Tarifinformationen: Hier sollte auch der Bundesrat zustimmungspflichtig sein, was bislang nicht vorgesehen ist. Eine zentrale Forderung des Bundesrates besteht zudem darin, die Rechte der Länder bei rundfunkbezogenen Entscheidungen deutlich zu stärken.

Sämtliche rundfunkbezogenen Regelungen zur Behemsherstellung mit den zuständigen Landesbehörden müssen durch Einvernehmen ersetzt werden. Darüber hinaus wenden sich die Länder gegen die geplante Beschneidung bestehender Rechte des Bundesrates bei der Ausgestaltung der Frequenzordnung und fordern für die Zukunft eine Aufteilung der Erlöse aus Frequenzversteigerungen. Damit sollen unter anderem notwendige Investitionen für einen flächendeckenden Breitbandausbau vorgenommen werden.

Sofern es dem Vermittlungsausschuss gelingt, in absehbarer Zeit Antworten auf diese zentralen Fragen zu geben, kann mit einem zügigen Inkrafttreten der TKG-Novelle gerechnet werden.



Kurt Beck
Ministerpräsident
des Landes
Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz ist eine Querschnittsaufgabe für die Landesregierung. Verbraucherschutz ist wichtiger Bestandteil einer modernen Gesundheits-, Umwelt-, Bildungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Wir treten für eine Stärkung der Verbraucherinformation ein und engagieren uns deshalb auf Bundesebene für eine anspruchsvolle Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes. Ebenso wollen wir Information und Beratung stärken in den Bereichen Ernährung, Finanzprodukte und -dienstleistungen, Telekommunikationsdienste und Internet, Datenschutz und Energie. Transparenz ist die notwendige Basis, um Verbraucherrechte zu gewährleisten und einen wirkungsvollen Verbraucherschutz zu etablieren.

Zur Stärkung der Verbraucherrechte fordern wir eine Bestätigungslösung bei Vertragsabschlüssen am Telefon ähnlich der Bestätigungslösung bei Onlineverträgen, die nach langjährigen Bemühungen jetzt endlich Realität wird. Auch die Flug- und Fahrgastrechte wollen wir weiter verbessern.

Auf nationaler beziehungsweise europäischer Ebene fordern wir zudem eine transparente und verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Lebensmitteln. Auch die Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen ist eine wichtige Säule des Verbraucherschutzes. Die rheinland-pfälzische Landesregierung will sicherstellen, dass diese Aufgabe ihrer Bedeutung entsprechend wahrgenommen wird.

VERBRAUCHERBILDUNG AN SCHULEN

Na logo, alles rechtens! Kinder und Jugendliche benötigen geeignetes Rüstzeug, um sich im Alltag als mündige Verbraucherinnen und Verbraucher behaupten zu können. In Rheinland-Pfalz ist Verbraucherbildung daher ein wesentliches Bildungsziel an allgemeinbildenden Schulen.

Verbraucher zu sein hat sich zu einer anspruchsvollen Aufgabe entwickelt. Wir müssen uns täglich mit Produkten, Dienstleistungen und Unternehmen befassen, Qualität und Preise vergleichen und Marktentwicklungen beobachten. Dies ist alles andere als kinderleicht: Das nötige Verbraucherkwissen muss daher erlernt werden.

Richtlinie Verbraucherbildung

Um Schülerinnen und Schülern Kompetenzen zur Alltagsbewältigung zu vermitteln, ist in Rheinland-Pfalz im Dezember 2010 die fächerübergreifende Richtlinie „Verbraucherbildung an allgemeinbildenden Schulen“ in Kraft getreten. Die Richtlinie greift den Kerngedanken der Verbraucherbildung auf: Konsumentinnen und Konsumenten sollen befähigt werden, ihre Entscheidungen kritisch, selbstbestimmt, gesundheitsfördernd, qualitätsorientiert, nachhaltig und sozial verantwortlich zu treffen.

Gerade Kinder und Jugendliche sind tagtäglich einer Flut von Konsumangeboten ausgesetzt, die sie auch gerne nutzen. Sie laden beispielsweise kostenpflichtige Klingeltöne auf ihr Handy oder Musiktitel aus dem Internet auf MP3-Player. Doch über die finanziellen und rechtlichen Auswirkungen wissen sie oft viel zu wenig Bescheid.

Verbraucherthemen in allen Fächern

Die auf Basis eines Landtagsbeschlusses vom Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit dem damaligen Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz entwickelte Richtlinie setzt genau hier an und macht Verbraucherbildung landesweit in allen allgemeinbildenden Schulen und allen Jahrgangsstufen zum festen Bestandteil im Schulalltag. Fachübergreifend werden dabei Kompetenzen zu den Bereichen Ernährung und Gesundheit, Finanzkompetenz und Konsum

sowie Datenschutz erworben. So kann Verbraucherbildung als Querschnittsaufgabe lebens- und alltagsnah in der Schule vermittelt werden und Kinder und Jugendliche auf ihre Rolle als Verbraucherin und Verbraucher vorbereiten.

Lehrerfortbildung

Um Lehrkräften Anregungen für die Unterrichtsgestaltung zu geben, fand im November 2011 ein Symposium zur Verbraucherbildung als schulischer Aufgabe statt. Das Symposium gab zugleich den Auftakt für das Gemeinschaftsprojekt des Bildungs-, des Verbraucherschutz- und des Landwirtschaftsministeriums zur Qualifizierung von Lehrkräften im Bereich der Verbraucherbildung. Landesweit soll künftig an Modellschulen unterschiedlicher Schularten beispielhaft erprobt werden, wie die Themen rund um Ernährungs- und Verbraucherbildung in den Unterricht integriert werden können.

Materialkompass „Verbraucherbildung“

Seit Oktober 2011 können Lehrkräfte auch auf eine umfangreiche Online-Datenbank des Verbraucherzentrale-Bundesverbandes zurückgreifen, um ihren Schülerinnen und Schülern das richtige Rüstzeug für den Umgang mit Geld, Internet oder Handys zu vermitteln. Dieser Materialkompass enthält geprüftes Unterrichtsmaterial zu den Themen Finanzkompetenz, Medienkompetenz, Ernährung, nachhaltiger Konsum und Verbraucherrechte.

Weitere Informationen

www.verbraucherbildung.bildung-rp.de

www.verbraucherbildung.de/materialkompass

DIGITALE MEDIEN IN DER GRUNDSCHULE

Kinder sind heute von kleinauf an digitale Medien gewöhnt: Umso wichtiger, dass sie frühzeitig die Chance erhalten, Medienkompetenzen zu erwerben. Der Modellversuch „Digitale Medien in der Grundschule“ soll Lehrkräften einen kindgerechten Zugang zu digitalen Medien im Unterricht eröffnen.

Die Herausforderungen im Schulunterricht haben sich geändert: Nicht eine Maus malen, sondern mit der Maus malen, so kann heutzutage die Aufgabe für die lieben Kleinen lauten – und für die Großen. Denn auch für viele Lehrkräfte ist der Einsatz von digitalen Medien im Schulunterricht oftmals Neuland.

Innovationsinitiative des Landes

Um Lehrerinnen und Lehrern die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, wurde in Rheinland-Pfalz der Landesmodellversuch „Digitale Medien in der Grundschule“ (DIMIG) ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine Innovationsinitiative des Bildungsministeriums und der Multimediainitiative „rlpinform“ in der Zentralstelle für IT und Multimedia im Innenministerium. Ziel des Projekts ist die Förderung von Medien-, Fach- und Methodenkompetenz speziell in der Primarstufe. Hierzu sollen mediengestützte Unterrichtsprozesse in den rheinland-pfälzischen Grundschulen stärker etabliert werden. In Übereinstimmung mit den Teilrahmenplänen und anderen Vorgaben für Grundschulen sollen praxistaugliche, medienpädagogisch und -pädagogisch ansprechende Anregungen für das Unterrichtshandeln entwickelt und erprobt werden.

Whiteboards, Laptops und Co.

Interaktive Tafeln, Computer, Laptops und andere Medien werden so in das Unterrichtsgeschehen eingebunden, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, diese eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu nutzen. Dabei stehen die Lernbereiche Sachunterricht, Mathematik und Deutsch im Mittelpunkt. Das Projekt strebt aber auch ganz bewusst den Transfer auf andere Lernbereiche der Grundschule an, beispielsweise auf das Fremdsprachenlernen und das ästhetische Gestalten.



DIMIG wurde im Mai 2010 gestartet und ist zunächst für eine Laufzeit von zwei Jahren angelegt. In zwei Studienseminaren für angehende Grundschullehrerinnen und -lehrer sowie in zehn Grundschulen landesweit werden im Rahmen des Modellversuchs neue Lehr- und Lernformen entwickelt und erprobt.

MEDIENKOMPETENZ MACHT ERFOLGREICH SCHULE

Ob Computer, Laptop oder Handy: Medienkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation, die in Gesellschaft und Beruf immer bedeutender wird. Mit dem 10-Punkte-Programm der Landesregierung stehen Befähigung und Verantwortung im Umgang mit digitalen Medien an immer mehr rheinland-pfälzischen Schulen auf dem Lehrplan.

Gerade für Schülerinnen und Schüler ist das Internet mittlerweile zu einer zweiten Heimat geworden: Sie mailen, chatten und posten, was sie aktuell umtreibt. Der Umgang mit digitalen Medien ist heute, auch im Beruf, eine Selbstverständlichkeit. Medienkompetenz ist daher umso wichtiger, um sowohl Chancen als auch Risiken der Medien erkennen zu können und sie angemessen zu



nutzen. Der Umgang muss systematisch erlernt, entwickelt und geübt werden. Daher hat die Multimedia-Initiative der Landesregierung „rlpinform“ im Innenministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium, dem Verbraucherschutzministerium, der Verbraucherzentrale und der Polizei unterschiedliche Projekte zur Medienkompetenzförderung eingeführt.

Das 10-Punkte-Programm

Seit 2007 wird das 10-Punkte-Programm der Landesregierung „Medienkompetenz macht Schule“ umgesetzt, das sich die umfassende und ganzheitliche Förderung der Medienkompetenz aller an schulischer Bildung Beteiligter zum Ziel gesetzt hat.

An allen Schulen werden Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern befähigt, verantwortungsbewusst mit Computer und Internet umzugehen. Begleitend stehen Beraterinnen und Berater an Schulen, im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz und im Rahmen sogenannter Medienkompetenznetzwerke bei Bedarf vor Ort zur Seite. 432 ausgewählte weiterführende Schulen aus ganz Rheinland-Pfalz wurden zusätzlich mit neuester Technik ausgestattet.

Online lernen, aber wie?

Im Rahmen des Programms durchläuft jede Schule drei Projektjahre mit halbjährlich stattfindenden Arbeitstagen, die sich nach thematischen Schwerpunkten der einzelnen Projektrunden richten. Die Projektschulen aus den Jahren 2009 und 2010 erstellen dabei vor allem Unterrichtsszenarien und -beispiele für die Themenbereiche „Blended Learning“ (Lehrkonzept, das unter anderem virtuelles Lernen beinhaltet) und „Arbeiten mit dem interaktiven Whiteboard“ (d. h. Arbeiten mit der digitalen Schultafel). Die Projektrunde des Jahres 2011 befasst sich mit dem Arbeitsschwerpunkt „Lernen mit Online-Medienbausteinen“.

Zudem nahmen bis Mitte 2011 bislang rund 28 000 Lehrkräfte an Fortbildungsmaßnahmen zum Thema digitale Medien teil, von denen rund 1400 zu Jugendmedienschutzberaterinnen und

-beratern fortgebildet wurden und als Ansprechpartner an ihrer Schule fungieren.

Medienscouts: Schüler werden aktiv

Das Projekt „Medienscouts Rheinland-Pfalz“ fügt sich in das 10-Punkte-Programm „Medienkompetenz macht Schule“ ein. Bis Mitte 2011 wurden insgesamt 600 Schülerinnen und Schüler an 38 Schulen zu sogenannten Medienscouts ausgebildet. Sie sollen ihre Mitschülerinnen und Mitschüler für einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet sensibilisieren: Denn gerade über Gleichaltrige kann wirkungsvoll Einfluss genommen werden auf das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen.

Angebote für Eltern

Ein weiteres Angebot zur Förderung von Medienkompetenz ist die Veranstaltung von kostenfreien Elternabenden. Elternvertreterinnen und -vertreter, Fördervereine, Schulleitungen und Lehrerkollegien aller Schulen in Rheinland-Pfalz können Elternabende oder –nachmittage zur Information und Fortbildung über ein Online-Portal buchen. In über 300 Veranstaltungen machten sich bis Mitte 2011 mehr als 13 000 Eltern zu Themen wie beispielsweise Internet und Web 2.0, Chat und Instant Messaging, Computerspiele oder Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten kundig.

Wegweiser für alle Schulen

Ferner wurde ein umfangreiches Handbuch „Schule. Medien. Recht“ erstellt, das allen Schulen zugegangen ist. Dabei handelt es sich um einen Wegweiser für den Einsatz digitaler Medien an Schulen, der grundlegende juristische Sachkenntnis vermitteln und Schulen die Orientierung in Rechtsfragen vereinfachen will.

Weitere Informationen

www.medienkompetenz.rlp.de
www.eltern.medienkompetenz.rlp.de
www.medienscouts.rlp.de
www.zukunft.rlp.de



Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz bedeutet für mich, dass Menschen in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher von Gütern oder Dienstleistungen in die Lage versetzt werden, bewusste Entscheidungen zu treffen. Dazu benötigen wir auf der einen Seite die entsprechenden Informationen, andererseits aber auch die nötigen Kompetenzen, um die Informationen zu verstehen und kritisch zu bewerten. Eine wesentliche Säule des Verbraucherschutzes ist daher die Verbraucherbildung, denn sie ist das Fundament für gleichberechtigte Marktteilnahme und sinnvollen Konsum.

Mein Schwerpunkt ist eine umfassende Verbraucherbildung für alle Schülerinnen und Schüler, die Alltagskompetenzen vermittelt und sowohl finanzielle und gesundheitsbezogene Bildung als auch Medien- und politisch-gesellschaftliche Bildung einschließt. Schulische Verbraucherbildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, informiert, eigenverantwortlich und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu konsumieren und zu handeln, gleichzeitig aber auch dazu ermutigen, das persönliche Präferenz- und Wertesystem zu reflektieren und bewusste Entscheidungen im Hinblick auf eigene Wünsche und Bedürfnisse zu treffen. Der Schulalltag bietet hier zahlreiche wiederkehrende Lerngelegenheiten, die dazu beitragen, die Verbraucherkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

PROJEKT DIGITALE MEDIEN

In wenigen Bereichen ist der Wandel zur Informationsgesellschaft so deutlich sichtbar wie bei den rasanten Entwicklungen der digitalen Medien. Deshalb ist es umso wichtiger, den Verbraucherinnen und Verbrauchern Hilfestellung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Seit 2007 finanzieren das Verbraucherschutz- und das Innenministerium Rheinland-Pfalz das landesweite Informations- und Beratungsangebot zu technischen und rechtlichen Problemen im Zuge der Digitalisierung, das bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz angesiedelt ist. In den letzten Jahren stand dabei die Aufklärung von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund.

Im Jahr 2011 lag ein besonderer Schwerpunkt auf der Seniorenberatung. Die technischen Neuerungen im Medienbereich sowie die Einstellung der analogen Satellitenausstrahlung zum 30. April 2012 stellen Verbraucherinnen und Verbraucher vor neue Herausforderungen. Insbesondere ältere



VZ-Vorstand Ulrike von der Lühle und Minister Jochen Hartloff

Menschen brauchen hier Informationen, um selbstbestimmte Kaufentscheidungen treffen zu können. Das Ergebnis eines Marktchecks, bei dem die Verbraucherzentrale die Kundenfreundlichkeit und Serviceorientierung von Elektrogroß- und Fachmärkten unter die Lupe genommen hat, belegt, dass nur informierte Verbraucherinnen und Verbraucher in der Lage sind, individuell passende Geräte aus der Fülle des Angebots herauszufinden.

Um Seniorinnen und Senioren bei ihrer Kaufentscheidung zu unterstützen und ihnen eine Orien-

tierungshilfe im Verkaufsgespräch an die Hand zu geben, wurde die Broschüre „Durchblick beim Fernsehkauf – Einkaufshilfe für Senioren“ erarbeitet, die über die Verbraucherzentrale zu beziehen ist.

Weiterführende Informationen

www.vz-rlp.de

Broschüren

Auf ein breites Interesse stieß die Broschüre „Handy und Internet – Tipps gegen Kostenfallen“, die insbesondere Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern für rechtliche Probleme wie Vertragsfallen und Urheberrechtsverletzungen sensibilisieren soll.

Das Verbraucherschutzministerium erarbeitet zurzeit gemeinsam mit der Verbraucherzentrale eine aktualisierte Neuauflage.

Im Rahmen der EU-Initiative „Safer Internet Programm“ wurde 2010 in einer Kooperation mit Klicksafe, einem Projekt der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. und dem Verbraucherschutzministerium Rheinland-Pfalz zusätzlich ein Unterrichtsmodul zum Thema „Handynutzung und Kostenfallen“ erstellt. Das Modul mit dem Titel: „Nicht ohne mein Handy. Cooles Handy – hohe Rechnung?“ ist von einem Expertengremium zum bundesweiten Einsatz empfohlen und unterstützt Lehrerinnen und Lehrer bei der Unterrichtsvorbereitung.

Bezugsquellen

www.klicksafe.de; www.vz-rlp.de

www.mjv.rlp.de

DATEN IM INTERNET BESSER SCHÜTZEN

Ob Facebook, Google+ oder Online-Shopping: Das Internet bietet für Verbraucherinnen und Verbraucher immer neue Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten. Aber Achtung: Persönliche Daten und Datenspuren können unbemerkt und ungewollt zu Profilen zusammengeführt werden. Datenschutz ist daher ein besonders wichtiges Anliegen.

Vor allem bei sozialen Netzwerken ist Aufmerksamkeit erforderlich: Denn Nutzerinnen und Nutzer geben hier – oftmals arglos – eine Vielzahl persönlicher Daten, auch von Freunden und Bekannten, preis. Dabei ist vielen nicht bewusst, dass diese Daten in anderen Zusammenhängen wiederverwertet bzw. mit anderen öffentlich gemachten Daten zu umfassenden Daten- und Persönlichkeitsprofilen zusammengeführt werden können.

Immerhin 40 Prozent der Deutschen ab 14 Jahren stellen sich einer Untersuchung von BITKOM zufolge im Internet vor, veröffentlichen Bilder oder Gedanken. Dabei sind Fotos und Informationen zu den eigenen Interessen besonders beliebt. 41 Prozent der Mitglieder in Internetgemeinschaften machen jedoch nicht von der Möglichkeit Gebrauch, private Informationen nur einem ausgewählten Kreis zu zeigen.

Was passiert mit persönlichen Daten, die einmal ins Netz gestellt wurden? Nutzerinnen und Nutzer sollten sich immer bewusst machen: Das Internet vergisst nichts. So ergab eine Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale-Bundesverbandes (VZBV), dass jeder zweite Internetnutzer Schwierigkeiten hatte, sein Benutzerkonto und die darin enthaltenen persönlichen Daten wieder zu löschen. Hatten die Nutzer die Möglichkeit zum Löschen gefunden, wurden die meisten mit weiteren Hindernissen konfrontiert.

Mehr Datenschutz erforderlich

Die Länder haben im August 2011 über den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes eingebracht, um den Datenschutz und die Privatsphäre von Nutzerinnen und Nutzern sozialer Netzwerke weiter zu



stärken. Die Bundesregierung sieht diesbezüglich aber vor allem Regelungsbedarf auf europäischer Ebene.

Der Entwurf enthält u. a. folgende Forderungen:

- erweiterte Informationspflichten auch bei der ersten Nutzung eines Telemediendienstes
- datenschutzrechtliche Informationen und Aufklärung über die Risiken bei der Preisgabe persönlicher Daten
- zusätzliche Pflichten für Anbieter von nutzergenerierten Inhalten, z. B. von sozialen Netzwerken: So soll der Diensteanbieter standardmäßig bei der Neuanmeldung eines Nutzers immer die höchste Sicherheitsstufe gemäß dem Stand der Technik voreinstellen.
- Außerdem sollen datenschützende Einstellungsmöglichkeiten angeboten werden, die das Auffinden oder Auslesen von Nutzerkonten und Nutzerinhalten durch externe Suchmaschinen verhindern, sowie entsprechende Voreinstellungen für Nutzer unter 16 Jahren.
- leicht zugängliche Löschungsmöglichkeiten eines Nutzerkontos und nutzergenerierter Inhalte.

Datenspuren auch ohne Dateneingabe

Allerdings ist Profilbildung nicht auf soziale Netzwerke beschränkt. Ein im Auftrag des VZBV erstelltes Gutachten zu digitaler Profilbildung und Gefahren für Verbraucher kommt zu dem Zwischenergebnis, dass ein Internetnutzer auch ohne jegliche Eingabe von Daten erkannt und dass sein Verhalten ausgewertet und zu Marketingzwecken genutzt werden kann. Denn Nutzerinnen und Nutzer hinterlassen allein beim bloßen Surfen im Internet Datenspuren, die über eine erstaunliche Vielzahl von Techniken eine umfassende Profilbildung ermöglichen. Auch über Smartphones können umfassende Persönlichkeitsprofile erstellt werden, die u.a. für verhaltensbezogene Werbung genutzt werden. Wer sich hiervor schützen will, benötigt umfassende technische Kenntnisse.

Recht auf Selbstbestimmung

Nach einem Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz 2011 stellt die Zusammenführung und Verknüpfung personenbezogener Daten eine besondere Gefahr für das Persönlichkeitsrecht dar. Sie fordert daher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch aktives Handeln selbst bestimmen sollten, ob sie die Vorteile nutzen wollen oder eine Profilbildung und Sammlung ihrer Aktivitäten

ablehnen. Eine wirksame Einwilligung sollte nach Meinung der Verbraucherschutzministerkonferenz eine umfassende Information über Umfang und Herkunft der verwandten Daten, Zweck und Verwendung des Profils, verantwortliche Stelle und vorgesehene Lösungsfrist voraussetzen. Ebenso sollten Nutzerinnen und Nutzer das Recht haben, die Zustimmung zur Verarbeitung ihrer Daten jederzeit zurückziehen zu können.

EU-Datenschutznovelle in Vorbereitung

Die EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft hat angekündigt, bis Ende Januar 2012 eine Novellierung der Datenschutzrichtlinie vorzulegen, in der unter anderem sichergestellt werden soll, dass sich aus Drittstaaten operierende Netzwerke an die strengen EU-Datenschutzregeln halten müssen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen ein Recht auf „Vergessen werden“ bekommen und ihre Daten im Internet löschen können. Darüber hinaus sollen Unternehmen verpflichtet werden, Kundinnen und Kunden bei Verlust oder Diebstahl von Daten sofort zu informieren.

Bis die neue Datenschutzrichtlinie in Brüssel beschlossen und anschließend in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sein wird, dauert es jedoch noch einige Jahre.

Selbstverpflichtung: wirksam oder nicht?

Das Bundesministerium des Innern hat im November 2011 die Entwicklung eines allgemeinen Kodex für soziale Netzwerke angekündigt. Diese Selbstverpflichtung soll dann unabhängig davon gelten, wo das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Die Datenschutzbeauftragten der Länder, die diesbezüglich zustimmungspflichtig sind, gehen aber davon aus, dass Seitenbetreiber, die beispielsweise bei Facebook Fanpages betreiben oder den „Gefällt-mir-Button“ in ihre Seiten einbinden, gegen deutsches Datenschutzrecht verstoßen. Darüber hinaus wird auch die Bindungswirkung der Selbstverpflichtung für die Branche infragegestellt, da ein solcher Kodex kein verbrieftes, einklagbares Recht auf Widerspruch ersetze.



DATENSCHUTZ ERFORDERT AUFKLÄRUNG

Während man bei sozialen Netzwerken zumindest theoretisch selbst entscheiden kann, ob man teilnimmt oder lieber die Privatheit schützt, gilt dies in vielen anderen Bereichen nicht. So können durch Videoüberwachung oder Scoring selbst aufmerksame Verbraucherinnen und Verbraucher unbemerkt zum transparenten Wesen werden.



Videoüberwachung

Das Vorhandensein von Videokameras ist für Verbraucherinnen und Verbraucher bereits zum gewohnten Bild geworden. Nicht immer aber ist deren Einsatz zur Vermeidung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Durchsetzung des Hausrechts erforderlich. Häufig findet man Videokameras auch in Restaurants, Cafes oder am Arbeitsplatz. In Rheinland-Pfalz gibt es schätzungsweise 50 000 Videoüberwachungsanlagen.

Ein Durchschnittsbürger, der morgens mit seinem Auto zum Bahnhof und von dort mit dem Zug zur Arbeit fährt, in der Mittagspause noch Besorgungen macht, um dann abends auf dem gleichen Weg zurückzufahren, wird regelmäßig 80 Mal am Tag von einer Videoanlage erfasst. Dabei dürfen Videoüberwachungen grundsätzlich dort nicht stattfinden, wo Menschen sich zurückziehen, um

zu kommunizieren, zu essen, zu trinken, zu lesen oder um sich zu erholen.

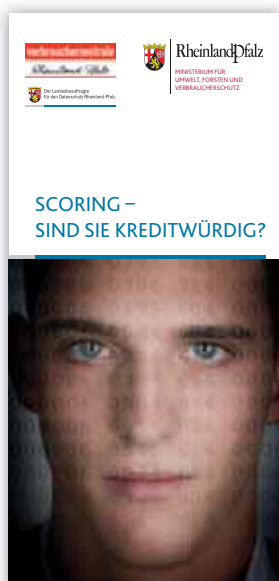
Verbraucherinnen und Verbraucher sollten daher gegenüber Betreibern auf Einhaltung ihrer Rechte bestehen.

- Unzulässige Videoüberwachung muss unterbleiben.
- Dort, wo sie zulässig ist, muss erkennbar auf die Überwachung hingewiesen werden.
- Verbraucherinnen und Verbraucher sollten auf das Vorhandensein solcher Hinweisschilder achten und Zuwiderhandlungen dem Landesdatenschutzbeauftragten mitteilen.
- Um zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert wurden und ob eine Verwertung der Videoaufnahme stattfindet, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem Recht auf Auskunft gegenüber den Betreibern Gebrauch machen.



Scoring

Gleiches gilt gegenüber Auskunfteien, die Scorewerte über Verbraucherinnen und Verbraucher bilden. Solche Auskunfteien – wie beispielsweise Schufa, CEG-Creditreform, Arvato Infoscore oder Bürgel – schließen in der Regel sogenannte Rahmenverträge mit Unternehmen ab, die es den Unternehmen erlauben, Scorewerte zukünftiger Kunden abzufragen, um damit deren Kreditwürdigkeit zu prüfen oder die prinzipielle Zahlungsfähigkeit kritisch zu bewerten.



Heutzutage ist nahezu jeder Verbraucher mit persönlichen Daten wie Alter, Familienstand, Anzahl der Mobilfunkverträge, bisherigen Kreditaktivitäten, Zahlungsausfällen oder Eintragungen im Schuldnerverzeichnis einer Auskunftei erfasst und hat einen entsprechenden Scorewert.

Häufig sind allerdings die bei Auskunfteien gespeicherten Daten falsch oder beruhen nur auf Schätzdaten. Daher sollten Verbraucherinnen und Verbraucher sich mittels einer kostenlosen Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten informieren. So können sie ihre Rechte auf Berichtigung oder Löschung unzulässig gespeicherter Daten geltend machen und erfahren, an wen innerhalb des letzten Jahres ihre Scorewerte übermittelt wurden.

Beratung und Information

Jeder hat das verfassungsgarantierte Recht, selbst darüber entscheiden zu können, was mit seinen Daten passiert. Um Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen, widmet sich der Landesdatenschutzbeauftragte verstärkt der Aufklärung und Information und hat u. a. ein datenschutzrechtliches Bildungskonzept für Schulen initiiert. Verbraucherinformation wird auch durch Informationsmaterialien gefördert, die in Zusammen-



Margit Conrad
Ministerin für Bundes- und europäische Angelegenheiten

Verbraucherschutz bedeutet für mich mehr Sicherheit, mehr Transparenz und mehr Rechte für die Konsumentinnen und Konsumenten. Verbraucherschutz ist konstitutiv für die soziale Marktwirtschaft. Denn nur mit einer aktiven Verbraucherschutzpolitik werden der Marktmacht der Anbieter Grenzen gesetzt. Durch Beratung und Information wächst zudem die Verbraucherkompetenz. Dies ist in den schier unübersichtlichen Angeboten von Produkten und Dienstleistungen in einer globalisierten Welt von zunehmender Bedeutung. Besserer Verbraucherschutz ist auch im Interesse der Wirtschaft, denn er sorgt für fairen Wettbewerb.

Als Ministerin für Bundes- und europäische Angelegenheiten ist es vor allem meine Aufgabe, auf die nationale und europäische Gesetzgebung einzuwirken. Rheinland-Pfalz gehört hier zu den aktivsten Ländern und kann Erfolge vorweisen, zum Beispiel bei den Fahrgastrechten, im Kampf gegen Kostenfallen im Internet, beim Datenschutz und bei vielem mehr.

arbeit von Verbraucherschutzministerium, Landesdatenschutzbeauftragtem und der Verbraucherzentrale erstellt worden sind. Auch wenn dadurch das allgemeine Datenschutzverständnis gesteigert wird, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher auch zukünftig weiter für den Selbstschutz sensibilisiert werden.

Weiterführende Informationen

www.datenschutz.rlp.de

GEODATEN: DIE WELT AUF EINEN KLICK

Als erster Online-Geodatendienst stellt „Google Street View“ den Daten- und Verbraucherschutz vor neue Herausforderungen. Internetnutzer können Personen, PKWs und Häuser so betrachten, als stünden sie unmittelbar auf der Straße. Rheinland-Pfalz fordert strengere Regelungen zum Schutz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Ein von der rheinland-pfälzischen Landesregierung im Jahre 2009 in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten stellt hierzu fest, dass diese flächendeckende Erfassung gegen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verstößt: Denn die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beeinträchtigt das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger. Allerdings reichen die aktuellen Datenschutzbestimmungen nicht aus, um einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sicher zu stellen.

Gesetzesinitiative aus Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Landesregierung erarbeitete deshalb im Jahr 2010 unter der Federführung des damaligen Ministeriums des Innern und für Sport einen Gesetzentwurf zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor unbefugten fotografischen und filmischen Aufzeichnungen von Straßenzügen, Gebäudeansichten und sonstigen Geodaten. Da auch Hamburg und das Saarland vergleichbare Regelungsziele entwickelt hatten, brachten die drei Bundesländer unter Federführung von Rheinland-Pfalz im Juli 2010 einen gemeinsamen Gesetzesantrag in den Bundesrat ein, der sodann einstimmig beschlossen wurde.

Der Gesetzentwurf sieht besondere bereichsspezifische Regelungen für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der georeferenzierten großräumigen Erfassung von Straßenansichten

sowie sonstigen Geodaten vor. Die geschäftsmäßige Datenverarbeitung von „georeferenzierten Panoramaaufnahmen“ soll demnach nur zulässig sein, soweit es sich um Bilder handelt, die von öffentlich zugänglichen Plätzen aus gemacht wurden. Nicht erlaubt sollte sein, zur Anfertigung von Aufnahmen blickschützende Vorrichtungen wie Hecken oder Wände zu überwinden. Weiterhin sollten die Betreiber von Geodatendiensten verpflichtet werden, sämtliche Personen und KFZ-Kennzeichen zu anonymisieren. Betroffenen Personen wie Hauseigentümern oder Mietern sollte darüber hinaus ein gesetzliches Widerspruchsrecht eingeräumt werden, um die Veröffentlichung von Aufnahmen mit personenbezogenen Daten verhindern

zu können. Hierzu sollte der Anbieter verpflichtet werden, jeweils vier Wochen vor Beginn der Erfassung die Aufnahmen in einer örtlichen Tageszeitung und im Internet anzukündigen sowie drei Monate zuvor die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu informieren. Weiter sieht der Gesetzentwurf eine Konkretisierung und Erwei-



terung der bestehenden Bußgeldtatbestände im Datenschutzrecht vor.

Unzureichend: Datenschutz-Kodex

Die Bundesregierung hat diesen Gesetzesvorstoß, der im Bundestag nicht weiter beraten wurde, abgelehnt. Sie vertritt stattdessen die Auffassung, dass bei der Gestaltung und Weiterentwicklung im Netz die Selbstregulierung der Diensteanbieter Vorrang vor weiteren gesetzlichen Regelungen haben müsse. Deshalb bevorzugt sie einen sogenannten Datenschutz-Kodex. Eine gesetzliche Regelung hingegen sollte dementsprechend nur zum Schutz vor besonders schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht erfolgen und damit eine Art „rote Linie“ für die Diensteanbieter markieren. Diese dürfe unter keinen Umständen überschritten werden und sei durch Selbstregulierung allein nicht zu sichern. Hierunter fallen beispielsweise Gesichtserkennungsdienste, die Profilbildung anhand von Suchmaschinenanfragen und die Erhebung von Standortdaten.

Der Datenschutz-Kodex, der im Februar 2011 durch den Branchenverband BITKOM vorgelegt wurde und von den acht maßgeblichen Unternehmen, darunter Google und Microsoft, unter-

zeichnet ist, bleibt in wesentlichen Punkten hinter dem Schutzniveau des maßgeblich unter rheinland-pfälzischer Federführung erarbeiteten Gesetzentwurfs vom Juli 2010 zurück. So schafft die Selbstverpflichtungserklärung der Geodaten-diensteanbieter keine rechtlich verbindlichen Vorgaben und gilt zudem ausschließlich für diejenigen Unternehmen, die der Selbstverpflichtungserklärung beigetreten sind. Diese haben jedoch jederzeit die Möglichkeit der Kündigung. Ebenso lassen sich Verstöße mangels Rechtsverbindlichkeit nicht durch eine selbständige Datenschutzaufsicht sanktionieren. Weiter sieht der Kodex ein Widerspruchsrecht erst nach Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet vor. Sogenannte „Rohdaten“, d. h. Panoramaaufnahmen, auf denen Gesichter und Kfz-Kennzeichen noch nicht „verpixelt“ sind, dürfen nach dem Kodex überdies für die Dauer eines Jahres bei den Diensteanbietern gespeichert werden. Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht dagegen vor, dass als Rohdaten erhobene Daten nach ihrer Bearbeitung unverzüglich zu löschen sind.

Ausblick

Auch wenn im Frühjahr 2011 Microsoft in Konkurrenz zu „Google Street View“ den Panoramabilderdienst „Bing Maps Street Side“ gestartet hat, der über die Vorgaben des Datenschutz-Kodex hinaus allen betroffenen Personen einen Vorab-Widerspruch gegen die Veröffentlichung im Internet ermöglicht, besteht im Zusammenhang mit Online-Geodatendiensten noch immer erheblicher Klärungsbedarf zur Gewährleistung eines hinreichenden Daten- und Verbraucherschutzes. Insoweit bleibt eine vom Bundesministerium des Innern angekündigte Gesetzesinitiative abzuwarten, um weitergehende Maßnahmen – gegebenenfalls mit einer nochmaligen Intervention über den Bundesrat – ergreifen zu können.



WELCHE RECHTE HABEN SIE?

Die Datenschutzbeauftragten haben mit Google vereinbart, dass die Gesichter der fotografierten Personen ebenso wie Kfz-Schilder unkenntlich gemacht werden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Fußgänger oder PKWs noch identifiziert werden können. Google hat den betroffenen Personen auf Drängen der Datenschutzbeauftragten ein Vorab-Widerspruchsrecht eingeräumt, obwohl dies bislang nicht gesetzlich festgeschrieben ist. Beim Widerspruch sollten Sie es allerdings vermeiden, zu viele persönliche Informationen anzugeben, die ihrerseits zu sensiblen Datenbeständen bei Google führen. Es empfiehlt sich, den Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Personen oder PKW erst dann einzulegen, wenn Sie festgestellt haben, dass Sie oder Ihr Auto tatsächlich bei „Street View“ zu sehen sind. Denn eine eindeutige Identifizierung wird vor der Veröffentlichung oft nicht möglich sein.

Auch alle Eigentümer und Mieter, die nicht wollen, dass ihre Häuser oder ihre Wohnungen im Internet zu sehen sind, können widersprechen. Wir raten Ihnen, diesen Widerspruch bereits vor der Veröffentlichung im Internet einzulegen.

WIDERSPRUCH: WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN?

Für den Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Häusern und Grundstücken kann das Online-Tool von Google (www.google.de/streetview) genutzt werden. Damit können die Objekte auf einer Karte direkt markiert werden, bevor sie dann von Google gelöscht werden. Sie können vorab auch schriftlich Widerspruch einlegen, z. B. mit dem vorgedruckten Formular in diesem Flyer, das Sie aus Datenschutzgründen in einem verschlossenen Umschlag verschicken sollten. Beschreiben Sie das Objekt so genau wie möglich, damit es schnell lokalisiert und gelöscht werden kann. Geben Sie z. B. Farbe, Nachbargrundstücke und Zäune an. Kann Google das Objekt nicht lokalisieren, wird sich das Unternehmen mit Ihnen in Verbindung setzen. Das Verfahren bei schriftlichen Widersprüchen und Online-Widersprüchen ist unterschiedlich. Näheres erfahren Sie in der Handreichung der Datenschutzbeauftragten auf www.datenschutz.rlp.de.

Viele Verbraucher sind verunsichert, wenn sie erfahren, dass ihr Haus und Grundstück von Google abgefilmt wurden, um sie im Internet abzubilden. Mein Tipp: Wehren Sie sich und widersprechen Sie der Veröffentlichung gegenüber Google.

Ulrike von der Lühe, Vorstand der Verbraucherschutzzentrale Rheinland-Pfalz



Speicherung und Veröffentlichung von Aufnahmen durch „Google Street View“
Widerspruch gegenüber Google Germany GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nutze ich die mir zustehende Möglichkeit, der Speicherung und Veröffentlichung von Aufnahmen in jedweder Form der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden bzw. Grundstückseigentum zu widersprechen.

Konkret widerspreche ich der Veröffentlichung von Aufnahmen der folgenden Liegenschaft:

Ich bitte um Bestätigung meines Widerspruchs. Sollten Sie Rückfragen zum Widerspruchsobjekt haben, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

RFID: TECHNOLOGIE UND DATENSCHUTZ VEREINBAR?

Ob Personalausweis, Bezahlkarte, Jeans, Pullover oder die Gepäckabfertigung am Flughafen: Viele Verbraucherinnen und Verbraucher kommen mit RFID in Berührung, ohne hiervon Notiz zu nehmen. Doch was bedeutet RFID? Transparenz und Information sind dringend erforderlich.

Unter RFID („Radio Frequency Identification“) versteht man ein technisches System, bei dem Daten per Funk übermittelt werden, so dass sie ohne direkten Kontakt ausgelesen werden können. Dies funktioniert wie folgt: Auf einem Funkchip, der sich am Produkt befindet, werden gespeicherte Daten über elektromagnetische Wellen an ein Lesegerät übertragen und mit einem Computersystem verknüpft. Das kontaktlose Auslesen des Funkchips, auch „tag“ genannt, ist damit auch über Distanzen von mehreren Metern möglich. Weltweit lassen sich mit RFID-Chips gekennzeichnete Produkte eindeutig identifizieren.

All dies macht RFID zu einer Querschnittstechnologie mit großen Potenzialen und vielfältigen Anwendungsfeldern – von der Fälschungssicherheit über Zahlungssysteme bis hin zu Logistik und Produktion. Der intelligente Kühlschrank, der dank Datenübertragung weiß, wann die Milch die Haltbarkeit überschritten hat, ist längst nicht mehr Zukunftsmusik von morgen.

RFID – Chance oder Risiko?

Vor- und Nachteile der neuen Technologie liegen nah beieinander: Einerseits profitieren Wirtschaft wie auch Verbraucherinnen und Verbraucher von verbesserter Warenkontrolle und sinkenden Produktionskosten oder aber von schnelleren Bezahlungssystemen. Andererseits kann RFID ein Risiko bedeuten, wenn persönlich mitgeführte Gegenstände oder Kleidung unbemerkt ausgelesen und zu Konsum-, Verhaltens- oder Bewegungsprofilen zusammengeführt würden. Dies ist datenschutzrechtlich unzulässig.

In den verbraucherrelevanten Bereichen stehen Einsatz und Entwicklung von RFID erst noch am Anfang. Transparenz und Verbraucherinformation

können helfen, Verbraucherschutzstandards frühzeitig zu etablieren.

2. Verbraucherdialo

Um Perspektiven, Chancen und Risiken der neuen Technologie zu erörtern, hat das Verbraucherschutzministerium den 2. Verbraucherdialo der Landesregierung zum Thema RFID durchgeführt. In Kooperation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz fanden von 2008 bis 2010 zwei Gesprächsrunden und sechs Arbeitsgruppensitzungen statt, in denen 22 Unternehmen, Wirtschafts-, Berufsverbände und Verbraucherverbände über mögliche Maßnahmenvorschläge für eine



verbraucherfreundliche Einführung der Technologie diskutierten.

Broschüre „RFID – Was ist das?“

Um Verbraucherinnen und Verbraucher auch von neutraler Stelle aus zu informieren, hat die Landesregierung in Kooperation mit dem Landesdatenschutzbeauftragten eine umfassende Informationsbroschüre herausgegeben, die gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern im 2. Verbraucherdialog erarbeitet wurde.

Empfehlungen der EU

Der Einsatz von RFID ist bisher in weiten Bereichen gesetzlich nicht geregelt. Eine EU-Empfehlung von Mai 2009 enthält aber Grundsätze zur Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes bei RFID-gestützten Anwendungen. Demnach soll eine Datenschutzfolgeabschätzung für jede RFID-Anwendung erfolgen. Weiter sollen Verbraucherinnen und Verbraucher informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden, wo Lesegeräte vorhanden sind und welche Artikel in einem Geschäft mit RFID ausgestattet sind. Nach dem Kauf sollen die Chips im Regelfall automatisch, sofort und kostenfrei deaktiviert werden. Eine Produktkennzeichnung ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung unternimmt bislang keine erkennbaren Bemühungen, die EU-Empfehlung auf nationaler Ebene umzusetzen. Das bedeutet in der Praxis, dass für Unternehmen, die RFID aktuell im Endkundenbereich einsetzen, keine Vorgaben existieren.

Initiative von Rheinland-Pfalz

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes hat die Landesregierung im Februar 2011 gemeinsam mit Berlin einen Entschließungsantrag zum verbrauchergerechten Einsatz von RFID im Bundesrat eingebracht. Die EU-Empfehlung von 2009 muss endlich national umgesetzt und konkretisiert werden in Verbindung mit einem Datenschutzkonzept; dies könnte in Form einer Selbstverpflichtung der Wirtschaft oder gesetzlicher Regelungen erfolgen.

Wesentliche Ergebnisse des Zweiten rheinland-pfälzischen Verbraucherdialogs

Transparenz und Anwendungsbereiche

Die Kennzeichnung von RFID soll mit international einheitlichen Standards markiert und leicht identifizierbar sein. Ausgenommen werden können RFID-Anwendungen, bei denen nur einfachste Daten gespeichert sind und die nur auf kurze Distanzen ausgelesen werden können, z. B. die heute schon vielfach verwendeten Chips zur Arbeitszeiterfassung in Betrieben. Die Kennzeichnung soll nicht nur im Einzelhandel, sondern auf allen Produkten mit einem Bezug zu Personen durch RFID zu finden sein wie etwa auf Skipässen oder bei Bezahltickets. Diese sollte sich am Produkt selbst befinden oder Teil der Produktkennzeichnung sein, also beispielsweise auf dem Etikett, am Regal, im Vertrag oder auf der Verpackung erfolgen.

Datenschutz

Über erforderliche Datenschutzmaßnahmen und ihre Umsetzung wurden unterschiedliche Konsequenzen gezogen. Während die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sich eher für Selbstverpflichtungen aussprachen, präferierten Daten- und Verbraucherschutzvertreter und -vertreterinnen eher eine gesetzliche Lösung.

Verbraucherinformation

Bei jeder RFID-Anwendung, mit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Berührung kommen, sollten Informationen verfügbar sein.

Wenn es um personenbezogene Daten geht, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher die Gewissheit haben, dass ihre Privatsphäre auch in einem sich verändernden technischen Umfeld geschützt bleibt. Nur so kann Vertrauen in die neue Schlüsseltechnologie entstehen.



Radiofrequenzidentifikation (RFID) – Wo bleibt der Datenschutz?

Interview mit Edgar Wagner, Datenschutzbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz

Herr Wagner, wo sehen Sie datenschutzrechtliche Probleme bei der Verwendung der RFID-Technologie?

Personen können auf unterschiedliche Weise identifiziert werden. Wer z. B. seinen Personalausweis dem Portier im Hotel oder dem Polizeibeamten auf der Straße vorzeigt, weiß, dass er seine Daten mitteilt. Das ist grundsätzlich unproblematisch. Wenn man aber – wie bei RFID – mittels Funkwellen identifiziert wird, merkt man dies nicht. Werden RFID-Chips in Skipässen, bei Zutrittskontrollen, in Personalausweisen oder in elektronischen Wegfahrsperrern eingesetzt, ist dies meist unbedenklich. Verbraucherrechte sind aber u. U. gefährdet, wenn Chips ohne deren Wissen – z. B. mit Kleidungsstücken – verbunden sind.

Was bedeutet das für Verbraucher?

Eine Datenerfassung über Funk kann Abläufe beschleunigen; deshalb kann ein kontaktloses Auslesen und Bezahlen langes Warten an der Kasse verhindern. Was aber wird erhoben, wer speichert die Daten, für welchen Zweck werden die Daten verwandt und erhalten sie auch andere Personen? Antworten sind oft nur schwer zu erhalten. Außerdem: Werden die Daten einzelnen Verbrauchern zugeordnet oder mit ihren sonstigen Daten verknüpft, werden Verbraucher zu gläsernen Menschen. Sie könnten jedes Mal erkannt werden, wenn Chips von einem Lesegerät erfasst werden. So ergäben sich, wie bei einer Kameraüberwachung, Profile über das Bewegungs-, Konsum- und Nutzungsverhalten der Verbraucher.

Haben Verbraucher überhaupt Möglichkeiten sich zu schützen?

Werden beim Auslesen der RFID-Chips die persönlichen Daten von Verbrauchern erhoben, müssen sie eingewilligt haben. Wenn Unternehmen aber zu Unrecht davon ausgehen, diese Daten hätten keinen Personenbezug, können Verbraucher den

Umgang mit ihren Daten eigentlich nicht mehr sicher kontrollieren.

Können RFID anwendende Unternehmen nicht selbst für einen ausreichenden Schutz der Verbraucher sorgen?

Die in Europa seit Jahren angestrebte unternehmerische Selbstverpflichtung beim Einsatz von RFID sehe ich sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen kritisch. Datenschützer können nur die Einhaltung von Gesetzen überwachen und kontrollieren – nicht aber eine unverbindliche Selbstverpflichtung.

Was muss für einen ausreichenden Schutz der Verbraucher getan werden?

Auf rheinland-pfälzische Initiative hat der Bundesrat im März 2011 die Bundesregierung aufgefordert, für einen ausreichenden Schutz beim Einsatz von RFID zu sorgen. Dem entsprechend fordere ich, dass Betreiber vor dem Einsatz von RFID in verbraucherrelevanten Bereichen ein Datenschutzkonzept erstellen müssen. Die Einhaltung dieses Konzepts soll durch die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden kontrollierbar und sanktionierbar sein.

RFID-Produkte müssen grundsätzlich durch den Betreiber mit einem einheitlichen und gut erkennbaren Logo am Produkt gekennzeichnet werden. Betreiber haben eine kurze und leicht verständliche Information auszuarbeiten, zu veröffentlichen und mit einem Hinweis leicht zugänglich bereit zu halten. Mit einem einheitlichen und gut sichtbaren Zeichen ist auf das Vorhandensein und den Standort von Lesegeräten aufmerksam zu machen. Das Auslesen der RFID-Chips muss optisch oder akustisch erkennbar gemacht werden. Durch technische Vorkehrungen ist zu verhindern, dass die auf den Chips gespeicherten Daten ohne Einwilligung mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft oder unbefugt ausgelesen werden können.

PROJEKT „SILVER SURFER“

Auch mit „grauen Schläfen“ lässt sich das Internet sehr gut nutzen – sofern man fundiert angeleitet wird.



Den stärksten Zuwachs bei der Internetnutzung verbucht die Altersgruppe der über 60-Jährigen. Im Gegensatz zu den nachfolgenden Generationen ist sie aber nicht mit PC und Internet groß geworden, sondern muss den Umgang mit der digitalen Technik erst erlernen. Wie man sich im Internet selbstbewusst und sicher bewegen kann, erfahren Seniorinnen und Senioren in der neuen Seminarreihe der Verbraucherzentrale Rheinland-

Pfalz e. V. und des MedienKompetenzNetzwerks Rheinhessen-Mainz.

Um älteren Menschen sowohl die Chancen als auch die Risiken des Mediums näher zu bringen, sind die Seminare so konzipiert, dass Seniorinnen und Senioren unmittelbar in die „Welt des Internets“ eintauchen können. Die Seminarmodule erläutern zunächst, was das Internet ist und wie man es nutzt. In den folgenden Kurseinheiten werden unter anderem Unterhaltungsangebote im Internet vorgestellt und Methoden der Risikovermeidung aufgezeigt. Ein weiteres Modul beschäftigt sich mit dem Thema Datenschutz im Internet, ein anderes mit Kommunikationsmöglichkeiten im Netz.

Weitere Informationen und Seminartermine

www.silversurfer-rlp.de

PROJEKT SENIORENBERATUNG VOR ORT

Vermeintlich leichte Opfer sollen auf Gefahren aufmerksam gemacht werden und sich wehren können.

Gerade Seniorinnen und Senioren werden nicht selten Opfer unseriöser Machenschaften. So werden ihnen beispielsweise durch unerlaubte Telefonwerbung gezielt Verträge mit zum Teil erheblichen finanziellen Folgen „untergeschoben“. Ebenso werden ältere Menschen mit fragwürdigen Gewinnbenachrichtigungen zu Kaffeefahrten eingeladen, bei denen ihnen in der Regel minderwertige Waren oder vermeintlich kostenfreie oder günstige Reisen zu letztendlich überhöhten Preisen schmackhaft gemacht werden. Oder ihnen wird mit Hilfe von fingierten Gewinnspielen die Kontonummer entlockt, und es erfolgen regelmäßig dubiose Abbuchungen. Die Hemmschwelle der Betroffenen, sich den Angehörigen zu offenbaren oder die Verbrau-

cherzentrale um Rat zu bitten, ist leider oft sehr hoch.

Um ältere Menschen besser zu schützen, hat das rheinland-pfälzische Verbraucherschutzministerium zusammen mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. das Projekt „Seniorenberatung vor Ort“ ins Leben gerufen, das insbesondere die Beratung im ländlichen Raum verstärken soll. Dabei werden in Zusammenarbeit mit zahlreichen Seniorenorganisationen Vorträge zu seniorenrelevanten Themen angeboten. Hierbei hat sich vor allem bewährt, dass die Beratungen der Verbraucherzentrale oftmals in das Programm der Seniorenorganisationen eingebettet sind, so dass ein niedrighschwelliger Zugang in vertrautem Umfeld möglich ist.

ANLEGERSCHUTZ: „EINE SICHERE BANK“

Die Finanzmarktkrise hat grundsätzliche Probleme bei privaten Geldanlagen offenbart. Denn Verbraucherinnen und Verbrauchern werden in vielen Fällen Produkte empfohlen, die weder ihren Bedürfnissen noch ihrer Lebenssituation entsprechen. Deshalb ist vor allem mehr Schutz vor falscher Beratung notwendig.

Rund 50 bis 80 Prozent der langfristigen Geldanlagen werden nach einer Studie des Verbraucherschutzministeriums von 2008 frühzeitig abgebrochen. Kenntnisse über Chancen und Risiken eines Finanzprodukts bzw. einer Anlage – und Kreditentscheidung sind daher unerlässlich, damit Verbraucherinnen und Verbraucher die richtige Anlageentscheidung treffen können und nicht mit risikoreichen Anlageprodukten ihre Ersparnisse verlieren. Das Verbraucherschutzministerium Rheinland-Pfalz hat sich deshalb gemeinsam mit der Verbraucherschutzministerkonferenz und im Bundesrat für eine Verbesserung des Anlegerschutzes eingesetzt.

Beratungsprotokoll ist Pflicht

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung wurde Anfang 2010 für Banken und andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Pflicht eingeführt, ein Beratungsprotokoll zu erstellen und dem Verbraucher auszuhändigen.

Das Beratungsprotokoll muss u. a.

- den Anlass der Beratung
 - die Dauer des Beratungsgesprächs
 - die der Beratung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden
 - die vom Kunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung
- enthalten. Es kann auch als Beweismittel in einem eventuellen Gerichtsverfahren wegen Falschberatung dienen.

Darüber hinaus wurde die Verjährungsfrist bei Falschberatungen über Wertpapieranlagen von bisher drei auf zehn Jahre erhöht.

Mehr Transparenz bei Finanzprodukten

Daneben soll mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes der Schutz privater Anlegerinnen und Anleger u. a. vor Nachteilen durch Falschberatung verbessert werden.



So müssen Banken ab dem 1. Juli 2011 Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Anlageberatungen verpflichtend ein vereinheitlichtes Produktinformationsblatt zur Verfügung stellen. Der Kunde muss diesen sogenannten Beipackzettel rechtzeitig vor Vertragsabschluss erhalten. Das Produktinformationsblatt darf max. drei DIN-A4-Seiten umfassen und muss in leicht verständlicher Form Informationen enthalten, aufgrund derer der Kunde insbesondere

- die Art des Finanzinstruments
- die Funktionsweise
- die damit verbundenen Risiken
- die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
- die mit der Anlage verbundenen Kosten einschätzen und mit anderen Finanzinstrumenten vergleichen kann.

Im Bereich Finanzaufsicht sieht das Gesetz vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur

sachkundige und zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen dürfen.

Verbesserte Finanzaufsicht

Um die Qualität der Anlageberatung zu verbessern, wurden auch die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erweitert. Alle Anlageberaterinnen und -berater, Compliance-Beauftragten und Vertriebsbeauftragten werden in einer Datenbank bei der BaFin registriert. Darüber hinaus müssen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen der BaFin melden, wenn Kundenbeschwerden zum Beispiel gegen einen Anlageberater vorliegen.

Der BaFin stehen auch neue Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung: Verstößt beispielsweise ein Mitarbeiter gegen gesetzliche Vorschriften, kann die BaFin Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Mitarbeiter verwarnen oder dem Unternehmen für die Dauer von bis zu zwei Jahren untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen.

Wesentliche Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden jedoch nicht in das Gesetz übernommen: So sollte das Produktinformationsblatt standardisierte Antwortmöglichkeiten enthalten, so dass die Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich und vergleichbar sind. Die BaFin hat die neuen Produktinformationsblätter überprüft und festgestellt, dass diese nur eingeschränkt vergleichbar und häufig zu kompliziert geschrieben seien. Nachbesserungen werden derzeit geprüft.

Neue Beratungspflichten

Am 27. Oktober 2011 hat der Bundestag mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts weitere Maßnahmen beschlossen. Durch das Gesetz soll insbesondere der Anlegerschutz im Bereich des sogenannten Grauen Kapitalmarktes gestärkt werden. Denn gerade auf diesem staatlich nur eingeschränkt regulierten und überwachten Geldanlagemarkt erleiden Anlegerinnen und Anleger finanzielle Schäden durch unzureichende Beratung, wenn sie zum Beispiel in geschlossene Fonds und Beteiligungen investieren. Daher soll mit

neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten Abhilfe geschaffen werden, indem u. a. verpflichtend geregelt wird, anlegergerecht zu beraten, die Provisionen für entsprechende Produkte und Dienstleistungen offen zu legen und strengere Anforderungen an den Inhalt und die Prüfung von Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen einzuführen.

Allerdings wurden auch hier einige wesentliche Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht im Gesetz berücksichtigt: So sollten nach dem Willen der Länderkammer auch für freie Vermittlerinnen und Vermittler sowie für Anlageberaterinnen und -berater die Anleger schützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes gelten. Damit wäre für die Zulassung und Überwachung der freien Vermittler und Berater ebenso wie für Banken und Sparkassen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zuständig.

Ausblick

Die Bundesregierung hat im Juli 2011 Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes des Honorarberaters vorgelegt. Das Eckpunktepapier betrifft die Beratung über Geldanlagen, Versicherungen oder Darlehen, bei welcher der Berater keine Provision vom Anbieter bekommt. Stattdessen bezahlt der Kunde für die Beratung, unabhängig davon, ob am Ende ein Produkt vermittelt wird oder nicht. Eine Erhebung des Verbraucherzentrale Bundesverbands vom Herbst 2011 kam zu dem Ergebnis, dass zwei von drei Banken und Sparkassen die Pflicht, Provisionen gegenüber ihren Kunden offen zu legen, missachteten.

Am 20. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf zur Novellierung der Finanzmarktrichtlinie veröffentlicht. Darin ist vorgesehen, dass Banken und andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden darüber informieren müssen, ob die Beratung unabhängig erfolgt oder nicht. Eine unabhängige Anlageberatung liegt vor, wenn eine ausreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzprodukten bewertet wurde und keine Zuwendungen von Anbietern oder Dritten angenommen werden.

PROJEKT FINANZBERATUNG

Statt sich an den Einkünften aus der Altersvorsorge zu freuen, mussten viele Anlegerinnen und Anleger im Zuge der Finanzmarktkrise erkennen, dass die Renditeversprechen der Banken nicht einlösbar waren und dass von ihrer Anlage kaum etwas übrig blieb.

Als Reaktion hierauf und um den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine unabhängige Beratung in Finanzangelegenheiten zu bieten, baute die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. ihre unabhängige Finanzberatung mit finanzieller Unterstützung des rheinland-pfälzischen Verbraucherschutzministeriums aus: In nunmehr sechs Beratungsstellen können persönliche Beratungen zur privaten Altersvorsorge und Geldanlage sowie zur Falschberatung bei der Geldanlage in Anspruch genommen werden. Seit 2011 bietet die Verbraucherzentrale zusätzlich landesweit Seminare zur Geldanlage an. Mit diesem Angebot haben Landesregierung und Verbraucherzentrale eine von Provisionsinteressen abgekoppelte Beratung sichergestellt, die sich am tatsächlichen Kundenbedarf orientiert.



Dr. Carsten Kühl
Minister der Finanzen des
Landes Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz ist für mich ein wesentlicher Bestandteil einer sozialen Marktwirtschaft. Verbraucher und Verbraucherinnen müssen für ihre Kaufentscheidung alle wichtigen Informationen erhalten. Nur so können sie selbstbestimmt und unabhängig ihren Geschäftspartnern begegnen. Gerade im Bereich von Finanzdienstleistungen wie Banken und Versicherungen sind Verbraucher und Verbraucherinnen strukturell unterlegen. Private Daseins- und Altersvorsorge hat eine immer höhere Bedeutung. Die Materie ist kompliziert, es kann schnell an die wirtschaftliche Existenz gehen.

Anlegerschutz bedeutet daher, Verbraucher und Verbraucherinnen durch Mindestanforderungen an Information, Transparenz und Beratung zu schützen.

Gerade der Bereich des Finanzwesens ist in einem schnellen, fast hektischen Wandel. Die Verunsicherung ist auch auf Grund der weiter schwelenden Wirtschafts- und Finanzkrise groß. Hier kommt dem Verbraucherschutz eine große Rolle zu. Ein funktionierender Markt braucht gut informierte Konsumenten und Konsumentinnen.

Dafür muss der Staat die Rahmenbedingungen setzen. Er darf sich hier nicht aus der Verantwortung stellen. An ihm ist es, den steten Appell an die Marktteilnehmer zu richten, die Instrumente und Inhalte gemäß dem Wandel auf der Höhe der Zeit zu halten.

PRIVATE ALTERSVORSORGE: TRANSPARENZ SICHERN

Die zusätzliche private Altersvorsorge setzt eine lange Ansparphase voraus. Wer hier Fehler macht, bemerkt dies häufig erst Jahrzehnte später – mit erheblichen Konsequenzen. Information zur privaten Altersvorsorge ist daher ein wichtiges Verbraucherschutzanliegen.

Vor rund zehn Jahren wurde die sogenannte Riester-Rente eingeführt – eine staatlich geförderte Form der zusätzlichen Altersvorsorge, welche die gesetzlichen Renten ergänzen soll. Nach einem zögerlichen Start nahm das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an der Riester-Rente stark zu: Heute gibt es etwa 15 Millionen Verträge.

Prämisse: Transparenz

Wissenschaft und Verbraucherschützer stimmen überein, dass auf dem Markt für private Altersvorsorgeprodukte zu wenig Transparenz herrscht.

Der Abschluss von Verträgen, die zu teuer oder nicht auf die individuelle Situation der Versicherten zugeschnitten sind, ist häufig die Folge. Wiederum andere Verbraucherinnen und Verbraucher verzichten gänzlich auf einen Vertragsabschluss, obschon eine zusätzliche Vorsorge womöglich ratsam wäre.



Nur bei ausreichender Transparenz und Information können Verbraucherinnen und Verbraucher ein individuell angemessenes Produkt auswählen. Derzeit wird eine Reform der gesetzlichen Informationspflichten für Anbieter diskutiert. Im Gespräch sind darüber hinaus beispielsweise auch effektive Kostenbegrenzungen oder die Einführung eines staatlichen Basisprodukts.

Gesetzesänderung notwendig

Die rheinland-pfälzische Landesregierung nutzt ihre Möglichkeiten, um auf die Bundesgesetzgebung Einfluss zu nehmen. Hierzu gehört die Mitgliedschaft in der Verbraucherschutzminister- und in der Sozialministerkonferenz, die jeweils mit

eigenen Beschlussvorschlägen an die Bundesregierung herangetreten sind. Darüber hinaus haben die Länder Rheinland-Pfalz, Bayern und Niedersachsen im Mai 2011 einen Antrag in den Bundesausschuss für Arbeit und Sozialpolitik eingebracht, die private Altersvorsorge verbraucherfreundlicher zu gestalten. Der Antrag wurde im Juni 2011 im Bundesrat angenommen. Zwischenzeitlich befasst sich die Bundesregierung damit, Standards für ein Produktinformationsblatt zu entwickeln, die den Anbietern von Riester-Verträgen zukünftig vorgeschrieben werden sollen.

Beratung und Information

Wer Fragen hat, ist bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. gut beraten. Auch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung können weiterhelfen. Einzelne Anbieter, Produkte oder Verträge bewertet die Rentenversicherung allerdings nicht.

Besondere Zielgruppen

Für Menschen mit besonderem Informationsbedarf haben sich das rheinland-pfälzische Sozialministerium und die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz zu der Kooperation „Altersvorsorge Regional. In Rheinland-Pfalz.“ zusammengeschlossen. Zielgruppen sind beispielsweise Frauen, Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger oder Menschen mit Migrationshintergrund. „Altersvorsorge Regional. In Rheinland-Pfalz.“ geht mit individuell zugeschnittenen Informationsangeboten aktiv auf diese Zielgruppen zu.

Weiterführende Informationen

www.deutsche-rentenversicherung.rlp.de

SCHULDNERBERATUNG: DER WEG AUS DEN SCHULDEN

Arbeitslosigkeit, dauerhaftes Niedrigeinkommen, Trennung, Scheidung oder unpassendes Konsumverhalten – viele Ursachen können dazu führen, dass finanzielle Verpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können. Die Schuldnerberatung bietet Hilfe und Unterstützung in der Not.



Im Jahr 2010 waren in Rheinland-Pfalz ungefähr 150 000 Haushalte überschuldet. Berechnet man jeden Haushalt mit rund zwei Personen, sind knapp 300 000 Menschen von Überschuldung betroffen: Trotz Reduzierung ihrer Lebensstandards können sie ihre Schulden nicht begleichen. Mögliche Folgen für die Betroffenen und ihre Familien sind Armut und soziale Ausgrenzung sowie Lasten für die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Eine Chance zum Ausstieg aus der „Schuldenspirale“ eröffnet das rechts- und sozialpolitisch bedeutsame Verbraucherinsolvenzverfahren, das im Jahr 1999 eingeführt wurde. Nach dem Krisenjahr 2009 stieg die Zahl der Insolvenzen privater

Haushalte in Deutschland im Jahr 2010 um 7,6 Prozent auf den Höchststand von 108 798, wie das Statistische Bundesamt berichtet. Seit Beginn der Erhebungen 1999 mussten – außer im Jahr 2008 – Jahr für Jahr mehr Verbraucherinnen und Verbraucher den Gang zum Amtsgericht antreten.

Gut beraten in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz stehen Verbraucherinnen und Verbrauchern 60 anerkannte Schuldnerberatungsstellen zur Seite, die ihre Leistungen unentgeltlich anbieten. 52 von ihnen werden als anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vom Sozialministerium finanziert. In diesen Beratungsstellen sind rund 70 Fachkräfte tätig. Fünf von ihnen arbeiten in Suchtberatungsstellen und in der Suchtkrankenhilfe, da sich die Problemlagen von Sucht und Verschuldung oftmals überschneiden. Darüber hinaus fördert Rheinland-Pfalz seit 2009 zusätzlich 15 Beratungsstellen in der Glücksspielsucht. Außerdem finanziert das Ministerium bei der Verbraucherzentrale in Mainz eine Telefon-Hotline zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Mit seinem Schuldnerberatungsangebot nimmt Rheinland-Pfalz seit Jahren eine Spitzenstellung in

Weiterführende Informationen

www.sfz-mainz.de
www.finanziell-fit.de

Telefon-Hotline zum Verbraucherinsolvenzverfahren

Tel.: 0180 20 20 766

Pro Minute 0,06 Euro aus dem deutschen Festnetz, maximal 0,42 Euro aus dem Mobilfunk

der Förderung unter den Ländern ein. Im Landeshaushalt stehen hierfür im Jahr 2011 insgesamt rund zwei Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Zahl der geförderten Beratungskräfte jährlich um zwei halbe Stellenanteile ausgebaut. Zudem verpflichtet das rheinland-pfälzische Sparkassengesetz die Sparkassen zur finanziellen Unterstützung der Beratungsstellen, wodurch jährlich eine weitere Million Euro an Fördermitteln hinzukommt.

„Finanziell fit“ dank Prävention

Insbesondere jüngere Menschen in der Gruppe der 18- bis 25-Jährigen sind immer häufiger überschuldet. Ursachen dafür sind oft eine unwirtschaftliche Haushaltsführung, gepaart mit wenig Erfahrung im Umgang mit Geld. Den Betroffenen gelingt es meist nicht, Einkommen und Konsumverhalten in Einklang zu bringen. Oftmals investieren sie trotz begrenztem Einkommen hohe Summen in Automobile, Elektroartikel oder Handys. Mit dem Bildungskonzept „finanziell fit“ für Jugendliche, junge Erwachsene und Familien stellt das Land eine wichtige Hilfestellung im sekundär-präventiven Bereich zur Verfügung. Das Programm läuft seit 2011 und wird zurzeit erweitert.

Altersarmut

Ein weiterer Schwerpunkt wird 2012 und 2013 in der Unterstützung der Schuldnerberatung bei den Seniorinnen und Senioren liegen: Der Arbeitsmarkt ist unsicherer geworden, sodass die Gefahr von Altersarmut und einer Überschuldung im Alter wächst. Daher widmet sich das Sozialministerium neben einer verstärkt beratenden Orientierung auf Ältere insbesondere strukturellen Ursachen der Altersarmut.

Forschung

Als einziges Bundesland hat Rheinland-Pfalz ein Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) an der Universität Mainz als „Forschungs- und Dokumentationsstelle“ für Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenz. Das SFZ dient als zentrale Anlaufstelle für Beratungskräfte, organisiert Fortbildungsveranstaltungen, informiert über die



Irene Alt

Ministerin für
Integration, Familie,
Kinder, Jugend und
Frauen des Landes
Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz bedeutet für mich, Verbraucherinnen und Verbraucher vor schadhaftem Konsum zu schützen. Ein guter Start ins Konsumentenleben ist dabei von Anfang an wichtig. Daher nehmen wir junge Menschen an die Hand – denn sie sind als Verbraucherinnen und Verbraucher besonders schutzbedürftig.

Kinder und Jugendliche haben nicht nur Einfluss auf die Kaufentscheidungen ihrer Eltern, sondern sie kaufen auch selbst ein. Gerade im Zusammenhang mit Werbung sind sie aber oft überfordert. Daher müssen wir Kinder und Jugendliche zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den angebotenen Waren und Dienstleistungen befähigen, ob bei Süßigkeiten, Spielzeug oder Musik-Downloads. Gleiches gilt für den Einsatz von Geld oder Taschengeld. Noch nie zuvor schlitterten so viele Jugendliche in die Verschuldung. Kinder und Jugendliche müssen den Umgang mit Geld erlernen und angeleitet werden – von ihren Eltern, aber auch in der Schule. Die Politik kann ebenfalls durch Gesetze und aufklärende Projekte zum Wohl der jungen Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen. Dabei kommt der Finanzberatung auch im Hinblick auf die Armutsprävention bei Familien eine bedeutende Rolle zu.

einschlägige Rechtsprechung, erhebt Daten und wertet sie aus. Die Informationen des SFZ werden bundesweit abgefragt. Täglich greifen mehrere tausend Besucherinnen und Besucher auf das Internetangebot zu.

„SKIMMING“

Interview mit Wolfgang Hertinger, Präsident des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz



Herr Präsident, was versteht man unter „Skimming“?

Der englische Begriff „Skimming“ steht für eine Methode, illegal Magnetstreifen- und Geheimschlüssel (PIN) von Kredit- und Debitkarten (z. B. girocard, früher auch als ec-Karte bezeichnet) auszuspähen.

Wie funktioniert das?

Beim Skimming werden über ein manipuliertes Aufsatz- bzw. Vorsatzgerät direkt am Eingabeschacht des Geldautomaten die Kartendaten auf dem Magnetstreifen ausgelesen. Die Kartenleser sind optisch an das Modell des Geldautomaten angepasst und so hergestellt, dass die eingeschobene Karte durch das illegale Lesegerät zum originalen Kartenleser weitertransportiert wird. Dadurch erfolgt der Auszahlungsvorgang trotz Ausspähen der Magnetstreifen- und Geheimschlüssel störungsfrei. Die erforderliche Geheimschlüssel wird über eine versteckte Miniaturkamera, die das Zahlenfeld des Geldautomaten anvisiert, oder eine komplette Tastaturattrappe ausspioniert.

Was passiert mit den Daten?

Die erlangten Daten werden auf Kartenrohlinge, sogenannte „White Plastics“, übertragen und zusammen mit der ausspionierten PIN an Geldautomaten im Ausland eingesetzt. Ein Einsatz der Kartendubletten in Deutschland ist nicht möglich, weil deutsche Geldautomaten anhand eines speziellen Sicherungsverfahrens Kartenfälschungen erkennen.

Wie viele Missbrauchsfälle gibt es?

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland 1765 Geldautomaten manipuliert, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung um 83 Prozent. Von jeder Skimming-Attacke auf einen Geldauto-

maten sind durchschnittlich 60 Kunden betroffen. Nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes lag der daraus resultierende Schaden 2010 bei rund 60 Millionen Euro. Rheinland-Pfalz stellt im bundesweiten Vergleich keinen Brennpunkt bei Skimmingdelikten dar. Dennoch registrierte die Polizei auch hier im Jahr 2010 ein erhöhtes Fallaufkommen: es wurden 63 Geldautomaten angegriffen.

Konnten bereits Erfolge im Kampf gegen dieses Phänomen erzielt werden?

Erfreulicherweise gingen die Fallzahlen im ersten Halbjahr 2011 deutlich zurück. So erfasste die Polizei in diesem Zeitraum in Deutschland nur noch 532 betroffene Geldautomaten – im Vorjahr belief sich die Anzahl im gleichen Zeitraum noch auf 1071 Fälle. Auch in Rheinland-Pfalz wurden zuletzt weniger Skimmingdelikte registriert: 14 manipulierte Geldautomaten bis zum 30. 6. 2011.

Worauf sind die rückläufigen Fallzahlen zurückzuführen?

Wichtigster Grund ist die europaweite Einführung des sicheren sogenannten „EMV-Standards“. Der „EMV-Chip“ auf der Karte ermöglicht einen besseren Schutz der im Chip gespeicherten Daten, sodass der Einsatz der durch Skimming erlangten Kartendaten mittels Kartenfälschung im europäischen Raum seit Jahresbeginn nicht mehr möglich ist. Weitere Gründe sind der Austausch zahlreicher Geldautomaten durch Geräte mit „Anti-Skimming-Modulen“, die fortlaufende Präventionsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung und nicht zuletzt die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kreditwirtschaft, Polizei und ausländischen Behörden.

VIG: RECHT AUF AUSKUNFT

Ist auf der Tiefkühlpizza wirklich Käse drauf? Und ist Schinken wirklich Schinken? Enthält ein Kinderspielzeug unzulässige Inhaltsstoffe? Geht es um Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte oder Spielzeug, um Kosmetika oder Futtermittel, haben Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf Information.

Das am 1. Mai 2008 in Kraft getretene Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist vor allem eine Antwort auf die zahlreichen Lebensmittelskandale der letzten Jahre. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen mit Hilfe von mehr Information in die Lage versetzt werden, die „schwarzen Schafe“ unter den Herstellern und Inverkehrbringern bei Einkauf und Konsum zu meiden. Dabei sollen sie nicht nur auf die Informationen zurückgreifen, die von den Behörden veröffentlicht werden, sondern selbst gezielt nachfragen können.

Auskunftspflichtig nach dem VIG sind Bundes- und Landesbehörden sowie in Rheinland-Pfalz zusätzlich auf landesrechtlicher Basis die Kreis- und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, sofern diese nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig sind.

Auskunftsverfahren

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen, wenn sie eine Auskunft wollen, einen schriftlichen Antrag bei der auskunftspflichtigen Behörde

stellen. In der Regel muss dieser Antrag innerhalb eines Monats bearbeitet sein. Wenn Dritte angehört werden müssen, verlängert sich die Frist um einen Monat. Die Auskunft kann versagt werden, wenn öffentliche oder private Gründe ihrer Erteilung entgegen stehen. Die Auskunftsersuchen sind je nach Aufwand gebührenpflichtig.

Evaluation des VIG

Ein wirksames VIG ist eine wichtige Säule der Verbraucherpolitik. Bereits beim Erlass dieses Gesetzes war klar, dass es in seiner geltenden Form nur einen ersten Schritt zu mehr Transparenz der Behördenarbeit darstellen kann und verbesserungsbedürftig ist. Deshalb war es dem Bundestag wichtig, dass das VIG zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen wird. Im Mai 2010 hat das Bundesverbraucherschutzministerium den Bericht über die Ergebnisse der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes sowie die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studien zugeleitet und die Gutachten auch im Internet veröffentlicht.

Daten zur Anwendung

In einer Studie der Universität Marburg zu Anwendungserfahrungen mit dem VIG wird sichtbar, dass viele Anfragen nicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern, sondern zum Teil sehr umfassend von Interessenverbänden gestellt worden sind. Bundesweit bezog sich nur ein Drittel der Anträge auf konkrete Produkte, schwerpunktmäßig wurden Rechtsverstöße abgefragt.

Hohe Transparenz in Rheinland-Pfalz

In einer Studie über die Informationskultur der Behörden bzw. der Unternehmen nach Erlass des VIG des Instituts für Zukunftsstudien und Technologiebewertung wurden Maßnahmen unter-





sucht, die Behörden, Unternehmen und Verbände seit Inkrafttreten des VIG getroffen haben, um Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet transparent zu informieren. Dabei hat sich unter anderem gezeigt, dass der Rechtsrahmen in den einzelnen Ländern unterschiedlich genutzt wird: Nur einige Länder nutzten die Möglichkeit des VIG, die Öffentlichkeit von sich aus zu informieren.

Das Ergebnis der Studie weist im Behördenvergleich bei den obersten und oberen Landesbehörden das frühere Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und das Landesuntersuchungsamt zu den drei bzw. vier Ländern mit der besten veränderten Informationskultur aus. Der Internetauftritt des Landesuntersuchungsamtes wird als Fallbeispiel sogar gesondert dargestellt und betont, dass der Internetauftritt umfangreiche, detaillierte Inhalte mit hohem Informationswert für den Bürger bereit stellt.

Geringe Nachfrage im Land

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des VIG (Stichtag 1.5.2009) gingen 15 Anträge ein, davon sieben durch Presse bzw. Organisationen. Acht Anträge waren konkret auf ein Produkt bezogen. Bei neun Anträgen wurde die Information (zum Teil nur teilweise) gewährt. Bei 12 Anträgen wurden keine Gebühren und bei drei Anträgen wurden

Gebühren in Höhe von bis zu 250 Euro erhoben. Fast alle Anträge erfolgten unter Beteiligung Dritter. In einem Fall wurden über 100 Dritte beteiligt. Weiter wurden 14 Widersprüche und fünf Klagen eingelegt bzw. erhoben.

Die zweite Evaluierungsabfrage in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 1. Mai 2010 ergab für das zweite Jahr in Rheinland-Pfalz nur fünf Anträge.

Novellierung des VIG

Derzeit wird das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation beraten, durch welches das VIG und das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geändert werden sollen. Dabei werden die oben genannte Gesetzesevaluierung und der Anfang Januar 2011 vorgestellte Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ sowie die gemeinsame Erklärung der Sonderkonferenz der Verbraucherschutz- und Agrarministerkonferenz vom 18. Januar 2011 berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Das VIG soll anwenderfreundlicher werden.
- Das Gesetz soll leichter vollzogen werden können und
- die proaktive Information, um deren Verbesserung sich auch Rheinland-Pfalz sehr bemüht hat, soll einfacher möglich sein.

BESSER SCHLICHTEN ALS RICHTEN

Ob Fluglotsenstreik oder Stuttgart 21 – einen Streit mit Hilfe eines Schlichters beizulegen, ist ein bekanntes Mittel, um die Parteien wieder an einen Tisch zu bekommen und sich nach erfolgreichen Verhandlungen den Gang vor Gericht zu sparen. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ist die Schlichtung immer einen Versuch wert.

Es gibt fast keinen Bereich in der Wirtschaft, bei dem Verträge aus Verbrauchersicht immer zur beiderseitigen Zufriedenheit erfüllt werden. Bleiben Beschwerden beim Vertragspartner wirkungslos, meiden die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch den Gang vor Gericht: Gerade bei geringen Streitwerten ist die zu überwindende Hemmschwelle oft zu hoch in Anbetracht der Prozesskosten und der zu investierenden Zeit.

Win-Win für alle Beteiligten

Hier bietet die außergerichtliche Streitbeilegung eine gute Alternative. Denn Schlichtungsverfahren sind in der Regel nicht nur weniger aufwendig und kostspielig als Gerichtsverfahren, sondern fördern auch eine schnelle Verständigung der Parteien, indem eine neutrale Stelle auf beidseitigen Wunsch vermittelnd um die Herstellung einer einvernehmlichen Lösung bemüht ist. Da der

Schlichterspruch grundsätzlich nicht bindend ist, bleibt der Rechtsweg bei Bedarf weiter offen. Insgesamt profitieren alle Parteien von der Schlichtung: Verbraucherinnen und Verbraucher haben eine Anlaufstelle bei Streitfragen, und Unternehmen können in die Kundenbeziehungen investieren. Weiteres Plus: Die Gerichte werden entlastet. Derzeit wird von der Möglichkeit, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, noch nicht allzu viel Gebrauch gemacht – obwohl Verbände und Kammern fast aller Wirtschaftsbereiche Schlichtungsstellen eingerichtet haben.

Schlichtungsstellen

In Rheinland-Pfalz besteht ein breites Angebot an außergerichtlichen Schlichtungsmöglichkeiten, das für unterschiedliche Probleme und Konflikte jeweils ein passendes Forum zur raschen und kostengünstigen Streitbeilegung bereithält. Die mit





außergerichtlicher Streitschlichtung befassten Stellen werden überwiegend als Güte-, Schieds-, Ombuds- oder Schlichtungsstellen bezeichnet, wobei diese Begriffe synonym gebraucht werden. Darüber hinaus gibt es bundesweit aktive Schlichtungsstellen. Neu sind die Schlichtungsstelle Energie seit 1.11.2011 und die Ombudsstelle für Investmentfonds seit 1.9.2011. Hingegen der Ombudsmann für Versicherungen besteht zum Beispiel schon seit über zehn Jahren. Der Berichtsanhang enthält eine Übersicht an Schlichtungseinrichtungen.

Gerichtsinterne Mediation

Auch nach Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist es noch nicht zu spät für eine einvernehmliche Konfliktlösung. In Rheinland-Pfalz wird in allen Gerichtsbarkeiten und möglichst an allen Gerichtsstandorten eine gerichtsinterne Mediation angeboten. Dabei wird das streitige Verfahren im Einverständnis aller Beteiligten an besonders geschulte Richterinnen und Richter abgegeben. Diese führen eine vertrauliche Mediationsverhandlung durch, deren Ausgang wie bei den außergerichtlichen Schlichtungen ausschließlich durch die Beteiligten bestimmt wird. Sollte

die Mediation erfolglos sein, wird das begonnene Streitverfahren fortgesetzt.

Bedarf für den Flugverkehr

Weiterhin besteht Bedarf für den Flugverkehr, da sich die Fluggesellschaften bislang nicht an der verkehrsträgerübergreifenden Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (söp) beteiligen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern seit 2009 kostenfrei zur Verfügung steht. Daher hat die Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2010 die Fluggesellschaften zur Beteiligung aufgerufen und die Bundesregierung aufgefordert, die Fluggesellschaften gegebenenfalls per Gesetz zur Mitwirkung zu verpflichten. Bislang liegt jedoch kein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Im Dezember 2011 haben sich die dem Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft angehörigen Unternehmen grundsätzlich zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle bereit erklärt und ein Eckpunktepapier zu notwendigen Rahmenbedingungen vorgelegt. Aus rheinland-pfälzischer Sicht ist besonders darauf zu achten, dass die Anrufung der Schlichtungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher durchgängig kostenfrei ist.

Gesetzesvorhaben der EU

Auch in der europäischen Verbraucherpolitik nimmt die außergerichtliche Einigung einen immer größeren Stellenwert ein. Im November 2011 hat die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket zur alternativen Streitbeilegung vorgelegt, welches gewährleisten soll, dass in einigen Jahren Verbraucherinnen und Verbraucher EU-weit ihre Probleme ohne Einschaltung eines Gerichts lösen können.

Weitere Informationen

www.mjv.rlp.de

www.soep-online.de

www.schlichtungsstelle-energie.de

www.ombudsstelle-investmentfonds.de

www.versicherungsombudsmann.de



WIRTSCHAFT



NACHHALTIG KONSUMIEREN LEICHT GEMACHT

86 Prozent der Deutschen haben sich vorgenommen, in Zukunft mehr für den Klimaschutz zu tun. Nur wie genau? Dieser Frage ging eine Tagung des Umwelt- und Verbraucherschutzministeriums im Oktober 2010 nach. Die Forderung lautete: „Nachhaltiger Konsum muss einfach und für alle machbar sein“.

Nachhaltiger Konsum ist keine Last, sondern beinhaltet viele Chancen – dies verdeutlicht auch das Eckpunktepapier, welches bei der Tagung „Nachhaltige Lebensstile“ vorgelegt wurde. Es soll dem Thema Auftrieb geben und Verbraucherinnen und Verbraucher motivieren, sich mit nachhaltigem Konsum auseinanderzusetzen.

Die Eckpunkte im Überblick:

Nachhaltige Entwicklung aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken

Verbraucherinnen und Verbraucher können mit ihrer Marktmacht helfen, der Wirtschaft den Übergang in eine nachhaltige Marktwirtschaft zu erleichtern und zu beschleunigen.

Nachhaltiger Konsum verlangt Transparenz

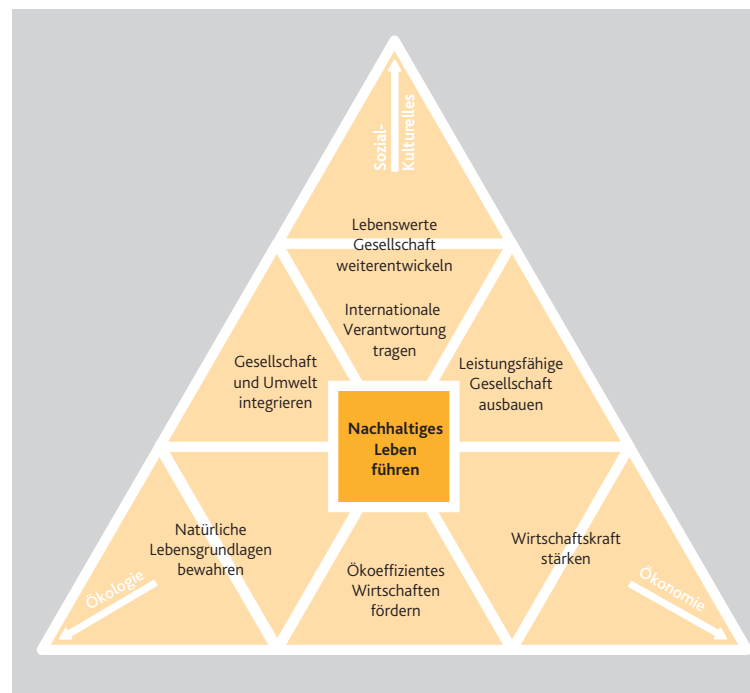
Kennzeichnung und Zertifizierung von Produkten müssen verbessert werden, zum Beispiel die Energieverbrauchs-Kennzeichnung. Positives Beispiel ist das „Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz“ für hochwertige, umweltschonend erzeugte regionale Produkte, das kontrolliert wird und über den gesetzlichen Anforderungen liegt.

Die Palette nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen ausbauen

Hierfür müssen Staat, Wirtschaft, Landwirtschaft und Handel zusammenarbeiten. Aber auch staatliche Förderung ist nötig. So ist zum Beispiel ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr – als Daseinsvorsorge und sozialverträglich – nicht ohne öffentliche Mittel leistbar.

Lust auf nachhaltigen Konsum fördern und ihn sozialverträglich gestalten

Nicht Verzicht, sondern ein Mehr an Lebensqualität und Gesundheit muss mit nachhaltigem



Konsum verbunden sein. Gezielte Beratungs- und Informationsangebote für Haushalte mit geringem Einkommen sind nötig. Beispiel ist die Stromsparkampagne in Rheinland-Pfalz zusammen mit Hauseigentümer- und Mieterverbänden.

Ausbau der Verbraucherbildung

Richtlinien zur Verbraucherbildung in den Schulen liegen seit Herbst 2010 vor. Fortbildungsangebote sollen Lehrkräfte unterstützen, das Thema im Unterricht einzubringen.

Vorbildfunktion des Landes

Das Land Rheinland-Pfalz nimmt seine Vorbildfunktion wahr, beispielsweise beim Projekt „CO₂-neutrale Landesregierung“. Ziel ist, den CO₂-Fußabdruck der Landesregierung bis 2020 um mindestens die Hälfte zu verringern (Bezugsjahr 2008).

ENERGIEBERATUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE ERWEITERT

Die kostenlose Energieberatung ist mittlerweile eine feste Einrichtung in Rheinland-Pfalz und aus der Beratungslandschaft kaum mehr wegzudenken. Erhaltung und Erweiterung sind aufgrund der sehr großen Nachfrage unbedingt notwendig.



Für viele Bürgerinnen und Bürger ist sie der erste Anlaufpunkt bei der Energieeinsparung in den eigenen vier Wänden: Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Mit Unterstützung des Landes konnte sie in den Jahren 2010 und 2011 weiterhin kostenlos angeboten werden; dies ist bundesweit einmalig. Ziel ist außerdem ein flächendeckendes und verbrauchernahes Beratungsangebot. Im Jahr 2010 konnten in Bad Dürkheim, Alzey und Kirchberg weitere Energieberatungsstützpunkte eingerichtet werden. Mit nunmehr insgesamt 62 Stützpunkten ist sichergestellt, dass das Angebot von allen Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden kann.

Landesweit gut beraten

Im Jahr 2010 konnte die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz insgesamt 5248 Beratungen zum Thema Energie durchführen. Dabei ist die Zahl der telefonischen Anfragen um 28 Prozent auf über 11300 Anfragen gestiegen. 3154 Anfragen betreffen detaillierte Rechtsfragen zur Strom- und Gasversorgung. Hier spielten sowohl Widerspruchsmöglichkeiten gegen Preiserhöhungen als auch Probleme bei der Abrechnung und Versorgung eine Rolle.

Auch auf der jährlichen Sonderschau zum Thema Energie im Rahmen der Rheinland-Pfalz-Ausstellung, der größten Verbraucherausstellung des Landes, ist die Energieberatung der Verbraucherzentrale ein stark nachgefragtes Angebot. Während der Messe 2010 wurden rund 325 Beratungen durchgeführt. Überwiegend Verbraucherinnen und Verbraucher mit konkretem Bau- oder Sanierungsvorhaben suchten den Rat der Expertinnen und Experten.

Zusätzlich werden seit mehreren Jahren landesweit Seminare für private Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer bzw. Neubauinteressierte angeboten.

Info

Beratung finden Sie u. a. zu folgenden Themen:

- Baulicher Wärmeschutz
- Heizungs- und Regelungstechnik
- Solarenergie
- Stromsparen
- Wärmepumpen
- Förderprogramme
- Wechsel des Energieversorgers
- und alle weiteren Themen des privaten Energieverbrauchs

SPEZIALBERATUNGEN: PHOTOVOLTAIK UND WÄRMEPUMPE

Die staatliche Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und das umfangreiche unabhängige Beratungsangebot unterstützen Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Entscheidung für energieeffiziente und umweltfreundliche Anlagen in ihren Häusern.

Photovoltaik

Aufgrund der guten finanziellen Rahmenbedingungen, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz für den Betrieb von Photovoltaikanlagen bietet, gibt es stetigen Beratungsbedarf zu diesem Thema. Ratsuchende werden häufig bei der Suche nach der für sie passenden Anlage mit unzureichend detaillierten und zum Teil unrealistischen Angeboten konfrontiert.

Im Rahmen einer schriftlichen Spezialberatung erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher umfangreiche Informationen, die auf ihre individuelle Situation vor Ort eingehen. Hierzu steht eine allgemeine Checkliste zu Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Interessierten wird eine Anlagendimensionierung mit Hilfe einer entsprechenden Software sowie Hinweisen zur Wirtschaftlichkeit angeboten. 2010 wurden insgesamt 80 umfangreiche Anfragen aus Rheinland-Pfalz bearbeitet.

Im Zuge dieser Spezialberatung tauchen vermehrt Fragen rechtlicher Art speziell zu besonderen Einspeiseverträgen auf, die den Betreibern von Photovoltaikanlagen seitens der Netzbetreiber vorgelegt werden. Daher gibt es seit 2010 auch das Angebot, Einspeiseverträge aus verbraucherrechtlicher Sicht zu prüfen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang wurden 2010 insgesamt 101 Anfragen bearbeitet und dabei 72 Einspeiseverträge überprüft.

Wärmepumpen und Solaranlagen

Wärmepumpen stehen zur Beheizung von Wohngebäuden seit einigen Jahren immer höher im Kurs. Auch Solaranlagen, die für die Warmwasserbereitung und die Heizungsunterstützung oder zur Stromerzeugung genutzt werden, stehen bei vielen Hausbesitzern ganz oben auf der Wunschliste. Für alle drei Techniken bietet die Energieberatung



der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz seit 2011 eine computergestützte Ertragssimulation für den Einzelfall. Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale wecken Installateure und Hersteller im Hinblick auf Ertrag und Effizienz oft Erwartungen, die in der Praxis nicht zu realisieren sind. Hier kann diese unabhängige Überprüfung und Beratung eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei Investitionen von oftmals mehr als zehntausend Euro bieten.

Mit diesem umfassenden Angebot wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern der Einstieg in Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert. Für weiterführende und detaillierte Beratungen stehen im Land zahlreiche Experten zur Verfügung, die über die Beraterdatenbank der rheinland-pfälzischen Energieagentur EOR zu finden sind.

Weitere Informationen

www.energieberatung-rlp.de und
www.eor.de

INTELLIGENTE STROMNETZE UND -ZÄHLER

Die Struktur der elektrischen Energieversorgung ist durch den schnell wachsenden Beitrag der erneuerbaren Energien und die zunehmende Dezentralisierung in einem tief greifenden Umstrukturierungsprozess. Daher haben in Zukunft auch Stromnetze und -zähler „Köpfchen“.



Intelligente Netze, sogenannte Smart Grids, sind in aller Munde, wenn es um die Stromversorgung der Zukunft geht. Doch was steckt dahinter? Die Versorgungsumstellung auf dezentrale Erneuerbare Energien hat zur Folge, dass Strom in unterschiedlichem Maße in die Netze eingespeist wird: Schließlich sind Sonne oder Wind mal mehr, mal weniger wirksam. Ebenso haben Verbraucherinnen und Verbraucher zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten höheren oder niedrigeren Strombedarf. Intelligente Netze bewirken in diesem Zusammenhang, dass die Erzeugung und

Verteilung von Strom bedarfsgerecht gesteuert wird und Netzüberlastungen vermieden werden. Ein Smart Grid vernetzt sämtliche Akteure auf dem Strommarkt und steuert das Zusammenwirken von Erzeugung, Speicherung, Netzmanagement und Endverbrauch.

Kompetenznetz Rheinland-Pfalz

Wegen der absehbar notwendigen erheblichen Investitionen in neue Netze und Netzstrukturen müssen in den nächsten Jahren viele innovative technisch ausgereifte Lösungen entwickelt wer-

den. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Förderung der Entwicklung dieser Technologien. Dazu gehören Konzepte und Verfahren, mit denen hohe Versorgungssicherheit und Qualität aufrechterhalten werden können. Zur Unterstützung des Prozesses wurde außerdem ein Kompetenznetzwerk initiiert, das die Einführung von intelligenten Stromnetzen (smart grids), intelligenten Zählern (smart meters) sowie von virtuellen Kraftwerken in Rheinland-Pfalz begleiten wird.

Smart Metering

Eine bedeutende Rolle spielen in diesem Zusammenhang sogenannte Smart Meters, d. h. intelligente Stromzähler, die als Energiezentrale wichtige Steuerungsfunktionen übernehmen. In Deutschland sind Smart Meter heute noch keine Pflicht – einzig bei Neubauten und bei Totalsanierungen müssen laut Energiewirtschaftsgesetz seit Januar 2010 intelligente Zähler für Strom und Gas kostenneutral eingebaut werden. Außerdem muss der Netzbetreiber allen Kundinnen und Kunden gesetzeskonforme Mindestlösungen anbieten. Die gesetzliche Mindestlösung beinhaltet die Grundfunktionen, um den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit feststellen und wiedergeben zu können.

Das Smart Metering erlaubt eine Analyse des Stromverbrauchs. Versorgungsunternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen, wo und wann außergewöhnliche Lastspitzen bestehen. In der Folge können Erzeuger Produktion und Netze optimieren. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten Hinweise auf „Stromfresser“ im Haushalt und für einen sparsameren Umgang mit Energie. So können sie zum Beispiel ablesen, wann ein kostengünstiger Zeitpunkt zum Anstellen der Waschmaschine ist.

Gesetzliche Regelungen

Eine Fernauslesung ist diesbezüglich noch nicht notwendig. Deshalb ist auch keine gesetzliche Pflicht vorgesehen, den Stromverbrauch zeitgenau abzurechnen. Sogar auf den flächendeckenden Einbau einer vorgegebenen Standardtechnik zu

einem festgelegten Zeitpunkt wurde bislang verzichtet.

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Juli 2011 wurden jedoch bereits weitreichende datenschutzrechtliche Anforderungen an fernauslesbare Stromzähler formuliert. Ebenso wurde die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung u. a. wesentliche Details der Datenerfassung und -übermittlung sowie -verarbeitung und -verwendung zu regeln.

Vorteile für Verbraucher

Derzeit bleibt festzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher durch den alleinigen Einbau der Smart Meter noch keine wesentlichen Vorteile bzw. Energieeinsparmöglichkeiten haben. Ein kleiner Vorteil der neuen Messtechnologie ist allenfalls, dass die Lastgangdaten im Viertelstundentakt auf einen PC übertragen und visualisiert werden können. Bei den so genannten Lastgangdaten handelt es sich um eine Aufstellung der Viertelstundenverbrauchswerte über einen definierten Zeitraum.

Besondere Kosteneinsparungen können sich für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Stromsektor mit der Einführung last- und tageszeitvariabler Verbrauchstarife ergeben, die das Energiewirtschaftsgesetz bereits in der vorhergehenden Fassung zum 30. Dezember 2010 gesetzlich vorgeschrieben hatte. Erst mit der vollständigen Bereitstellung aller hierzu benötigten Netzkomponenten kann die Smart-Meter-Technologie ihre Vorteile vollständig entwickeln und zu einer Einsparung von Energiekosten bei Endkundinnen und -kunden beitragen. Dazu sind ein Kommunikationsmodul zur automatischen Weiterverarbeitung von Daten und eine komplexe Kommunikationsinfrastruktur erforderlich.



VERBRAUCHERZENTRALE: GUT AUFGESTELLT

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. wird sowohl von Verbraucherinnen und Verbrauchern als auch von der Landesregierung als unabhängige Beraterin und Dienstleisterin geschätzt. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass in den vergangenen Jahren die Förderung kontinuierlich angestiegen ist.



In landesweit sechs Beratungsstellen (Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Pirmasens und Trier) und vier Stützpunkten (Betzdorf, Cochem, Gernersheim und Hachenburg) sind die Beraterinnen und Berater die ersten Ansprechpartner bei Problemen in den Bereichen Telekommunikation und Medien, Rechts-, Finanz- und Versicherungsfragen, Lebensmittel und Ernährung, Produktinformationen, Gesundheit und Pflege, Bauen und Wohnen sowie bei Energie und Klimaschutz. Mit Verstärkung der öffentlichen Gelder ab dem Haushaltsjahr 2011 konnte der Verbraucherzentrale trotz Einsparzwängen aufgrund der Schuldenbremse Planungssicherheit für die nahe Zukunft gegeben werden.

Projekte

Um das Augenmerk auf bestimmte Beratungserfordernisse zu lenken, erarbeitet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. spezielle Projekte, die mit zusätzlichen Landesmitteln aus verschiedenen Ressorts gefördert werden. Im Jahr 2010 waren dies über 600 000 Euro, im Folgejahr sogar mehr als 700 000 Euro. Als Beispiele sind unter anderem die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen, das Informations- und

Beschwerdetelefon „Pflege“ und „Wohnen in Einrichtungen“, die Maßnahmen „Besondere Angebote der Pflege“, die Energieberatung und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung zu nennen.

Finanzierung

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. finanziert sich über ihre Beratungsgebühren und über Zuwendungen von Bund, Ländern und anderen Partnern in Höhe von insgesamt rund 3,722 Millionen Euro, von denen über 60 Prozent aus dem rheinland-pfälzischen Landeshaushalt aufgebracht werden. Allein vom rheinland-pfälzischen Verbraucherschutzministerium erhielt die Verbraucherzentrale im Jahr 2011 eine Grundförderung in Höhe von 1,775 Millionen Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 20 Prozent gegenüber dem Jahr 2006.

Derzeit sind bei der Verbraucherzentrale 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, was rund 50 Vollzeitstellen entspricht.

Weitere Informationen

www.vz-rlp.de

„Seit 50 Jahren – Wissen, worauf es ankommt“

Interview mit Ulrike von der Lüche, Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.



Frau von der Lüche, im letzten Jahr wurde die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz 50 Jahre alt. Wie hat 1960 alles begonnen?

Am 18. 10. 1960 wurde die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz von zehn Frauenverbänden und Gewerkschaften gegründet. Im Gründungsprotokoll hieß es: ‚Sinn und Zweck dieser neuen Organisation ist es, durch Aufklärung und Unterweisung die Verbraucher im Lande zu einem marktgerechten Verhalten zu bringen‘. Ein Satz, der noch heute uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. In den Anfangsjahren drehten sich fast alle Fragen um Haushaltsgeräte und Aussteuer sowie um Vorratshaltung. Reklamationen wurden nur vereinzelt vorgetragen. Hinzu kamen erste Markt- und Preishebungen für Lebensmittel, deren Ergebnisse in Zeitungen als „Einkaufswegweiser“ veröffentlicht wurden. Angefangen hat die Verbraucherzentrale mit einem Jahresetat von 8274 D-Mark.

Was hat sich seither verändert?

Das anfangs erklärte Ziel, Verbrauchern als dem schwächeren Marktpartner zu mehr Macht zu verhelfen, hat auch nach 50 Jahren nichts von seinem Anspruch eingebüßt. Geändert haben sich allerdings die Themen und Methoden. Heute reicht das umfassende und professionelle Informations- und Beratungsangebot der Verbraucherzentrale von Verbraucherrecht, Telekommunikation und Medien über Versicherungen und Finanzdienstleistungen, Lebensmittel und Ernährung bis hin zu Gesundheit und Pflege, Energie, Bauen und Wohnen.

Wie kann die Verbraucherzentrale helfen?

Ob Abzocke im Internet, Fußangeln in Stromlieferverträgen, Finanzmarktkrise, Datenskandale, telefonisch untergeschobene Verträge oder unseriöse Geschäftspraktiken – vor allem rechtliche

Beratung und Unterstützung ist bei zunehmend komplexen Fragen und Problemen mehr denn je gefragt. Die rasanten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die zunehmende Ökonomisierung in vielen Lebensbereichen verlangen nach anbieterunabhängiger Verbraucheraufklärung. Die Verbraucherzentrale berät Ratsuchende bei ihren individuellen Problemen und unterstützt sie dabei, ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Anbietern durchzusetzen. Außerdem setzt sie sich bei Politik und Gesetzgeber für Verbraucherinteressen und einen verbesserten Verbraucherschutz ein. Über die Medien trägt sie wichtige Verbrauchertemen in die Öffentlichkeit und macht auf Missstände und unseriöse Machenschaften aufmerksam.

Wo sehen Sie die Verbraucherzentrale in der Zukunft?

Im Laufe der Jahre hat sich die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zu einer schlagkräftigen, von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft anerkannten Interessenvertretung von Verbraucherinnen und Verbrauchern entwickelt. Unser Wunsch ist es, in den nächsten Jahren wieder mehr in der Fläche vertreten zu sein und vor allem auch für spezielle Zielgruppen wie sozial Benachteiligte und Migranten eine unkomplizierte Anlaufstelle zu bieten. Hierfür werden wir uns – auch mit Hilfe moderner Kommunikationswege – in den nächsten Jahren stark machen. Wir wollen Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin in die Lage versetzen, sich kritisch und selbstbestimmt am Markt zu orientieren, Vertragsfallen zu erkennen und sich gegen Benachteiligung und Täuschung zu wehren – gemäß unserem Slogan „Wissen, worauf es ankommt“.

FLÄCHENDECKENDES BREITBAND FÜR RHEINLAND-PFALZ

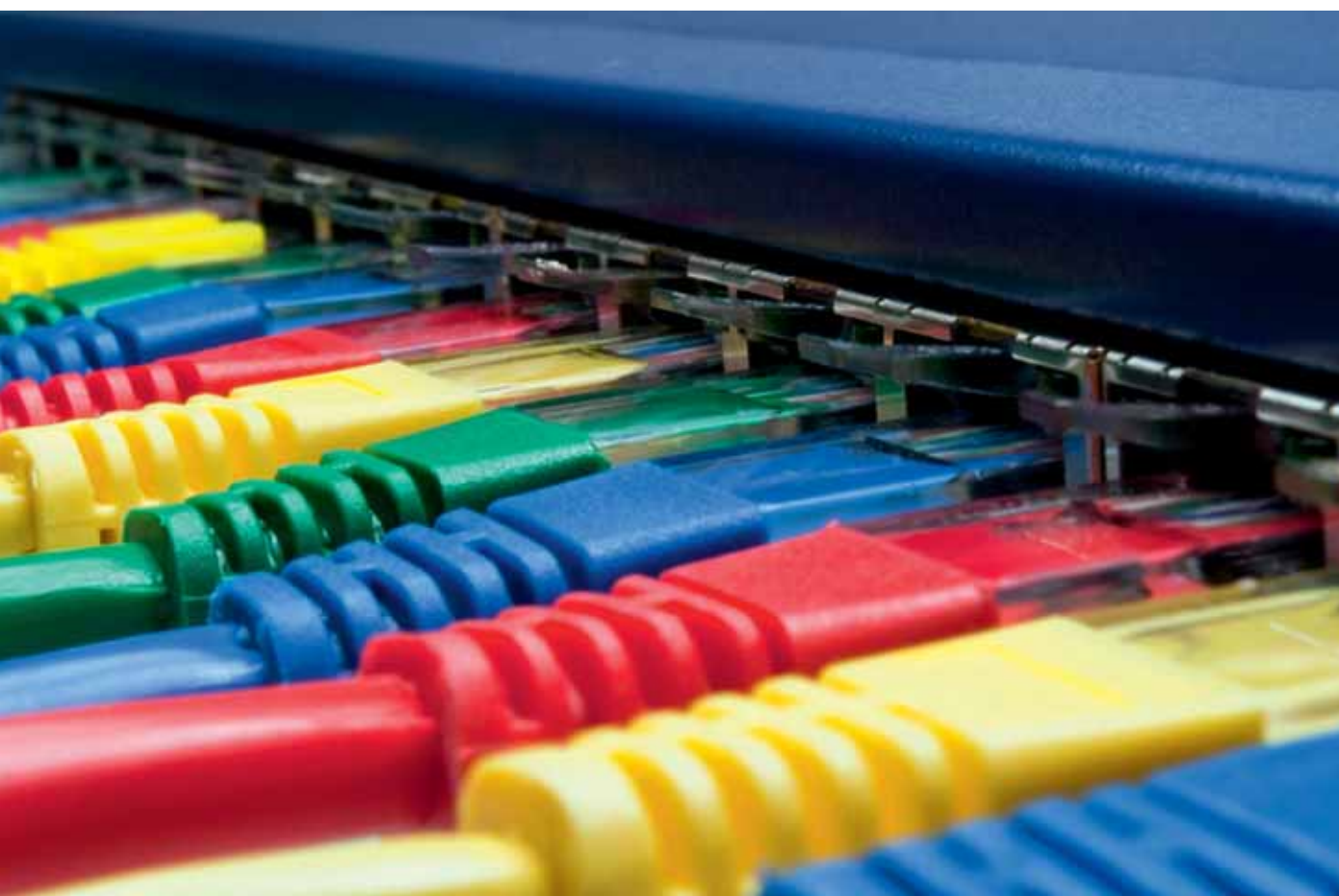
Die vollständige, flächendeckende Verfügbarkeit breitbandiger Internetverbindungen ist eine der wichtigsten Infrastrukturaufgaben unserer Zeit. Ziel der Landesregierung ist, dass bis Ende 2012 in jedem Haushalt eine Grundversorgung mit leistungsfähigem Breitband unter Einbezug der vorhandenen Technologien zur Verfügung steht.

In der Wissensgesellschaft wird das Internet immer mehr zu einem Medium, das gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Der Zugang zum Internet ist daher wichtig für die Bürgerinnen und Bürger des Landes, für die Weiterentwicklung der Kommunen, die Unternehmen aller Branchen, für Bildungseinrichtungen und das Alltagsleben der Menschen. Der Breitbandausbau beschäftigt die breitbandzuliefernden Unternehmen und zunehmend die Kommunen des Landes.

Im Jahr 2008 hat die Landesregierung mit der Breitbandinitiative Rheinland-Pfalz die Grundlagen für eine Verbesserung der Breitband-Infrastruktur gelegt. Wesentliche Verbesserungen wurden bereits erreicht. Dennoch gibt es weiterhin die sogenannten „weißen Flecken“ im Land.

Breitband für alle

In der aktuellen Legislaturperiode haben sich die Regierungspartner im Koalitionsvertrag darauf



verständnis, dass bis Ende 2012 in jedem Haushalt in Rheinland-Pfalz eine Grundversorgung mit leistungsfähigem Breitband unter Einbezug aller vorhandenen Technologien zur Verfügung steht. Darüber hinaus will die Landesregierung mit den Anbietern eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarkem Breitband vor allem auch im ländlichen Raum ermöglichen.

Die Landesregierung prüft derzeit alle Optionen zur Schließung der „weißen Flecken“ sowie zum Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dabei sind neue Technologien wie „Long Term Evolution“ (LTE) mit den Aktivitäten der Mobilfunkwirtschaft, im Rahmen der digitalen Dividende sowie satellitengestützte Verfahren wichtige Komponenten für die Schließung der „weißen Flecken“ und die Bereitstellung hoher Übertragungsgeschwindigkeiten. Nur im konsequenten Mix aller zur Verfügung stehenden Breitbandtechnologien und vieler Partner kann das Ziel der flächendeckenden Breitbandversorgung erreicht werden.

Fördermöglichkeiten

Im Rahmen des Förderprogramms zur Breitbandversorgung ländlicher Räume im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden seit 2008 Mittel zur Förderung der Breitbandversorgung bereitgestellt. Ansprechpartnerin in Förderangelegenheiten ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, die auf der Homepage der Breitbandinitiative alle Kriterien für Fördermöglichkeiten darstellt.

Zentrale Anlaufstelle

Die Federführung in Sachen Breitbandinfrastruktur hat seit dem 18. Mai 2011 das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. In Fortführung der Breitbandinitiative der Landesregierung wird hier als zentrale Anlaufstelle das Breitband-Projekt-Büro Rheinland-Pfalz eingerichtet, das in erster Linie als Informations- und Beratungsstelle für die Kommunen und die Breitband-Akteure in allen Belangen fungiert.



Die Anlaufstelle arbeitet in Fragen des Verbraucherschutzes eng mit dem Ministerium für Justiz und für Verbraucherschutz zusammen. Im Rahmen des Projekts „Digitale Medien“, das gemeinsam vom Verbraucherschutzministerium und dem Innenministerium gefördert wird, bietet die Verbraucherzentrale landesweit Beratung für Verbraucherinnen und Verbraucher unter anderem zu breitbandigen Übertragungstechniken an. Daneben findet ein regelmäßiger Austausch der Breitbandinitiative mit dem für Telekommunikation und Informationswirtschaft zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie hinsichtlich des GAK-Förderprogramms mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten statt.

Weiterführende Informationen

www.breitband-initiative-rlp.de

BAHNREISEN: VORFAHRT FÜR FAHRGÄSTE

Seit dem 29. Juli 2009 stehen Fahrgästen im Eisenbahnverkehr in Fällen von Unregelmäßigkeiten gesetzlich verbrieft Rechte zu. Wenn die Bahn zu lange braucht, gibt es Geld zurück: Das mindert den Unmut.



Um Verspätungen weitestgehend minimieren zu können, haben Fahrgäste zum Beispiel bei mehr als 20 Minuten Verspätung die Möglichkeit, auf höherwertige Züge umzusteigen. Ab 60 Minuten Verspätung gibt es wahlweise eine kostenlose Rückreise oder einen Anteil des Fahrgeldes erstattet. In besonderen Fällen sind sogar Hotel- oder Taxikosten einforderbar.

Verbesserung auf langen Strecken

Mit dem neuen Fahrgastrechtesgesetz konnten – auch auf Intervention von Rheinland-Pfalz – deutliche Verbesserungen für Bahnreisende erreicht werden. Von Anfang an aber war klar, dass nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher gleicher-

maßen würden profitieren können: Gerade bei den täglichen Fahrten zur Arbeit sind auch kleinere Verspätungen unter einer Stunde oft ärgerlich. Die Fahrgastrechte sind jedoch in erster Linie für Kundinnen und Kunden ausgelegt, die längere Strecken vor sich haben. In diesem Fahrgastsegment herrscht mit den Regelungen überwiegend Zufriedenheit.

Im Jahr 2010 wurden rund 690 000 Anträge an das Servicecenter Fahrgastrechte gestellt, bei dem die Anträge aller Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammenlaufen. 87 Prozent aller Anträge konnten zu Gunsten der Kundinnen und Kunden entschieden werden. Bei den restlichen 13 Prozent waren überwiegend die Voraussetzungen nicht gegeben.

Weiterführende Informationen

www.fahrgastrechte.info
www.soep.online.de
www.eba.bund.de

Besonderheiten beim Nahverkehr

Im Nahverkehr greifen die Fahrgastrechte zum Teil nicht, gerade bei Wegekettensystemen zwischen Bus und Bahn. Ursächlich sind vergleichsweise niedrige

Fahrzeiten und Fahrkartenpreise. Einzelne Verkehrsverbände und -unternehmen haben jedoch mit freiwilligen Pünktlichkeitsgarantien die Regelungslücke geschlossen. So bietet der Verkehrsverbund Rhein-Neckar seinen Dauerkundinnen und -kunden Entschädigungen schon ab 30 Minuten Verspätung an. Das Beispiel belegt zugleich, dass nationale Standards den Wettbewerb fördern und weitere Verbesserungen bewirken können.

Schlichtungsstellen

Sollte sich kein Einvernehmen herstellen lassen, haben Kundinnen und Kunden zwei Möglichkeiten bei Streitfällen. Erste Anlaufstelle ist die verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle für den Öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP) in Berlin. Nahezu 3000 Fälle alleine im Eisenbahnbereich werden dort pro Jahr zur Schlichtung beantragt. Erfreulich ist, dass die Schlichtersprüche der SÖP zu 91 Prozent von beiden Parteien angenommen wurden. Einer der häufigsten Klagegründe war der Umgang der Deutschen Bahn AG mit Ticket-Abonnements. Oftmals beklagt wurde auch das Verhalten des Prüfpersonals, wenn aufgrund funktionsunfähiger Ticketautomaten kein gültiges Ticket vorzeigt werden konnte.

Besteht die Vermutung, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen die Fahrgastrechte nicht korrekt anwenden, ist dies ein Fall für das Eisenbahnbundesamt in Bonn. 3500 Fälle wurden hier im Jahr 2010 bearbeitet. Dabei musste in den wenigsten Fällen ein Rechtsbescheid erlassen werden, da die Unternehmen auch hier kompromissbereit waren.

Erstes Fazit

Von den neuen Fahrgastrechten profitieren sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Verkehrsunternehmen. Im Umgang mit Beschwerden und Entschädigungsforderungen wird deutlich, dass Unternehmen den Belangen ihrer Kundinnen und Kunden heute mehr Bedeutung beimessen als zuvor. Ebenso zeigt sich, dass auch die Fahrgäste mehr Kulanz haben und leichter Verständnis aufbringen, wenn zum Beispiel Eis und Schnee das Verkehrssystem an die Leistungsgrenzen bringen.

Die Landesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die Fahrgastrechte – besonders im Nahverkehr – weiter verbessert werden.



Roger Lewentz

Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz bedeutet für mich, die Bürgerinnen und Bürger zu beraten und sie frühzeitig auf mögliche ‚Fallen‘ in allen Lebensbereichen aufmerksam zu machen. Auch die weitere Verbesserung der Fahrgastrechte, insbesondere im Nahverkehr, ist ein wichtiges Anliegen.

Um dies bestmöglich umzusetzen, arbeitet das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eng mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und dem Verbraucherschutzministerium zusammen. So fördert die im Innenministerium angesiedelte Multimediainitiative „rlpinform“ das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale zu Problemen bei der Digitalisierung. Ebenso steht Verbraucherschutz in engem Zusammenhang mit Jugendmedien- und Datenschutz. Diese Bereiche werden im Landesprogramm ‚Medienkompetenz macht Schule‘ zusammengeführt. In enger Vernetzung mit Präventions- und Beratungsmaßnahmen der Polizei werden dabei zielgruppenspezifische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern umgesetzt.

Insbesondere die rheinland-pfälzische Polizei unterstützt aktiv den Verbraucherschutz. Fester Bestandteil ist dabei die Beratung im Zusammenhang mit Betrugsdelikten, Kauffallen oder Einbrüchen. Aber auch präventiv stellt die Polizei beispielsweise Fachkräfte für die Sicherheitsberatung von Privatpersonen zur Verfügung.

SPIELZEUG: NUR SICHER EIN KINDERSPASS

Wer Kindern Spielwaren schenkt, möchte ihnen eine Freude bereiten und die gesunde Entwicklung fördern. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf von Teddy und Co. auf der sicheren Seite sind, muss Spielzeug verschiedene Kriterien erfüllen.



Auch wenn die Kleinen besonders gern danach greifen, gehört Spielzeug nicht immer in Kinderhände: Denn es kann Gefahren für die Gesundheit bergen, sei es durch potentiell schädliche Inhaltsstoffe oder ablösbare verschluckbare Kleinteile. Um Kinder besser zu schützen, hat der Gesetzgeber zahlreiche rechtliche Vorgaben erlassen, welche unterschiedliche Aspekte wie die chemische,

die technisch-konstruktive Sicherheit sowie die richtige Kennzeichnung von Spielwaren betreffen.

Die Chemie muss stimmen

Die Bedarfsgegenständeüberwachung entnimmt stichprobenartig und risikoorientiert Proben von Spielwaren im Handel oder bei Herstellern bzw. Importeuren. Diese werden von Sachverständigen des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz im Wesentlichen hinsichtlich ihrer chemischen Parameter untersucht. Im Jahr 2010 hielten 42 von insgesamt 426 untersuchten Spielwaren der Überprüfung nicht Stand. Beanstandungsgründe waren neben Kennzeichnungsmängeln zum Beispiel verbotene Azofarbstoffe in Textilien, Weichmacher in Plastikspielwaren oder Nickel in Metallteilen.

Für einen hohen Gesundheitsschutz

Die im Juni 2009 verabschiedete EU-Spielzeugrichtlinie ist in Teilen bereits seit Juli 2011 anzuwenden. Die Vorgaben für chemische Parameter gelten ab Juli 2013. Die Regelungen werden größtenteils zu einer erhöhten Sicherheit von Spielzeug beitragen. Allerdings gibt es auch Nachbesserungsbedarf. Rheinland-Pfalz hat sich daher im Bundesrat u. a. für einen Grenzwert für Nickel in Metallspielzeug, ein generelles Verbot von allergenen Duftstoffen in Spielzeug und die Aufnahme von Mode-Accessoires (vor allem Kinderschmuck) in die Spielzeug-Richtlinie ausgesprochen. Erklärtes Ziel ist es, dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder gerecht zu werden und einen Kontakt der Kinder mit möglicherweise schädlichen Stoffen zu verhindern.

Technische Sicherheit

Neben der chemischen Sicherheit liegt ein weiterer Fokus auf technisch-konstruktiven Vorgaben. Die Gewerbeaufsicht kontrolliert

stichprobenartig Lagerbestände und ausgelegte Ware auf formale und technisch-physikalische Mängel wie elektrische Sicherheit, Entflammbarkeit und verschluckbare Kleinteile. Darüber hinaus werden Proben entnommen, die einer vertiefenden sicherheitstechnischen Überprüfung in der Geräteuntersuchungsstelle des Landes unterzogen werden. Allein eine Überprüfung von 560 Spielzeugen in der Vorweihnachtszeit im Jahre 2010 führte zu 17 Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure.

Ferner hat die Gewerbeaufsicht beispielsweise im Rahmen eines Schwerpunktprojektes wiederholt Hersteller, Importeure und den Handel über geltende Anforderungen an Spielzeug sowie anstehende Änderungen durch die neue Spielzeugrichtlinie unterrichtet. Nach der neuen Richtlinie haben diese Marktakteure mehr Pflichten: So müssen unter anderem die Rückverfolgbarkeit der Handelswege gewährleistet sein und entsprechende Unterlagen vorgehalten werden. Ziel der Sonderaktion war, die Marktakteure zu sensibilisieren und präventiv auf mögliche Gefahrenquellen aufmerksam zu machen, um zu verhin-

dern, dass gefährliches Spielzeug in die Hände der Konsumentinnen und Konsumenten gelangt. Auch das Verkaufspersonal wurde einbezogen, um die Beratungskompetenz zu erhöhen. Informationsmaterial flankierte die Aufklärungsarbeit.

Aus dem Aktionstag kann ein positives Fazit gezogen werden. Die kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen zeigen Wirkung; jedoch muss weiterhin eine kontinuierliche Überwachung geleistet werden. Gerade die Sensibilisierung von Herstellern, Importeuren und dem Handel hat sich als effektiver Ansatz erwiesen, um frühzeitig bereits das Angebot mangelbehafteter Spielzeuge zu unterbinden und Kinder damit wirkungsvoll zu schützen.

Auf Prüfzeichen achten

Daneben bieten Prüfzeichen beim Einkauf eine wichtige Orientierungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher. Welche Prüfzeichen gibt es und was sagen sie aus?

Einziges europaweit verbindlich vorgeschriebenes Kennzeichen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen ist das CE-Kennzeichen. Damit wird die Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen (bei Spielzeugen in der Regel vom Hersteller selbst) bestätigt. Das CE-Kennzeichen ist demnach kein „Qualitäts- Gütesiegel“, sondern lediglich ein Kennzeichen, mit dem der europaweite freie Warenverkehr geregelt werden soll. Jedes Spielzeug muss mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.

Daneben gibt es in Deutschland als einziges gesetzliches Qualitätskennzeichen das GS-Zeichen. Dieses ist jedoch nicht verpflichtend, sondern kann vom Hersteller beantragt werden. Eine zugelassene Stelle prüft dabei, ob die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Das GS-Zeichen ist weit verbreitet, bietet Transparenz und setzt hohe Anforderungen: Damit ist es derzeit der beste Ratgeber bei der Auswahl sicherer Spielzeuge für Kinder.



GEWERBEAUF SICHT: PRODUKTSICHERHEIT IM FOKUS

Sicherheit geht vor: Damit Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in die Röhre gucken, überprüft die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz Verbraucherprodukte wie Sonnenbrillen oder LED-Lampen.



Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Händler nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz verpflichtet, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Produkte auf den Markt zu bringen. Verbraucherprodukte im Sinne dieses Gesetzes sind zum Beispiel Sonnenbrillen oder elektrische Betriebsmittel wie LED-Leuchtstoffröhren.

Schwerpunktaktion Sonnenbrillen

Sonnenbrillen müssen insbesondere vor UV-Strahlung und gegen Blendung schützen. Bereits beim Kauf von Sonnenbrillen sollte darauf geachtet werden, dass Name und Anschrift des Herstellers neben der Kennzeichnung der Europäischen Konformität (CE-Kennzeichnung) und Verwendungsbeschreibung auf der Brille selbst oder in der beigefügten Bedienungsanleitung aufgeführt sind. Bei einer Schwerpunktaktion im September 2010 überprüfte die Gewerbeaufsicht 162 Sonnenbril-

len im Handel. Es erfolgte eine formale Prüfung und eine Sichtkontrolle. Ferner wurde die Prüfung des UV-Schutzes direkt vor Ort mit einer mobilen Messeinrichtung durchgeführt. In 43 Fällen waren keine Informationsbroschüren vorhanden; in zwölf Fällen waren die Augen durch die Brille nicht vollständig abgedeckt. In fünf Fällen entsprachen die angegebenen Filter nicht den gemessenen Werten.

Neben schriftlichen Aufforderungen oder Anordnungen zur Mängelbeseitigung wurden zwölf Brillen sofort vor Ort vernichtet, da hier keine Verbesserung möglich war.

Sicher? LED-Leuchtstoffröhren

LED-Leuchtstoffröhren haben ein enormes Energiesparpotential und ersetzen zunehmend herkömmliche Leuchtstoffröhren. Im Handel sind überwiegend zwei Varianten dieser LED-Röhren erhältlich, die sich preislich unterscheiden. Allerdings ist das Inverkehrbringen der günstigeren



Variante seit Mai 2011 auf Initiative von Rheinland-Pfalz verboten: Hier besteht bei unsachgemäßem Einbau die Gefahr eines Stromschlages. Bei der vergleichsweise aufwändigeren, marktkonformen Variante dieser LED-Röhren besteht dagegen keine Stromschlaggefahr.

Wie kam es zu dem Verbot?

Das Gefährdungspotential der ersten Variante steht im Widerspruch zu europaweit verbindlichen Sicherheitsstandards. Einem in Rheinland-Pfalz ansässigen Importeur wurde daher der Verkauf dieser LED-Röhren zu Jahresbeginn

2011 untersagt. Nach Umstellung seiner Produktpalette auf rechtskonforme Produkte wies der Importeur darauf hin, dass weiterhin gefährliche LED-Leuchtstoffröhren in Deutschland auf dem Markt seien: Probekäufe der Marktüberwachungsbehörden in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern bestätigten dies.

Bundesweit einheitlicher Vollzug

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs und zur Gewährleistung gleicher Marktbedingungen wurde der Sachverhalt von Rheinland-Pfalz im Mai 2011 in das Koordinierungsgremium der Länder, den Arbeitsausschuss Marktüberwachung, eingebracht. Die Länder kamen überein, das weitere Inverkehrbringen von gefährlichen LED-Röhren künftig zu unterbinden.



„MOGELPACKUNGEN“ AUF DER SPUR

Die Zahl der Verbraucherbeschwerden beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz zum Thema Fertigpackungen steigt stetig. Dies zeigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sehr sensibel darauf achten, welchen Gegenwert sie beim Einkauf erhalten.

Mehr Schein als Sein: Was auf den ersten Blick viel Inhalt verheißt, entpuppt sich auf den zweiten Blick als heiße Luft. Verpackungen, die über die wirkliche Menge oder Beschaffenheit des Inhalts hinwegtäuschen, nennt man Mogelpackungen. Sie führen, ebenso wie vermutete Unterfüllungen, häufig zu Verbraucherbeschwerden: Denn niemand will für nichts bezahlen.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen geht den Beschwerden nach und führt entsprechende Produktkontrollen durch. Während der Tatbestand unterfüllter Packungen sehr einfach nachzuweisen ist, gibt es für Mogelpackungen jedoch keine klar abgrenzenden Kriterien. Der Gesetzestext besagt

lediglich: „Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.“

In der Regel beginnen die Eichbehörden bei Füllgraden unterhalb von 70 Prozent mit ihren Ermittlungen zum Tatvorwurf der Verbrauchertäuschung. Ungeachtet des Füllgrades der fraglichen Fertigpackungen muss dann im Einzelfall die Absicht einer Verbrauchertäuschung nachgewiesen werden.

Nachweis der Täuschungsabsicht

Ist eine Packung nur zur Hälfte gefüllt, entsteht leicht der Eindruck, dass eine Mogelpackung





Eveline Lemke
Ministerin für
Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landes-
planung des Landes
Rheinland-Pfalz

Verbraucherschutz bedeutet für mich Transparenz beim Thema Energiekosten oder auch bei Mogelpackungen. Wir unterstützen die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz dabei, dass jeder interessierte Bürger und jede Bürgerin eine kostenlose und unabhängige Energieersterberatung an inzwischen über 60 Standorten im Land erhalten kann – das ist bundesweit einmalig. Wer Energie spart, spart Geld, schützt das Klima und beteiligt sich an der Wende hin zu einer zukunftsfähigen Energiever-

sorgung. Qualifizierte Berater und Beraterinnen zeigen, wie bei Haussanierung oder Neubau am besten vorzugehen ist, wie man Erneuerbare Energien einsetzt oder generell Energie spart. Wir wollen es Verbraucherinnen und Verbrauchern leicht machen.

Ein anderes Thema ist die Überwachung von Inhalten und Verpackungen durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen. Zu gering befüllte Tüten oder Täuschungen sind gang und gäbe: Die Beanstandungsquote lag bei etwa 30 Prozent. Ziel muss es sein, dass niemand zu viel für zu wenig Ware zahlt. Auch wenn echte Mogelpackungen selten sind, so sind doch die „verdeckten Preiserhöhungen“ mehr als ärgerlich, weil weniger Inhalt bei gleichem Preis angeboten wird. Die Verbraucherinnen und Verbraucher nehmen das nicht hin, wir auch nicht.

erworben wurde. Besitzt die Umverpackung jedoch ein Sichtfenster, durch welches man den Füllgrad erkennen kann, steht die Täuschungsabsicht des Herstellers trotz des geringen Füllgrades nicht mehr in Rede. Ebenso verhält es sich mit jeglicher Art von Weichpackungen. Bei diesen Packungen kann der Füllstand schon vor dem Erwerb ertastet werden. Der Tatbestand der Verbrauchertäuschung kann somit nicht mehr eintreten.

Zudem werden aufgrund existierender Richtlinien bei speziellen Produkten wie beispielsweise Pralinen und Kosmetika Füllverhältnisse von 1:2 bis 1:8 toleriert – dies nicht zuletzt deshalb, weil Käuferinnen und Käufer bei solchen oftmals teuren Produkten eine entsprechend plakative und voluminöse Verpackung erwarten.

Wirkliche Mogelpackungen werden daher nur noch selten vorgefunden.

Verdeckte Preiserhöhungen

Vielmehr werden Verbraucherinnen und Verbraucher heutzutage durch „verdeckte Preiserhöhungen“ getäuscht. Gleicher Preis, weniger Inhalt,

lautet hier die Devise. Erst wer genau hinschaut, erkennt, dass er plötzlich mehr bezahlt. Häufig wird dabei versucht, Kundinnen und Kunden von der Reduzierung der Füllmenge durch Werbestrategien abzulenken.

Der Anteil an Beschwerden zu dieser Thematik ist stark gestiegen. Dazu beigetragen hat sicherlich eine Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch ein großes Medieninteresse an diesem Thema.

Fälschlicherweise werden solche „verdeckten Preiserhöhungen“ dabei oft als Mogelpackungen propagiert. Da es sich jedoch nicht um Packungen mit zu kleinem Füllgrad, sondern um kleinere, aber generell gesetzeskonforme Packungen handelt, kann seitens des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz nicht regulierend eingegriffen werden.

EICHBEHÖRDEN: BEI KONTROLLEN SPITZENREITER

Ob Kennzeichnung des Energieverbrauchs bei PKW und Elektrogeräten oder Handelsangaben bei messbaren Waren und Dienstleistungen: Das Landesamt für Mess- und Eichwesen überwacht, ob alles seine Richtigkeit hat. Auch Verbraucherinnen und Verbraucher können sich an die Behörde wenden.



Energiepreise einen kritischen Bereich dar, der im Sinne des Verbraucherschutzes besonders überwacht wird. Zusätzlich zu den rund 400 turnusmäßig durchgeführten Eichungen führt das Landesamt für Mess- und Eichwesen daher unangemeldete Kontrollen in Tanklagern oder in deren Nähe durch. Hierbei überprüfte eine Gruppe von Spezialisten in drei Kontrollaktionen 42 Messanlagen auf Straßentankwagen. Sieben Messanlagen mussten beanstandet werden, was einer Beanstandungsquote von 16,7 Prozent entspricht.

Verbraucherbeschwerden

Mit insgesamt 157 Beschwer-

den im Jahr 2010 lieferten auch die Verbraucherinnen und Verbraucher wertvolle Hinweise zu falschen Angaben, die sich in knapp einem Viertel der Beschwerden bestätigten. Die meisten Beschwerden betrafen falsche Verbrauchsanzeigen von Wasser- oder Stromzählern infolge der stark gestiegenen Kosten in diesem Bereich. Aber auch Fertigpackungen, Straßenzapfsäulen sowie „Brutto für Netto“ spielten 2010 wieder eine maßgebliche Rolle bei den Verbraucherbeschwerden.

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen geht allen Verbraucherbeschwerden nach und informiert auf Wunsch die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überwachung. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die Unabhängigkeit und Neutralität der Behörde.

Insgesamt 47 900 messtechnische Prüfungen, Produktkontrollen und betriebliche Überwachungen hat die rheinland-pfälzische Eichbehörde im Jahr 2010 vorgenommen. Zusätzlich wurden 51 600 Fertigpackungen bei Abfüllern und Herstellern sowie 28 600 Fertigpackungen im Handel kontrolliert: Damit nahmen die Fertigpackungskontrollen auch 2010 wieder einen Spitzenplatz ein.

Bei den Überprüfungen wurden insgesamt 525 Verstöße festgestellt und zur Anzeige gebracht. Die Mehrzahl der Verstöße lag dabei im Bereich der Taxen- und Mietwagenkontrolle sowie der Fertigpackungsüberwachung.

Auch die Belieferung der Endkundinnen und -kunden mit Heizöl stellt aufgrund der hohen

GRUNDPREIS: DER SCHLÜSSEL ZUM PREISVERGLEICH

Wer preisbewusst einkaufen möchte, sollte vor allem den Grundpreis von Lebensmitteln im Blick behalten und vergleichen. Doch vielfach erschweren fehlende, falsch berechnete oder kaum lesbare Angaben die erwünschte Preisübersicht. Verbraucherschutzvertreter fordern gesetzliche Nachbesserungen.

Hält die Werbung, was sie verspricht? Ist die 100 g-Schokoladentafel zu 1,20 Euro wirklich ein günstigeres Angebot, oder sind 150 g zu 1,70 Euro die bessere Wahl? Ungewollte Matheaufgaben lassen sich schnell und einfach durch einen Vergleich der Grundpreisangaben lösen: Hiermit wird sofort sichtbar, dass Schokoladentafel Nr. 1, gerechnet auf 100 g, die teurere Alternative ist.

Seit der Freigabe der Verpackungsgrößen für Lebensmittel im April 2009 ist der Grundpreis, d. h. der Preis pro Maßeinheit Liter / Kilogramm, die Schlüsselinformation für den Preisvergleich gleichartiger Produkte und damit ein wichtiges Verbraucher-kriterium für bewusste Kaufentscheidungen. Die Preisangabenverordnung verlangt, dass der Grundpreis leicht erkennbar, deutlich lesbar und in unmittelbarer Nähe des Endpreises stehen muss.

Unzureichende Praxis

Ein Gang in den Supermarkt oder Online-Handel zeigt jedoch, dass Grundpreisangaben vielfach gänzlich fehlen, falsch berechnet werden oder schlecht lesbar sind. Ebenso werden falsche Bezugsgrößen herangezogen, indem zum Beispiel nicht das Abtropfgewicht von Konserveninhalten, sondern das Bruttogewicht als Bemessungsgrundlage dient. Ein Marktcheck der Verbraucherzentralen zu „Grundpreisangaben im Lebensmittel-einzelhandel“ von 2010 ergab, dass bei über 50 Prozent der überprüften Lebensmittel die Preisschilder fehlerhaft gestaltet waren.

Gesetzlicher Handlungsbedarf

Zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung forderte die Verbraucherschutzministerkonferenz im September 2011 daher klare gesetzliche Rege-

lungen: Der Grundpreis soll in einer gut lesbaren Mindestschriftgröße deutlich erkennbar angegeben werden und soll mindestens halb so groß sein wie der Endpreis. Außerdem soll die Vergleichbarkeit von Produkten erhöht werden, indem sich die Grundpreise einheitlich jeweils auf 1 Kilogramm bzw. 1 Liter beziehen. Bei geringen Füllmengen unter 0,25 Kilogramm bzw. Liter sind bislang auch Angaben in Gramm bzw. Milliliter zulässig.

Eine Präzisierung der Rechtsgrundlage bedeutet nicht nur mehr Verbraucherschutz, sondern auch mehr Vollzugsmöglichkeiten für die Behörden bei der Ahndung von Verstößen und mehr Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer.

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzlichen Handlungsbedarf, sondern plädiert für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug der Länder.



NANOTECHNOLOGIE: CHANCE ODER RISIKO?

Nanotechnologie gilt als Zukunftstechnologie. Ihr Einsatz birgt große Potenziale für die weitere technologische Entwicklung, aber auch mögliche Risiken für die Gesundheit von Mensch und Umwelt. Schon heute wird sie bei einigen Produkten eingesetzt.



Nanotechnologie ist ein Sammelbegriff für die Herstellung und Verwendung von Nanomaterialien. Dabei wird unter Nanomaterial gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 18. 10. 2011 ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material verstanden, das Partikel (Teilchen) in ungebundenem Zustand, als Aggregat (Ansammlung schwach gebundener Partikel) oder als Agglomerat (fest gebundene Partikel) enthält. Dabei muss der größte Anteil der Partikel Außenmaße im Bereich von 1 Nanometer bis 100 Nanometer haben.

Ein Nanometer: winzig klein

Ein Nanometer ist ein millionstel Millimeter bzw. ein milliardstel Meter und ist so lang wie vier bis fünf nebeneinander liegende Atome. Bildlich dargestellt entspricht das Größenverhältnis von einem

Nanometer zu einem Meter dem Verhältnis eines Fußballs zur Erdkugel. „Nanos“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet „Zwerg“. Diese winzigen Strukturen sind erst seit Erfindung des Elektronenmikroskops erkennbar. Mit üblichen Mikroskopen, selbst bei stärkster Vergrößerung, oder gar mit dem Auge sind sie nicht identifizierbar.

Die Stoffeigenschaften dieser „zwergenhaften“ Strukturen unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, in der Regel sogar ganz erheblich, von denen der Ursprungsstoffe. Gold in Nanoform zum Beispiel ist nicht gelb, sondern rot. Die Glasfärber des Mittelalters nutzten diesen Effekt nach feinstem Zermalen von Goldplättchen zur Herstellung roter Gläser (Kirchenfenster). Ein weiteres Beispiel ist Silber, das in Nanoform weitaus reaktiver und potentiell toxischer ist als Silber in größerer Form.

Wo werden Nanopartikel eingesetzt?

Die andersartigen Stoffeigenschaften von Nanomaterialien werden bei vielfältigen industriellen Produkten in unterschiedliche Branchen genutzt, zum Beispiel zur Ressourcenschonung oder zur Verbesserung der Produktqualität.

Vorbild ist nicht selten die Natur. Ein bekanntes Beispiel ist der Lotuseffekt. Die Oberflächengestaltung im Nanobereich der Blätter der Lotusblume bewirkt, dass Wasser mit dem Schmutz vom Blatt der Lotosblume abperlt. Dieser Effekt wird zum Beispiel durch spezielle Zugaben von Nanopartikeln in Wandfarben nachgeahmt, um Wände insbesondere im Außenbereich weniger schmutzempfindlich zu machen. Ähnlich behandelt man spezielle Textilien, um ihnen damit eine schmutz- und wasserabweisende Oberfläche zu geben.

Weiterhin können Nanomaterialien zum Beispiel Verwendung bei Verpackungen, Lacken, Haushaltsartikeln oder Kosmetikprodukten finden. Für die Zukunft erhofft man sich insbesondere in den Bereichen Medizin, Umweltschutz und Energieeffizienz wichtige Fortschritte durch den Einsatz von Nanotechnologie bzw. Nanomaterialien.

Chance oder Risiko?

Im Jahre 2006 führte das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) eine Befragung von Probanden zur Akzeptanz dieser Technologie durch. Das Ergebnis zeigte, dass die Mehrzahl der Befragten grundsätzlich den Nutzen der Nanotechnologie höher bewertet als das gesundheitliche Risiko. Bemerkenswert ist dieses Ergebnis insofern, als die Befragten zu einem Großteil ein „gefühltes“ Urteil abgaben. Die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher begrüßten die Verwendung von Nanomaterialien, wenn damit eine Qualitätsverbesserung der Produkte verbunden ist. Den Einsatz von Nanomaterialien in Lebensmitteln hingegen lehnten sie nachdrücklich ab, da sie die gesundheitlichen Risiken deutlich höher einschätzten als den Nutzen.

Generell sind die Wissenslücken bei vielen Nanomaterialien noch recht groß. Dies betrifft insbesondere neue synthetische, d. h. industriell hergestellte Nanopartikel. Das jeweilige Risikopotential wird und muss hier daher vorrangig intensiv erforscht werden.

„Nano“ muss kenntlich sein

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher eine Auswahlentscheidung treffen können, müssen sie darüber Bescheid wissen, ob ein Produkt Nanopartikel enthält oder nicht. Daher unterstützt das rheinland-pfälzische Verbraucherschutzministerium die Forderung nach einer generellen Kennzeichnungspflicht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

In einigen Bereichen wurde bereits eine Kennzeichnungspflicht für Nanomaterialien eingeführt. So sind nach der neuen EU-Lebensmittelinformationsverordnung Inhaltsstoffe in Nano-Form im Zutatenverzeichnis mit dem Zusatz „Nano“ zu versehen (Angabe in Klammern hinter dem Namen). Die Verordnung tritt am 13. Dezember 2011 in Kraft, die entsprechenden Bestimmungen gelten ab Dezember 2014.

Für den Bereich der kosmetischen Mittel wurde in der neuen EU-Kosmetik-Verordnung unter anderem eine Kennzeichnungspflicht festgelegt. So sind Inhaltsstoffe in Nano-Form mit dem Zusatz „Nano“ (Angabe in Klammern) aufzulisten. Zusätzlich müssen kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, der EU-Kommission mit umfangreichen Begleitinformationen gemeldet werden. Die Kosmetik-Verordnung ist bereits in Kraft getreten, ihre Bestimmungen gelten ab dem Jahr 2013.





LEBENSMITTELSICHERHEIT UND ERNÄHRUNG



AUCH FUTTERMITTELKONTROLLE IST VERBRAUCHERSCHUTZ

Ob Schnitzel oder Steak: Damit das Fleisch uns mundet, sollte es von gesunden Tieren aus artgerechter Aufzucht und Fütterung stammen. Die Futtermittelkontrolle trägt daher wesentlich zur Sicherheit von Lebensmitteln bei. Sie überprüft regelmäßig und risikoorientiert, ob Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten.

From the stable to the table: Damit unsere Lebensmittel sicher sind, sollten alle Glieder in der Kette der Nahrungsmittelproduktion lückenlos rückverfolgbar sein – vom Stall bis zum Esstisch der Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Sinne dieses Ansatzes steht die Futtermittelkontrolle ganz zu Anfang der Überwachungskette. Jede Futtercharge sowie der Vertriebsweg vom Hersteller zum landwirtschaftlichen Betrieb muss identifizierbar sein. Sollten Verunreinigungen im Futter festgestellt werden, kann schnell eingegriffen werden zum Schutz von Tier und Mensch. Wie bedeutend dies ist, zeigt nicht zuletzt der sogenannte Dioxinskandal. Rheinland-Pfalz war von den Dioxinverunreinigungen in Futterfetten, die Ende 2010 in Norddeutschland aufgedeckt wurden, nicht betroffen.

Umfangreiche Kontrollstufen

Die Durchführung der Futtermittelkontrollen basiert auf der sogenannten EU-Kontrollverordnung (EG Nr. 882/2004). Diese schreibt vor, dass die behördlichen Kontrollen regelmäßig, angemessen häufig und risikoorientiert durchzuführen sind. Um wirklich sicher zu gehen, müssen die Kontrollen auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Verfütterung erfolgen: d. h. kontrolliert wird bei Herstellern, Händlern, Lagerhaltern, Transporteuren sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben und Tierhaltern. Sie alle gelten als Futtermittelunternehmen und müssen sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. In Rheinland-Pfalz ist dies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Im Jahr 2010 waren landesweit 49 gewerbliche Hersteller von Mischfuttermitteln, fast 600 Han-

delsbetriebe, rund 100 Spediteure, rund 2300 Hersteller von Einzelfuttermitteln und rund 6800 landwirtschaftliche Tierhalter als Futtermittelunternehmen registriert.

Was wird kontrolliert?

Art und Umfang der Kontrollen sind im bundesweit abgestimmten „Rahmenplan der Kontrollaktivitäten im Futtermittelsektor“ festgelegt. Die Kontrollen umfassen u. a. Überprüfungen in den Betrieben, beispielsweise zur Hygieneeinhaltung oder zur Qualitätssicherung, sowie Probenahmen für Analysen oder Überprüfungen zur Kennzeichnung von Futtermitteln.

Betriebsprüfungen

Im Jahr 2010 fanden in Rheinland-Pfalz 795 Unternehmens- und Buchprüfungen in Betrieben statt, davon u. a. 326 Prüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung. In 28 Fällen kam





es im Rahmen der Unternehmens- und Buchprüfungen zu Beanstandungen. Gründe hierfür waren vor allem fehlende und unvollständige Kennzeichnungen der Futtermittel sowie Hygienemängel in den Betrieben.

Futtermittelanalysen

Einen weiteren Kontrollschwerpunkt bilden Untersuchungen von Futtermitteln auf unerwünschte Stoffe wie zum Beispiel Dioxine, Schwermetalle oder chlorierte Kohlenwasserstoffe. Im Jahr 2010 wurden diesbezüglich 217 Futtermittel in Rheinland-Pfalz untersucht. Dabei wurden zwei Proben wegen Überschreitung des festgesetzten Höchstgehaltes von Arsen beanstandet; dies betraf ein Moorprodukt und ein damit hergestelltes Ergänzungsfutter für Hunde.

Ebenfalls kontrolliert werden die unzulässige Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen, die Verschleppung von kritischen Futtermittel-Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln, Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und die Verwendung

von nicht mehr zugelassenen Futtermittel-Zusatzstoffen. Im Jahr 2010 kam es bei keiner Probe zu einer Beanstandung.

In 2011 wurden Futtermittel auch auf Rückstände des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat untersucht. Höchstwertüberschreitungen wurden nicht festgestellt.

Generell ist die Beanstandungsrate bei unerwünschten und unzulässigen Stoffen in Rheinland-Pfalz wie auf Bundesebene seit Jahren sehr gering. Auch bei Kontrollen zur verbotenen Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein („Tiermehl“) kam es 2010 in Rheinland-Pfalz zu keinen Beanstandungen.

Gentechnisch veränderte Futtermittel

Gentechnik ist auch bei Futtermitteln ein Thema: In Hinblick auf Verwendung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) wurden insgesamt 68 Einzel- und Mischfuttermittel untersucht. Kontrolliert wurde die korrekte Kennzeichnung oder der Einsatz unzulässiger GVO. Beanstandungen gab es nicht.

WARUM HABEN KÜHE GELBE KNÖPFE IM OHR?

Achten Sie bei der nächsten Autofahrt, Radtour oder beim Spaziergang einmal darauf: Alle Kühe tragen in jedem Ohr eine gelbe Ohrmarke. So kann das Fleisch vom Stall bis zur Ladentheke lückenlos rückverfolgt werden – für mehr Lebensmittelsicherheit entlang der Nahrungskette.

Diese Marken erhält das Kälbchen spätestens am 7. Lebenstag. Auf der Ohrmarke ist für jedes Rind eine individuelle Ohrmarkennummer mit einem zwölfstelligen Code aufgedruckt. Die ersten beiden Buchstaben geben das Geburtsland an, also für Deutschland: DE. Da das Kennzeichnungssystem für Nutztiere in der Europäischen Gemeinschaft harmonisiert und verbindlich ist, findet man auch Tiere mit anderen Länder-Kenncodes in Deutschland. Die nächsten beiden Zahlen geben dann das Bundesland an, in dem das Tier geboren wurde. 07 kennzeichnet dabei ein in Rheinland-Pfalz geborenes Tier.

Einzeltieridentifizierung

Gut sichtbar sind insbesondere die letzten fünf Ziffern auf der Ohrmarke. Diese dienen der Einzeltieridentifizierung. Jedes einzelne Rind ist unter anderem mit folgenden Informationen in einer zentralen Datenbank erfasst:

- Betrieb, in dem das Tier geboren wurde,
- Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht, Nummer des Muttertieres
- Betriebe, in dem das Tier während seines Lebens gelebt hat
- Zahl der Kalbungen
- Untersuchungsdaten zu verschiedenen Krankheiten
- Schlacht- oder Todesdatum
- nach der Schlachtung: das Ergebnis des BSE-Tests.

Kennzeichnung bedeutet Sicherheit

Durch die Fortführung der Einzeltierkennung in der Schlachtkette kann das Fleisch an der Ladentheke bis zu dem Stall, in dem das Tier geboren wurde, sicher zurückverfolgt werden. Fälschungen und Täuschungen sind in diesem System leicht erkennbar. Die zentrale Datenbank

prüft jeden Datensatz an vielen Stellen auf Stimmigkeit (Plausibilität). Ist bei der Erstmeldung des Tieres bereits eine Ohrmarke mit gleicher Nummer im System vermerkt? Wird ein Tier auf einem Betrieb gemeldet, obwohl es noch auf einem anderen Betrieb angemeldet ist? Fehlt ein BSE-Test, obwohl das Tier als geschlachtet gemeldet wurde und das BSE-testpflichtig ist? Jeden einzelnen Fehler erfasst das System und zeigt es den zuständigen Kontrollbehörden an.

Warum zwei Ohrmarken?

Die Ohrmarken darf der Landwirt nicht bei einem beliebigen Hersteller beziehen. Dass jede Nummer nur ein Mal ausgegeben wird, kontrollieren in allen Ländern beauftragte Stellen, von denen die Landwirte die Ohrmarken beziehen müssen. Das gilt auch im Falle von Ohrmarken-Nachbestellungen, die erforderlich werden, wenn ein Rind ein Kennzeichen verloren hat.

Und warum zwei Ohrmarken?

Auch hier waren Sicherheitsaspekte ausschlaggebend. Wenn ein Tier eine Ohrmarke verliert, soll es noch sicher identifizierbar sein, bis die verlorene Ohrmarke ersetzt wurde.



MIKROORGANISMEN IN TIEREN UND LEBENSMITTELN

Die sind klein, aber gefährlich: Man kann sie nur sehr selten mit dem bloßen Auge erkennen, aber ihre krankmachenden Eigenschaften können enorm sein. Gemeint sind Erreger übertragbarer Infektionskrankheiten.



Die sogenannten Zoonoseerreger können zwischen Tier und Mensch übertragen werden. Unter dem Begriff Zoonoseerreger werden eine Vielzahl von Bakterien, Viren, Pilzen, Einzellern und Parasiten zusammengefasst, die auf oder im Körper, in tierischen Erzeugnissen oder Lebensmitteln stecken können.

Bakterien

Zu den häufigsten Lebensmittel bedingten Erkrankungen des Menschen zählt die Salmonellose. Salmonellen sind Bakterien, die eine Reihe unterschiedlicher Krankheitsbilder auslösen können.

Das Bakterium kann sich u. a. in unerhitzten Eiprodukten und rohem Schweinefleisch finden. Dies ist auch der Grund, warum solche Produkte, insbesondere von empfindlichen Personengruppen, immer vor dem Verzehr durcherhitzt werden sollten. Auch eine Übertragung von Mensch zu Mensch durch sogenannte Schmierinfektionen ist möglich. Jährlich erkranken regelmäßig mehr als 1000 Menschen in Rheinland-Pfalz an Salmonellose.

Viren

Aber auch Viren, wie beispielsweise das Tollwutvirus oder das Virus der Grippe (Grippeviren), können zwischen Tier und Mensch übertragen werden. Zum Schutz der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Nutztiere gegen Tollwut wurden die Füchse in Rheinland-Pfalz jahrelang mit Ködern geimpft. Einige Tierarten sowie der Mensch können auch gegen Grippe geimpft werden.

Parasiten

Bei den Parasiten gelten Infektionen mit dem Kleinen Fuchsbandwurm oder Trichinellen als besonders gefährlich. Zum Schutz vor einer Übertragung des Muskelparasiten „Trichine“ auf den Menschen müssen alle Haus- und Wildschweine vor dem menschlichen Verzehr amtlich auf Trichinen untersucht werden.

Kontrolle

Angesichts ihrer hohen Bedeutung für die menschliche Gesundheit stehen die Erreger von Zoonosen im Fokus der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Routine- sowie anlassbezogene Proben aller Verarbeitungsstufen werden auch auf das Vorhandensein von Zoonoseerregern untersucht.

Maßnahmen

Ergeben diese Untersuchungen zum Beispiel, dass die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher durch ein Lebensmittel gefährdet ist, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Inverkehrbringen des Lebensmittels zu stoppen und bereits verkaufte Ware wieder zurückzurufen. Ein Instrument hierfür ist das von Bund und Ländern gemeinsam betriebene Internetportal www.lebensmittelwarnung.de.

Das Tierseuchenrecht bietet weitere Möglichkeiten, infizierte Tiere je nach Erreger zu behandeln, zu impfen oder im schlimmsten Fall zu töten, um

eine Weiterverbreitung auf andere Tiere oder den Menschen zu verhindern.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich vor Lebensmittel bedingten Erkrankungen bereits durch Einhaltung einiger grundlegender Hygieneregeln schützen. Dazu zählen regelmäßiges Händewaschen, die Einhaltung der Kühlkette bei leicht verderblichen Lebensmitteln sowie der Verzicht auf den Verzehr von rohem Hackfleisch und von roheihaltigen Desserts insbesondere bei Risikogruppen (Kleinkinder, Schwangere, ältere Mitbürger, Menschen mit Erkrankungen des Immunsystems).

LEBENSMITTELKONTROLLE: SICHER GEHT VOR

Sichere Lebensmittel – um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es neben guten und gewissenhaften Lebensmittelunternehmern auch einer wirksamen amtlichen Überwachung. Wie genau funktionieren Lebensmittelkontrolle und Schnellwarnsystem?

Lebensmittelkontrolle

In Rheinland-Pfalz sind die Verwaltungen der Landkreise sowie der fünf großen kreisfreien Städte Mainz, Koblenz, Trier, Ludwigshafen und Kaiserslautern zuständig für die Überwachung der Betriebe – von der Imbissbude bis zur Pizzafabrik. Die behördlichen Kontrollen und Probenahmen erfolgen risikoorientiert durch Lebensmittelkontrolleure oder Tierärzte. Dabei können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Gutachter und Sachverständigen des Landesuntersuchungsamtes (LUA) mit Hauptsitz in Koblenz zurückgreifen. Das LUA ist gleichzeitig Fachaufsicht und koordiniert gemeinsam mit dem Verbraucherschutzministerium den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Land.

Während die amtliche Lebensmittelüberwachung in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem mit spektakulären Skandalen und Lebensmittelkrisen

assoziiert wird, lösen die Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei ihrer Arbeit – zum Glück – viel mehr alltägliche Probleme: hier ein verschmutztes Spülbecken, dort Mängel beim betrieblichen Eigenkontrollsystem.

Ebenso entnehmen die Kontrolleurinnen und Kontrolleure Proben von Lebensmitteln anhand eines ausgefeilten und alle relevanten Aspekte berücksichtigenden Probenplans.

Konkret für Rheinland-Pfalz: Im Jahr 2010 wurden 38 127 Kontrollen in insgesamt 58 783 Lebensmittelbetrieben (exkl. Primärerzeuger) durchgeführt. Weiter wurden 19 887 Lebensmittelproben entnommen und im LUA untersucht.

Schnellwarnsystem

Wird bei der Untersuchung in einem der Institute des Landesuntersuchungsamtes festgestellt, dass das betreffende Lebensmittel die menschliche Gesundheit gefährdet und aus diesem Grund

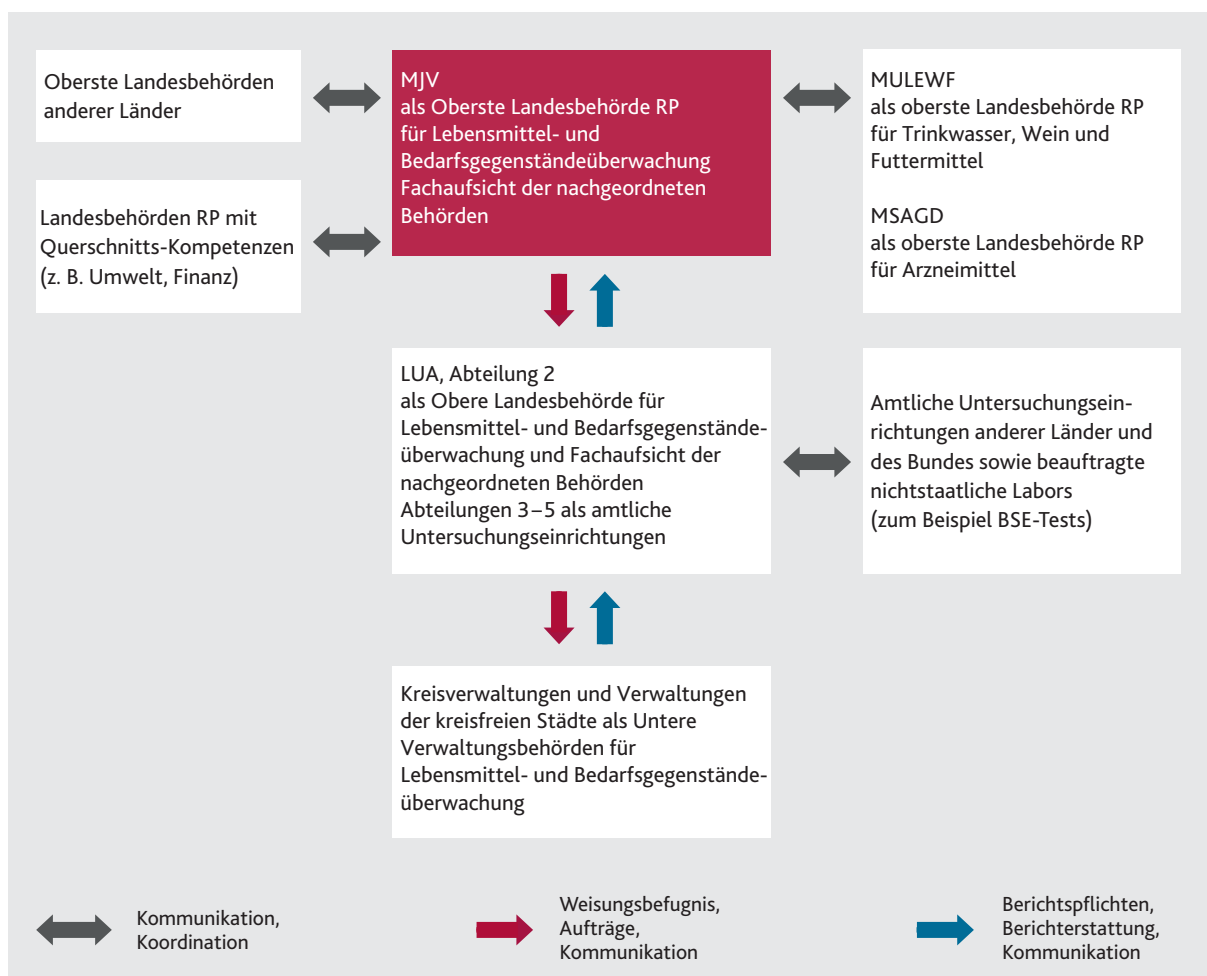
zurückgerufen werden muss, steht ein komplexes Meldesystem zur Verfügung: das Europäische Schnellwarnsystem, kurz „RASFF“ für engl. Rapid Alert System for Food and Feed.

In diesem System betreiben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, viele Drittstaaten sowie alle deutschen Länder Kontaktstellen, unter denen Meldungen zu Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenständen und Futtermitteln ausgetauscht werden können. Die koordinierende Stelle ist die Europäische Kommission in Brüssel. Meldungen zu Lebensmitteln, die Rheinland-Pfalz betreffen, gehen an die rheinland-pfälzische Kontaktstelle im Verbraucherschutzministerium – so zum Beispiel, wenn mit Salmonellen belastete Salami ins Land gebracht wurde. Die hiesigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werten die Meldungen gegebenenfalls auch außerhalb der regulären

Dienstzeiten aus und informieren die betroffenen Behörden.

Das System funktioniert auch in der anderen Richtung: Finden unsere Kontrolleurinnen und Kontrolleure beispielsweise gefährliche Mengen des Bakteriums *Listeria* in einem französischen Käse, können die zuständigen Behörden in Frankreich schnell über dieses System informiert werden und die notwendigen Schritte einleiten, um das Problem zu beheben und die Verbrauchersicherheit wieder herzustellen.

Bei der Frage, in welchen Fällen die Öffentlichkeit über die Medien zu informieren ist, finden sich konkrete Vorgaben im Bundes- und im EU-Recht. Die Länder und der Bund informieren im Internet über die jeweils aktuell laufenden Warenrückrufe auf der Seite: www.lebensmittelwarnung.de.



DEUTSCHLAND IM EHEC-BANN

EHEC oder wissenschaftlich ausgedrückt „Enterohämorrhagische Escherichia coli“ war das beherrschende Thema des Sommers 2011.

Blutige Durchfallerkrankungen, die allein in Deutschland zu 52 Todesfällen* führten und deren Ursache zunächst nicht gefunden werden konnte, beherrschten nicht nur sämtliche Medien, sondern verunsicherten auch über Wochen die Bevölkerung.

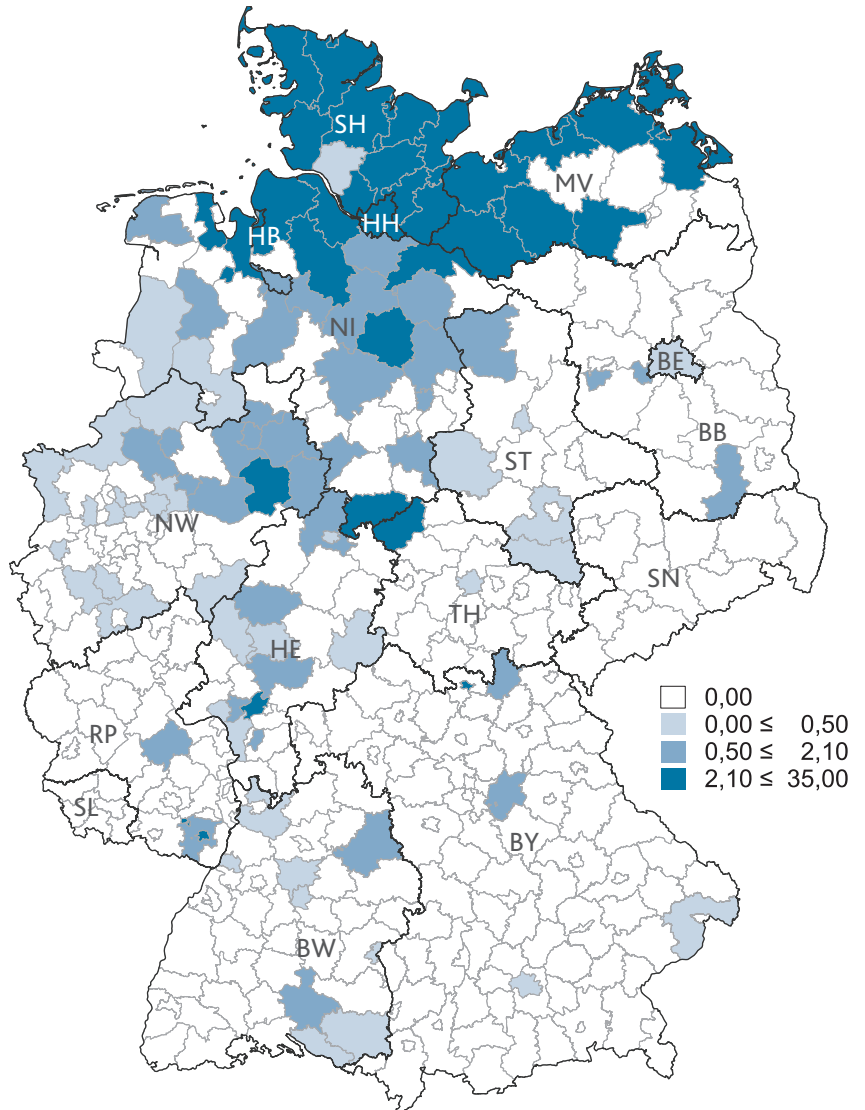
Standen zunächst Gurken, Tomaten und Blattsalate im Verdacht, eine besondere Form des tödlichen Bakteriums übertragen zu haben, konnten im weiteren Verlauf aus Ägypten stammende Bockshornkleesprossen als ursächlicher Auslöser ausfindig gemacht werden. Möglich war dies, weil nahezu alle Erkrankungsdaten, denen die Behörden bundesweit habhaft werden konnten, im Wege einer so genannten Clusterbildung darauf schließen ließen, dass ein Betrieb in Niedersachsen der Ausgangspunkt gewesen war.

Große Verunsicherung

Auch wenn Rheinland-Pfalz bezüglich der Erkrankungen kaum betroffen war – es gab zwar 39 EHEC-Erkrankungsfälle und 6 Erkrankungen an dem so genannten hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS), aber glücklicherweise keinen Todesfall – so war gerade zu Beginn des Geschehens die Unsicherheit und damit auch das Informationsbedürfnis auch der rheinland-pfälzischen Bevölkerung sehr groß.

„Darf ich meine im eigenen Garten gezogenen Tomaten noch essen? Wie wird EHEC übertragen?“ lauteten die Fragen, die immer wieder gestellt wurden.

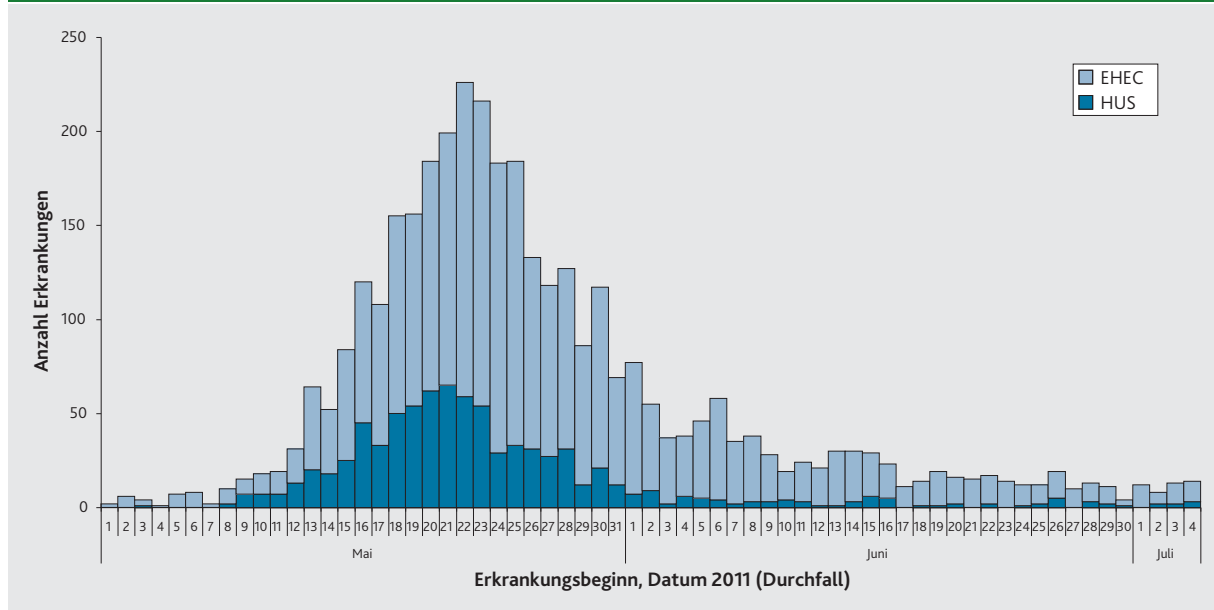
* Epidemiologisches Bulletin 31/2011 des Robert-Koch-Instituts vom 8. 8. 2011.



Quelle: Abschlussbericht des Robert-Koch-Instituts zum EHEC-Geschehen (www.rki.de)

Rheinland-Pfalz als der „Gemüsegarten Deutschlands“ litt allerdings sehr unter dem EHEC-Geschehen. Die pfälzischen Gemüseanbauer konnten aufgrund der Kaufzurückhaltung in ganz Deutschland über Wochen ihre Ware nicht vermarkten.

Epidemiologische Kurve der HUS- und EHEC-Ausbruchsfälle



Quelle: Abschlussbericht des Robert-Koch-Instituts zum EHEC-Geschehen (www.rki.de)

Task Force

Um ressortübergreifend und abgestimmt ansetzen zu können, wurde eine EHEC-Task Force Rheinland-Pfalz gegründet, die unter der Leitung des Verbraucherschutzministeriums insbesondere die Information der Bevölkerung koordinierte. An einem Infotelefon oder über eine EHEC-Email-Adresse konnten sich Betroffene und Interessierte ebenso informieren wie über die Webseite des Ministeriums, auf der stets aktuell über die wichtigsten Aspekte berichtet wurde.

Untersuchungen von Lebensmitteln beim Erzeuger und im Handel, von Waschwasser sowie von fließenden Gewässern ebenso wie von Biogasanlagen und von betroffenen Personen rundeten die Aktivitäten der zuständigen Ressorts ab. Dass während dieser Zeit sowohl die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ministerien wie des Landesuntersuchungsamtes kaum zum Schlafen kamen und auch das Überwachungspersonal vor Ort eifrig mithalf, den Spuren nachzugehen, ist dabei selbstverständlich.

Zusammenarbeit

Auch wenn das EHEC-Bakterium bereits in der Vergangenheit – vor dem erstmaligen Auftreten

des Stammes O104 – bundesweit jährlich zu etwa 1000 Erkrankungen führte, so hat das aktuelle mit deutlich mehr Todesfällen einhergehende Geschehen noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig ein abgestimmtes an den fachlichen Erfordernissen ausgerichtetes Tätigwerden der zuständigen Behörden ist. Folgerichtig war es daher, dass nach dem – epidemiologisch gesehen – sehr schnellen Abflauen des Geschehens (siehe Grafik des Robert-Koch-Instituts über die Anzahl bestätigter HUS-Erkrankungen nach Erkrankungsbeginn) die Hände nicht in den Schoß gelegt werden, damit bei einem vergleichbaren oder ähnlichen Geschehen noch wirksamer vorgegangen werden kann.

Im Rahmen der Evaluation sind daher Verbesserungsvorschläge unterbreitet worden, die zum Teil praktisch umgesetzt wurden – so hat sich die Verbraucherschutzkonferenz im September 2011 für eine Bund-Länder-TaskForce für derartige Lagen ausgesprochen. Zum Teil haben die Überlegungen ihren Weg in das Gesetzgebungsverfahren gefunden: so sollen die zuständigen Behörden in Zukunft noch wirkungsvoller im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zusammenarbeiten.

DEM EHEC-ERREGER AUF DER SPUR

Die EHEC-Krise hielt auch das Landesuntersuchungsamt auf Trab. Um Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und den heimischen Erzeugern Gewissheit zu verschaffen, ob ihre Produkte betroffen sind, ließ die Task-Force der Landesregierung in kürzester Zeit möglichst viele Gemüse-Proben auf den EHEC-Erreger untersuchen.

Die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrollen der Kreis- und Stadtverwaltungen entnahmen umgehend kistenweise Salat und Gemüse in rheinland-pfälzischen Großmärkten, im Großhandel und bei Erzeugern und brachten die Proben ins Landesuntersuchungsamt (LUA). Die kurzfristig anfallenden Probenmengen wurden in einer gemeinsamen Kraftanstrengung durch abteilungsübergreifende Unterstützung bewältigt: So konnten sämtliche Proben ohne zeitliche Verzögerung abgearbeitet werden.

Kontrollen vor dem Inverkehrbringen

Parallel dazu nutzten viele Erzeuger das Angebot, im Rahmen ihrer Eigenkontrollen Gemüse auf

EHEC untersuchen zu lassen, bevor es überhaupt in den Handel kommt. Diese Aufgabe hatte die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) in Speyer übernommen.

Trotz höchster Priorität und maximalem Personaleinsatz – ein belastbarer EHEC-Nachweis gelingt nicht über Nacht. Es kann sogar bis zu einer Woche dauern, bis ein endgültiges Ergebnis auf dem Tisch liegt. Nach einer zeitaufwendigen Aufbereitung der Proben wird mit verschiedenen Verfahren überprüft, ob sich möglicherweise EHEC-Erreger nachweisen lassen. Ist dies nicht der Fall, kann die Untersuchung abgeschlossen werden. Die Probe wird nicht beanstandet.



Dr. Melanie Hassel, LUA-Präsident Dr. Stefan Bent und Minister Jochen Hartloff im Mikrobiologie-Labor des LUA-Instituts.

Fallen die ersten Tests allerdings „positiv“ aus, werden weitere Untersuchungen zur Bestätigung erforderlich. Erst wenn Krankheitserreger in einem Lebensmittel nach allen Regeln der Kunst nachgewiesen werden, dürfen die Sachverständigen des LUA diese Probe „beanstanden“. Zu Recht, denn die wirtschaftlichen Folgen des Etiketts „gesundheitsschädlich“ können für den betroffenen Erzeuger immens sein.

Zum Glück musste ein solcher Befund für keine der vielen untersuchten Salat- und Gemüseproben vermeldet werden.

Mögliche Infektionsquelle: Wasser

Fast täglich kamen in diesen hektischen Wochen neue mögliche Infektionsquellen ins Gespräch. Nachdem in einem hessischen Bach EHEC 0104 nachgewiesen worden war, wurden auch aus rheinland-pfälzischen Badeseen vorsorglich Proben entnommen und in den Wasserlabors des LUA untersucht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veränderte seine Verzehrsempfehlungen für

Verbraucher mehrmals. Es war für die beteiligten Behörden nicht immer leicht, zwischen den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nach bestmöglichem Schutz und dem berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Landwirte abzuwägen.

Die Nachricht, dass höchstwahrscheinlich Sprossen aus einem Betrieb in Niedersachsen den Ausbruch in Norddeutschland verursacht haben, ließ Verbraucher und Behörden kurzzeitig durchatmen, änderte aber nichts an der angespannten Konzentration in diesen Tagen. Ohne Salat und Gemüse aus den Augen zu verlieren, verlagerte sich der Fokus der amtlichen Lebensmittelüberwachung nun auf Sprossen.

Die Landesregierung wurde täglich informiert – zum Glück gab es keine Erregernachweise zu melden. Aus allen beteiligten Labors hieß es am Ende: kein Nachweis von EHEC in Rheinland-Pfalz, weder in Gemüse und Salat noch in Badeseen.

TRINKWASSER – LEBENSMITTEL NR. 1

118 Liter pro Kopf verbrauchen wir in Rheinland-Pfalz täglich: Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und kann nicht ersetzt werden. Klar, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht zusteht, aktuell und umfassend über die Qualität des Trinkwassers informiert zu werden.

Wasser ist nicht nur als Getränk lebenswichtig. Mit ihm wird auch gekocht, geputzt, gewaschen, geduscht und gebadet. Auch dieses Wasser wird vom Gesetzgeber als Trinkwasser definiert und muss die strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen. Krankheitserreger und Schadstoffe könnten sich sonst auf vielen Wegen rasch verbreiten.

Grenzwerte: Wasserdicht geprüft

Die Trinkwasserverordnung enthält u. a. Grenzwerte für verschiedene Keime, die durch die Wasserversorgungsunternehmen kontrolliert werden

müssen. Bakterien und andere Krankheitserreger, welche die Gesundheit schädigen könnten, dürfen nicht im Trinkwasser enthalten sein. Darüber hinaus bestimmt die Trinkwasserverordnung Grenzwerte für etwa 50 chemische Inhaltsstoffe, darunter Nitrat und Pflanzenschutzmittel. Die Grenzwerte sind so festgelegt worden, dass die menschliche Gesundheit bei lebenslangem Trinkwassergenuss nicht gefährdet werden kann. In Ausnahmefällen kann von diesen Grenzwerten für einen befristeten Zeitraum abgewichen werden, sofern die Trinkwasserversorgung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann und

keine Gefahren für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Über 16 000 Untersuchungen 2010

Die Kontrolle der Trinkwasserqualität durch die Wasserversorgungsunternehmen wird von den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen überwacht. Hierfür stehen in Rheinland-Pfalz etwa 7000 Kontrollpunkte im Verteilungsnetz und 12 000 Kontrollpunkte an Wasserhähnen in öffentlichen Gebäuden wie Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen oder Gaststätten zur Verfügung. Dort wurden im Jahr 2010 von 40 Trinkwasserlaboren über 16 000 Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt und von den Gesundheitsämtern geprüft.

Trinkwasserinformationssystem

Für den Austausch der Daten zwischen den an der Trinkwasserüberwachung beteiligten Laboren, Wasserversorgungsunternehmen und Behörden wird in Rheinland-Pfalz ein elektronisches Trinkwasserinformationssystem (TWISTweb) verwendet. Es ist vorgesehen, dieses Informationssystem so zu erweitern, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Internet auf die aktuellen Unter-

Weiterführende Informationen

Ansprechpartner in Sachen Trinkwasser sind neben dem regionalen Wasserversorger das jeweilige Gesundheitsamt der Kreisverwaltung sowie das Landesuntersuchungsamt.

suchungsergebnisse ihrer lokalen Wasserversorgung zugreifen können (TWIST trinkwasser online).

Gutes Wasser – Klare Preise

Wie bei anderen Lebensmitteln gilt auch beim Trinkwasser: Qualität hat ihren Preis. Dabei hat die Diskussion zu den Wasserpreisen in Politik und Gesellschaft die Erwartungshaltung bekräftigt, dass ein Höchstmaß an Transparenz erforderlich ist. Die bewährte Erhebungssystematik des Benchmarking in Rheinland-Pfalz wurde daher durch ein neues „Wasserpreismodul“ weiterentwickelt, um neben der technischen und wirtschaftlichen Leistung der Unternehmen auch die Transparenz der Wasserpreise deutlich zu verbessern. Die neue Erhebung mit der Botschaft „Gutes Wasser – klare Preise“ wurde im Juni 2011 gestartet; die Ergebnisse sollen im Sommer 2012 vorliegen.



GRUNDWASSERSCHUTZ IST TRINKWASSERSCHUTZ

Ob als Trinkwasser, für die landwirtschaftliche Beregnung oder für industrielle Prozesse – täglich entnehmen wir Wasser aus dieser wichtigen unterirdischen Ressource. Dabei sind Grundwassermenge und Grundwasserqualität einem ständigen Nutzungsdruck durch den Menschen ausgesetzt.

Gesundheitlich unbedenklich, appetitlich, kühl, geruchlos und geschmacklich einwandfrei, diesen Anspruch stellen wir an unser Trinkwasser. Gleiches sollte aber auch für das Grundwasser gelten: Nur so kann es auf lange Sicht ohne kostspielige Aufbereitung und in ausreichender Menge und Qualität zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Gerade in Rheinland-Pfalz ist dies besonders wichtig, da das Trinkwasser hierzulande zu 90 Prozent aus Grundwasser stammt. Die restlichen 10 Prozent werden aus Oberflächenwasser gewonnen.

Die größte Herausforderung beim Schutz des oberflächennahen Grundwassers stellen diffuse Rückstände von Düngemitteln (wie z. B. Nitrat) und Pflanzenschutzmitteln dar. Landwirtschaft und Wasserwirtschaft arbeiten daher eng zusammen, um solche Verunreinigungen zu vermeiden.

Qualitätsnormen

Das Land Rheinland-Pfalz untersucht die Grundwasserqualität an etwa 1500 Messstellen. Ziel ist es, Verunreinigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, damit das Grundwasser den geforderten „guten chemischen Zustand“ erreicht, der durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegt ist. Daneben untersuchen auch die Wasserversorgungsunternehmen das zur Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser an etwa 2500

Messstellen auf Schadstoffe. So können Trends ermittelt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Pflanzenschutzmittel oder Schwermetalle stellen beispielsweise kein vorrangiges Problem dar, dagegen ist die Belastung mit Nitrat nach wie vor häufig nachzuweisen.

Wasserschutzgebiete

Ein Instrument zum Schutz des Grundwassers ist die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in denen Grundwasser schädigende Handlungen beschränkt oder verboten sind. Ende Juli 2011 waren in Rheinland-Pfalz 699 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1463 km² festgesetzt – das entspricht 7,3 Prozent der Landesfläche. Weitere 425 Wasserschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1102 km² befinden sich im Ausweisungsverfahren. Mittelfristig wird damit das Grundwasser unter rund 13 Prozent der Landesfläche durch Wasserschutzgebiete zusätzlich geschützt.

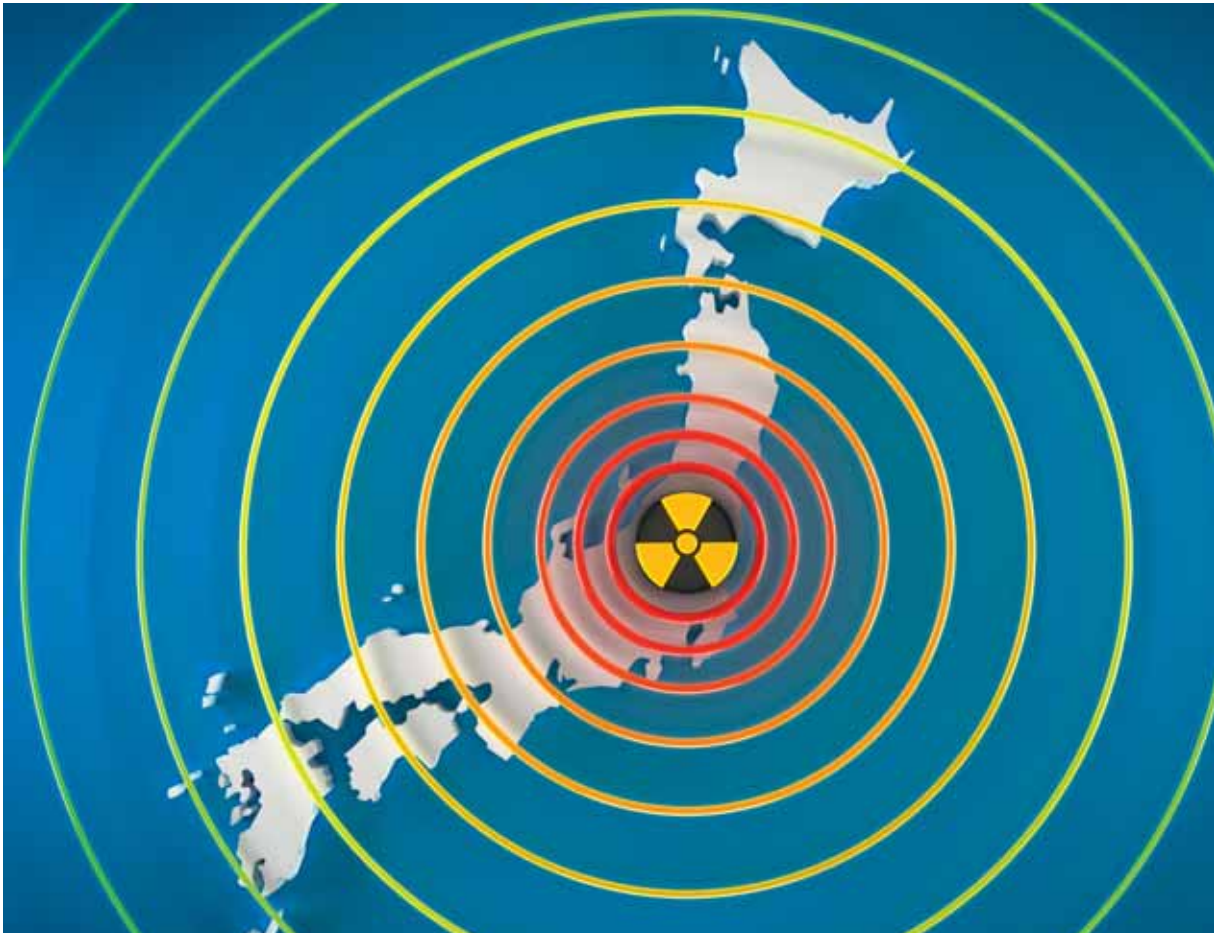
Versorgungsausgleich

Damit qualitativ und quantitativ gutes Wasser in allen Landesteilen ausreichend verfügbar ist, legt die Landesregierung ihren Schwerpunkt auf die Bildung von Versorgungsverbänden. Grundsätzlich ist Rheinland-Pfalz ein wasserreiches Land mit hohen Wasservorkommen zum Beispiel im Oberrheingraben, Pfälzerwald und Bitburger Land. Ebenso haben wir aber Regionen mit geringeren Wasservorkommen wie das Rheinhessische Hügelland oder den Westerwald. Durch Kooperationen zwischen den Kommunen findet ein Ausgleich unter den Regionen statt. So werden die Wasserversorgung gesichert und gleichzeitig die Kosten gesenkt – ein Plus auch vor dem Hintergrund von Klimawandel und demografischen Veränderungen.



FUKUSHIMA: KAUM AUSWIRKUNGEN AUF RHEINLAND-PFALZ

Dieser Tag bleibt im Gedächtnis: Am 11. März 2011 ereignete sich in Japan das schwere Tohoku-Erdbeben mit anschließendem Tsunami. Im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi kam es daraufhin zu Kernschmelzen, so dass erhebliche Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt wurden.



Weltweit löste das Unglück Anteilnahme, aber auch Besorgnis aus. Um eventuell notwendig werdende Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung zu veranlassen, trat in Rheinland-Pfalz unmittelbar nach Bekanntwerden der technischen Probleme im Kernkraftwerk ein Krisenstab zusammen. Jedoch wurde schnell klar, dass aufgrund der sehr großen Entfernung nicht mit einer relevanten radioaktiven Kontamination Deutschlands durch den Transport von Radioaktivität mit der Luft gerechnet werden musste, wie dies etwa 25 Jahre zuvor bei dem Unfall im russischen Kernkraftwerk

Tschernobyl der Fall gewesen war. Noch heute sind zum Beispiel Wildschweine in einigen Teilen des Landes radioaktiv belastet.

Diese Kontamination des Schwarzwilds ist eindeutig eine Spätfolge des Reaktorunglücks von Tschernobyl. In Rheinland-Pfalz sind zwei Untersuchungsgebiete im Pfälzerwald und im Hochwald eingerichtet worden, in denen alle erlegten Wildschweine, die in Verkehr gebracht werden sollen, auf eine mögliche radioaktive Belastung hin unter-



sucht werden müssen. Kontaminiertes Wildbret, das aufgrund von Grenzwertüberschreitungen nicht verzehrt werden kann, muss unschädlich beseitigt werden.

Neue Einfuhrregelungen

Nach dem Reaktorunglück in Fukushima im März 2011 hat die EU Einfuhrregelungen für Lebensmittel und Futtermittel aus Japan erlassen, die zwischenzeitlich mehrfach angepasst worden sind. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Lebensmittel in die EU importiert und an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden, die unzulässig hoch radioaktiv belastet sind.

Radioaktivitätsmessungen

Sorge galt zudem möglicherweise kontaminierten Reisenden aus Japan. In Kooperation mit der Messstelle der Universitätsklinik Mainz, die über einen geeigneten Body-Counter verfügt, wurde Rückreisenden aus Japan daher kurzfristig die kostenfreie Radioaktivitätsmessung auf möglicherweise in den Körper aufgenommene Radioaktivität ermöglicht. Insbesondere Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks, die an der Suche nach Verschütteten teilgenommen hatten,

Großer Informationsbedarf

Die Zugriffe auf die Messwerte des rheinland-pfälzischen Reaktorfernüberwachungssystems mit seinen automatischen Messstationen erhöhten sich etwa um den Faktor 25. Die Landesregierung stellte zusätzliche Serverkapazitäten bereit.

konnten von dem Angebot profitieren. Glücklicherweise wurden bei den insgesamt 25 Messungen aber keine relevanten internen Kontaminationen festgestellt. Nur in zwei Fällen wurden Spuren von Radioaktivität aus Fukushima nachgewiesen.

Um Warenflüsse aus dem Ausland zu überwachen, führte der Zoll an den Flughäfen in Zweibrücken und Hahn Messkontrollen bei Waren aus Japan durch. Dabei wurde lediglich am Flughafen Hahn ein leicht kontaminiertes Gepäckstück sichergestellt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die private Gegenstände oder mitgebrachte Waren überprüfen wollten, bestand die Möglichkeit kostenfreier Radioaktivitätsmessungen durch die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht. Überprüft wurden insbesondere einzelne PKW, die als Direktimport aus Japan eingetroffen waren. Hier wurden keine radioaktiven Kontaminationen festgestellt.

Ab dem 25. März 2011 waren in Deutschland radioaktive Stoffe in der Luft messbar. Die Konzentrationen lagen aber im Bereich einiger Millibecquerel pro Kubikmeter und somit etwa um den Faktor 1000 unterhalb derjenigen Strahlenbelastung, die 1986 bei dem Unfall von Tschernobyl gemessen worden waren.

Kernkraft ist nicht sicher

Auch wenn die Reaktorkatastrophe von Fukushima zu keiner relevanten Strahlenexposition in Rheinland-Pfalz geführt hat, zeigt der Unfall einmal mehr, dass Kernkraft keine sichere Technologie darstellt.



WEINKONTROLLE: SCHWERPUNKT IN RHEINLAND-PFALZ

Möglichst vor Verteilung auf dem Weltmarkt sollen die Kontrollen unmittelbar am Ort der Herstellung oder Erzeugung ansetzen, so regelt es das sogenannte Flaschenhalsprinzip. Als Weinbauland Nummer 1 hat Rheinland-Pfalz alle Hände voll zu tun.



Zwei Drittel der gesamten deutschen Weinerzeugung, d. h. durchschnittlich 650 Millionen Liter pro Jahr, werden in Rheinland-Pfalz erzeugt. Dementsprechend kommt den Untersuchungseinrichtungen des Landes bei der Überwachung von Weinbauerzeugnissen eine besondere Verantwortung zu. Außerdem werden jährlich weitere 380 Millionen Liter ausländischen Fassweines von rheinland-pfälzischen Kellereien abgefüllt.

Jährlich über 5000 Betriebskontrollen

25 Weinkontrolleure und -kontrolleurinnen des Landesuntersuchungsamtes prüfen in den Weinbaubetrieben und Kellereien, ob die weinrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden: Im Jahr

2010 fanden insgesamt 5565 solcher Betriebskontrollen statt. Auf Wein spezialisierte Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker untersuchten darüber hinaus die in Rheinland-Pfalz erzeugten und abgefüllten Weine auf Farbe, Geruch, Geschmack, Kennzeichnung und Inhaltsstoffe – denn Qualität hat viele Gesichter. Dabei wurde bei 4465 Proben eine weinchemische Analyse erstellt, 1899 Weine wurden sensorisch begutachtet.

Die Mühe lohnt sich

Insgesamt wurden 14 Prozent, d. h. jede siebte Probe, der untersuchten Erzeugnisse beanstandet. Die überwiegende Anzahl der Unregelmäßigkeiten bezog sich dabei auf die Kennzeichnung und

reichte von nicht zutreffenden Angaben des Alkoholgehalts, fingierten amtlichen Prüfungsnummern bei Qualitätsweinen über unzutreffende Rebsortenangaben bis hin zur einer vorschriftswidrigen Importeursangabe und nicht eingehaltenen Schriftgrößen für bestimmte Pflichtangaben. Zweithäufigster Beanstandungsgrund durch die Weinüberwachung war die sogenannte „Fehlende handelsübliche Beschaffenheit“. Nicht immer erreichen Winzerinnen und Winzer in ihren Endprodukten das gewünschte Ergebnis in Geruch und Geschmack, mancher Tropfen ist nach langer und zum Teil unsachgemäßer Lagerung ungenießbar geworden. 151 Proben (3,4 Prozent) fielen wegen Grenzwertverstößen und unzulässigen Behandlungen auf. Wenngleich geringfügig, werden jedes Jahr unzulässige Zusätze von Wasser, Zucker, Glycerin oder Aromen festgestellt. Alles in allem: Beim Großteil der überprüften Weine hatte die Weinüberwachung nichts zu bemängeln – vor allem nicht im Hinblick auf die Qualität.

Importweine aus Übersee

Im Jahr 2009 war in Weinen aus Argentinien und Südafrika das in der EU unzulässige Konservierungsmittel Natamycin gefunden worden. Natamycin ist ein Antibiotikum mit guter Wirksamkeit gegen Hefen und Schimmelpilze. In der Lebensmittelherstellung ist Natamycin für die Oberflächenbehandlung bestimmter Käsesorten sowie getrockneten und gepökelten Würsten zugelassen. Mit Natamycin belastete Weine sind nicht gesundheitsschädlich. Antibiotisch wirkende Stoffe sollten im Bereich der Lebensmittelherstellung jedoch äußerst restriktiv angewendet werden, um einer Resistenzbildung bei potentiellen Krankheitserregern so weit wie möglich entgegenzuwirken. Im Jahr 2010 wurden die Schwerpunktuntersuchungen nach Natamycin aus dem Jahr 2009 fortgesetzt. Bei 498 untersuchten Proben wurden 3 mit Natamycin behandelte Weine aufgefunden, da die Behörden in Argentinien und Südafrika im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch mit Unterstützung der deutschen Überwachungsbehörden wirksame Ausfuhrkontrollen eingeführt hatten.

Die Milch macht's – aber sicher!

Milch wird als wertvolles, gesundes, unbelastetes und natürliches Lebensmittel geschätzt. Damit dies so bleibt, wird die Milch, die an die Molkereien des Landes geliefert wird, seit 1949 regelmäßig einer umfassenden Qualitätskontrolle in den Laboren des Landeskontrollverbandes Rheinland-Pfalz unterzogen.

Prüfmerkmale

Geprüft werden bei allen Milchanlieferungen die wertbestimmenden Inhaltsstoffe wie Fett, Eiweiß und fettfreie Trockenmasse, der Zellgehalt der Milch mit Hinweisen auf den Eutergesundheitszustand und der Milchharnstoff als Informationsquelle für die Futtermittelversorgung der Milchkühe. Des Weiteren werden zwei Mal monatlich die bakteriologische Beschaffenheit der Milch und mindestens vier Mal monatlich das Freisein der Milch von Hemmstoffen kontrolliert. Bei Hemmstoffen handelt es sich um Substanzen, die in der Milch vorkommen und eine antibakterielle Wirkung haben. Vier bis zu 13 Mal monatlich wird die Reinheit und Naturbelassenheit der Milch durch Feststellung des Gefrierpunktes untersucht. Damit soll der Verdacht auf den Zusatz von Wasser ausgeschlossen werden.

So können Verbraucherinnen und Verbraucher sicher sein: Die Milch macht's!



KÄFIGHALTUNG: AUGEN AUF BEIM EIERKAUF

Seit Einführung der Herkunftskennzeichnung für Eier vor acht Jahren greifen Kundinnen und Kunden immer seltener zu Eiern, die aus Käfighaltungen stammen. Dies ist gut für den Tierschutz und zeigt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Marktmacht durch Kaufentscheidungen ausüben können.

Stammten im Jahr 2004 noch fast drei von fünf Eiern im Supermarkt von Legehennen aus Käfighaltung, waren es zu Jahresende 2009 nur noch 17 Prozent. Heute kommt nicht einmal mehr jedes zehnte Ei aus Käfighaltungen. Verbraucherinnen und Verbraucher haben am Eierregal abgestimmt: Sie wollen tiergerecht erzeugte Lebensmittel – und keine Eier aus der Legebatterie.

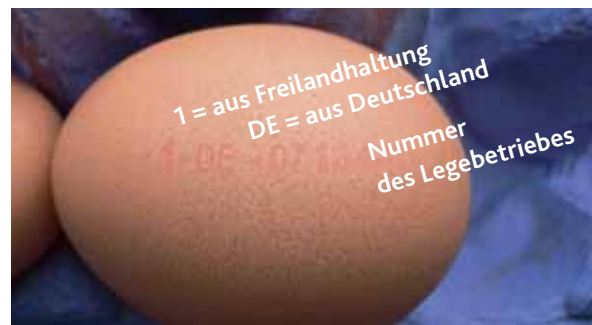
Herkunft muss erkennbar sein

Bei Lebensmitteln, die Eier oder Eiprodukte enthalten, lässt bislang keine Herkunftskennzeichnung erkennen, woher die Eier stammen. Das soll sich nach dem Willen der Landesregierung ändern. Die Landesregierung wird sich für eine aussagekräftige Produktkennzeichnung zum Beispiel bei Nudeln oder Gebäck einsetzen.

Aber auch andere Lebensmittel tierischer Herkunft sollen langfristig so gekennzeichnet werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, ob zum Beispiel die Milch oder das Fleisch aus Betrieben stammt, in denen Tiere artgerechter gehalten werden.

Käfighaltung gehört verboten

Die Landesregierung setzt sich seit langem für bessere Haltungsbedingungen von Legehennen ein. Sie sieht sich in ihrer Auffassung bekräftigt, dass die Käfighaltung tierschutzwidrig ist und verboten werden muss: Im Oktober 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die geltenden Bestimmungen zur Käfighaltung verfassungswidrig sind. Dem Richterspruch lag eine Normenkontrollklage des Landes Rheinland-Pfalz zugrunde. Nach Auffassung des Landes sind die Lebensbedingungen für Legehennen auch in der sogenannten Kleingruppenhaltung unwesentlich besser als in konventionellen Käfigen, wo die Tiere



auf der Fläche eines DIN-A4-Blattes eingesperrt sind. Denn auch in der Kleingruppenhaltung haben die Tiere keine Möglichkeit, ihre angeborenen, arteigenen Verhaltensweisen zu leben.

Neuregelung erforderlich

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die derzeitigen Haltungsanforderungen noch bis zum 31. März 2012 gültig sind, und hat eine Neuregelung gefordert. Nach einem Änderungsvorschlag der Bundesregierung von September 2011 sollen Legehennen noch bis zum Jahr 2035 in Kleingruppenkäfigen gehalten werden dürfen, um den Betreibern einen Bestandsschutz zu gewähren. Aus Tierschutzsicht ist dies deutlich zu lang! Auf Intervention von Rheinland-Pfalz hat der Entwurf im Bundesrat keine Zustimmung gefunden. Die Bundesregierung ist nunmehr erneut gefordert, ihren Entwurf im Sinne des Tierschutzes zu überarbeiten.

Transparenz

Eier sind nach Herkunft gekennzeichnet.
 0 = bio, d. h. Freilandhaltung mit Biofutter
 1 = konventionelle Freilandhaltung
 2 = Bodenhaltung in Hallen
 3 = Käfighaltung.

LEBENSMITTEL: GENTECHNIK-KENNZEICHNUNG IST PFLICHT

Zumindest sprichwörtlich ist Gentechnik in aller Munde. Ob Verbraucherinnen und Verbraucher gentechnisch veränderte Lebensmittel tatsächlich zu sich nehmen wollen, können sie selbst entscheiden: dank Kennzeichnung und Transparenz.



Die Gentechnik war ursprünglich ein wissenschaftliches Werkzeug zur Entschlüsselung von Lebensprozessen auf molekularer Ebene. Auch heute noch ist dies die wichtigste Funktion und erklärt die Bedeutung der Gentechnik in unzähligen Wissenschaftszweigen. Inzwischen gibt es aber auch zahlreiche kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten. So werden zum Beispiel Chemikalien, aber auch Impfstoffe und Heilmittel mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) industriell hergestellt. Organismus bedeutet in diesem Zusammenhang eine biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.

Gentechnik muss kenntlich sein

Insbesondere Lebensmittel aus gentechnischer Produktion stehen oft im Brennpunkt des öffentlichen Interesses.

Für den Einsatz der Gentechnik hat der Gesetzgeber Genehmigungsvorbehalte vorgesehen und zudem Vorschriften zur Überwachung und Kennzeichnung speziell auch für Lebensmittel erlassen. Hierbei ergänzen sich Regelungen der EU und deutsche Gesetze.

Die Kennzeichnung ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern, eine Wahl zwischen Lebensmitteln mit GVO und Lebensmitteln ohne GVO zu treffen.

Grundsätzlich sind alle diese GVO-Produkte nach dem geltenden Recht kennzeichnungspflichtig, d. h. die Verpackung oder ein Etikett an der Ware muss folgende Bezeichnungen enthalten: „gentechnisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem (Bezeichnung der Zutat) hergestellt“. Solche Produkte sind hierzulande selten im Geschäft, sondern vielmehr im Internet erhältlich.

Dass auch GVO-Produkte gekennzeichnet werden müssen, in denen die Veränderung nicht mehr nachweisbar ist, zeigt, dass der Gesetzgeber eine sogenannte „Prozesskennzeichnung“ beabsichtigt

Welche GVO-Produkte könnten Verbraucherinnen und Verbraucher auf ihren Tellern finden?

Hier kann man verschiedene Fallvarianten unterscheiden:

1. Das Produkt selbst ist ein GVO: z. B. eine gentechnisch veränderte Tomate
2. Das Produkt enthält GVO oder besteht aus GVO: z. B. ein Joghurt mit gentechnisch veränderten Milchsäurebakterien (Lactobacillen)
3. Das Produkt ist aus GVO hergestellt, enthält aber keine lebenden GVO oder das Lebensmittel enthält Zutaten, die aus GVO hergestellt wurden. Hier ist weiter zu differenzieren:
 - 3a. die Veränderung ist nachweisbar, z. B. bei gentechnisch verändertem Sojaschrot (DNA und Protein nachweisbar)
 - 3b. die Veränderung ist nicht nachweisbar, z. B. bei Rapsöl oder Zucker aus GVO

hat: d. h. es müssen Informationen über den Herstellungsprozess gegeben werden, selbst wenn das Endprodukt von einem herkömmlichen Produkt nicht zu unterscheiden ist. Um diese Kennzeichnung abzusichern, wurden Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von GVO-Produkten zum Hersteller bzw. Erzeuger erlassen.

Keine Regel ohne Ausnahmen

Allerdings gibt es einige Ausnahmen: Wenn das Lebensmittel nicht selbst ein GVO ist, weniger als 0,9 Prozent zugelassene genetisch veränderte Bestandteile enthält und dieser Anteil zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist, muss das Lebensmittel nicht entsprechend gekennzeichnet werden.

Eine Ausnahme wird ebenso bei mit Hilfe von Gentechnik hergestellten Zusatzstoffen oder Enzymen gemacht, die im Enderzeugnis keine Wirkung mehr ausüben oder als technologische Hilfsstoffe bei der Be- und Verarbeitung verwendet werden. Ein Beispiel hierfür ist das Milcherinnerungsmittel Chymosin (Bestandteil des Labferments) bei der Käseherstellung oder Amylase im Teig für Backwaren.

Eine weitere Ausnahme besagt, dass tierische Produkte wie Milch oder Fleisch auch dann nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn (konventionelle) Nutztiere mit GVO-haltigen Futtermitteln gefüttert wurden. Solche Produkte werden nur indirekt aus GVO erzeugt. Mit dieser Ausnahme wird die Prozesskennzeichnung, wie sie oben zum Beispiel für Rapsöl beschrieben wurde (siehe Punkt 3b.), durchbrochen.

„Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung

In Deutschland besteht eine gewisse Unzufriedenheit mit dieser EU-Regelung zu tierischen Produkten. Daher ist eine freiwillige zusätzliche Kennzeichnungsmöglichkeit geschaffen worden: Die hervorhebende Negativkennzeichnung „Ohne Gentechnik“ darf anbringen, wer die Tiere nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung bestimmter Fristen mit Futtermitteln ohne Gentechnik gefüttert hat.

Bislang wird die „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung recht zurückhaltend genutzt. Die rheinland-pfälzische Landesregierung möchte daher Erzeuger wie Verbraucher von Lebensmitteln zum Gebrauch bzw. zur Berücksichtigung dieser freiwilligen Maßnahme ermuntern.



Gentechnik: Kontrovers diskutiert

Ebenso gibt es Bestrebungen, den Futtermiteinsatz transparenter zu gestalten und die Kennzeichnungsvorschriften im EU-Recht so zu ändern, dass die weitgehende Verwendung von GVO in Futtermitteln aus der Kennzeichnung ersichtlich ist.

Ziel ist, Verbraucherinnen und Verbrauchern hinsichtlich dieses Aspekts selbst eine Wahlmöglichkeit zu eröffnen, auch wenn dann zumindest vorläufig wesentlich mehr Lebensmittel als „aus GVO hergestellt“ o. ä. ausgewiesen werden müssten.

Die Gentechnikbefürworter favorisieren hingegen eine Positivkennzeichnung aller Lebensmittel, die in irgendeiner Weise mit Gentechnik „in Berührung gekommen“ sind, einschließlich aller Veterinärarzneien, Hilfsstoffe etc. Dies würde zu einer weitaus stärkeren Zunahme der GVO-Kennzeichnung führen.

Wir haben die Wahl

Ziel der Gentechnik-Kennzeichnung ist, Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Wahlmöglichkeit an die Hand zu geben – sie ist kein Warnhinweis. Wie bei manch anderer Technologie kann ein Restrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden, aber wären zum Zeitpunkt der Zulassung ein signifikantes Risiko für die Gesundheit oder nicht vertretbare schädliche Auswirkungen zu erwarten, dürfte keine Genehmigung zum Inverkehrbringen oder zum Anbau erteilt werden. Es gilt der Grundsatz: Bei uns zugelassene Lebensmittel sind sicher! In punkto Gentechnik definiert der Gesetzgeber zwar die Rahmenbedingungen, Verbraucherinnen und Verbraucher können jedoch durch ihr Kaufverhalten die tatsächliche Entwicklung der Märkte beeinflussen.

ÖKOPRODUKTE: EIN HOHES MASS AN SICHERHEIT

Die Begriffe „bio“ und „öko“ sind für Erzeugnisse der Landwirtschaft durch europäische Rechtsvorschriften geschützt. Aber ist tatsächlich überall „bio“ drin, wo „bio“ draufsteht? Qualitätssiegel helfen weiter.



Die EG-Öko-Verordnungen machen Vorgaben zum Kontrollsystem, zur Produktion, zur Aufbereitung, zum Vertrieb und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen. Jeder Erzeuger, Verarbeiter, Händler, Lagerhalter und Importeur, der ökologisch erzeugte Produkte vermarkten möchte, ist verpflichtet, seine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eines Landes zu melden. In Rheinland-Pfalz ist dies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier. Sie hat die Fach- und Rechtsaufsicht über die staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen, die jeden Ökobetrieb mindestens einmal jährlich kontrollieren.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht aufgrund der regelmäßigen Kontrollen und des geschützten Rechtsbegriffs „öko“ bzw. „bio“ im Lebensmittelbereich ein hohes Maß an Sicherheit.

DE-ÖKO-XXX

Kennzeichnung von Ökoprodukten
Öko-Produkte erkennt man an der Codenummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX), mit der die Produkte ausgewiesen sein müssen. Darüber hinaus können das staatliche Biosiegel, das EU-Logo sowie weitere Verbands- oder Handelslogos verwendet werden.

Staatliche Siegel

Derzeit nutzen mehr als 3900 Unternehmen in Deutschland vor allem aus dem Bereich Handel und Verarbeitung das Bio-Siegel. Rund 62 000 Produkte sind mit dem seit zehn Jahren bestehenden Siegel versehen.

Das Bio-Siegel und das EU-Logo dürfen Erzeuger, Verarbeiter, Händler und Importeure nutzen, wenn das gekennzeichnete Produkt die einschlägigen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfüllt. So müssen

beispielsweise die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in einem Produkt zu mindestens 95 Prozent aus ökologischem Anbau stammen. Weitere Kriterien im Überblick

- Kein Einsatz potenter chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und leicht löslicher mineralischer Dünger
- Stärkung der pflanzeigenen Abwehr
- Vielfalt bei der Fruchtfolge
- Gezielte Humuswirtschaft
- Artgerechte Tierhaltung
- Fütterung mit Bio-Futtermitteln ohne leistungsfördernde Zusätze

Verbandslogos

Ebenso gibt es verbandseigene Logos, die Bioprodukte zertifizieren. Betriebe, die Mitglied in einem Ökoanbauverband sind, müssen über die EG-Öko-Verordnungen hinaus die jeweiligen, in einigen Punkten strenger gefassten Verbandsrichtlinien einhalten. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass ein Landwirt seinen gesamten Betrieb ökologisch bewirtschaften muss, wohingegen ein „EU-Öko-Betrieb“ die Möglichkeit hat, anteilig konventionellen Anbau zu betreiben.

Handelslogos

Weiter verwenden viele Discounter und Lebensmittelgeschäfte eigene Handelslogos, um ihre Öko-Produktlinie zu bewerben.

Bio in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz informiert eine eigene Webseite über Einkaufsmöglichkeiten von Bioprodukten landesweit.

Weiterführende Informationen

www.bioeinkaufen-rlp.de
www.oekolandbau.de

NACHHALTIG ESSEN: SO SCHMECKT'S MENSCH UND UMWELT

Was unserem Körper wohltut, nutzt in der Regel auch der Umwelt:

Mit nachhaltiger Ernährung können wir einen Beitrag leisten, Lebensgrundlagen zu schonen und zu erhalten. Kommen Sie auf den Geschmack!

Durch unseren Lebensstil verbrauchen wir weltweit mehr Ressourcen als unsere Erde nachliefern kann. Auch unsere Lebensmittel tragen zum Ressourcenverbrauch und Ausstoß von klimaschädlichen Stoffen bei: durch hohen Wasser- und Energieverbrauch bei der Erzeugung, Herstellung und Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Verbrauch an fossilen Energieträgern auf teilweise sehr langen Transportwegen, durch Energieverbrauch beim Verarbeiten, Konservieren, Verpacken und Lagern oder durch Landverbrauch bei der Futtermittelerzeugung.

Keine karge Kost

Die Ernährungsberatung an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) hat das Thema aufgegriffen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern in zahlreichen Veranstaltungen anschaulich nahegebracht. Im Vordergrund stand dabei der Leitgedanke, dass eine nachhaltige Ernährungsweise keinesfalls gleichbedeutend ist mit karger Kost. Im Gegenteil: Gespart wird beim Ressourcenverbrauch und bei den CO₂-Emissionen, nicht aber am Geschmack! Wer Lebensmittel bewusst auswählt und die Zubereitung selbst übernimmt, weiß um die Vorteile einer nachhaltigen Küche.

Früh übt sich

Gesunde Ernährung steht bei immer mehr Menschen auf dem Speiseplan. Um gerade Kindern frühzeitig ein breites Wissen zu vermitteln und sie von klein auf zu nachhaltiger Ernährung zu befähigen, hat die Ernährungsberatung der DLR die Unterrichtsreihe „ABC der Lebensmittel“ für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen entwickelt. Die Unterrichtsreihe besteht aus insgesamt neun Einheiten, die sukzessive Theorie und Praxis der gesunden, nachhaltigen Ernährung altersgerecht vermitteln – für eine gesunde Zukunft.

Regeln der nachhaltigen Ernährung

Die folgenden Stichworte veranschaulichen, worauf es bei der Produktauswahl zu achten gilt: „regional“, „saisonal“, „umweltschonend erzeugt“, „gering verarbeitet“ und „vielfältig“, so lautet der Schlüssel zu einer nachhaltigen Ernährung.

Regional bedeutet: kurze Transportwege; Erhalt wertvoller Kulturlandschaften; Sicherung von Arbeitsplätzen und einer intakten Infrastruktur; funktionierende Sozialstrukturen.

Saisonal bedeutet: Schonung der Umwelt; ausgereifte Produkte, die reich sind an gesundheitsförderlichen Inhaltsstoffen; Vorfreude auf kulinarische Höhepunkte im Jahresverlauf.

Umweltschonend erzeugt bedeutet: Produkte aus ökologischer Landwirtschaft oder aus integriertem Anbau. Auch tiergerechte Haltungsformen sind ein wichtiges Beurteilungskriterium.

Gering verarbeitet bedeutet: möglichst naturbelassen, ohne Geschmacks- und Konservierungsstoffe. Für Herstellung und Lagerung von stark verarbeiteten Produkten muss vergleichsweise viel Energie aufgebracht werden. Außerdem sind beispielsweise Fertiggerichte oder Tiefkühlprodukte mit einem Geschmacksverlust bei den Ausgangsprodukten verbunden.

Vielfältig bedeutet: abwechslungsreich. Industrie und Handel beschränken sich häufig auf wenige, möglichst ertragreiche Sorten. Folglich werden Monokulturen angebaut, die eine Bedrohung für die biologische Vielfalt, d. h. für den Schutz und Erhalt von regional-typischen Tier- und Pflanzenarten, darstellen.

GESUND ESSEN (LERNEN) IN KITA UND SCHULE

In Rheinland-Pfalz erfreuen sich Ganztagschulen und Kindertagesstätten mit Ganztagsbetreuung immer größerer Beliebtheit. Eine gute Chance, um Kindern und Jugendlichen gesunde und ausgewogene Ernährung schmackhaft nahezubringen.

Nudeln oder Reis? Je länger der Unterricht dauert, desto lauter knurrt der Magen. Doch Verpflegung in Kitas und Schulen ist weit mehr als eine warme Mahlzeit am Tag: Sie bietet die Chance, Kindern und Jugendlichen einen attraktiven Zugang zu gesunder Ernährung zu ermöglichen und Ernährungsbildung als Querschnittsthema im Schulalltag zu verankern.



Gesund und fit

Viele Gründe sprechen für ein ausgewogenes Verpflegungsangebot: Zum einen wird die Versorgung mit notwendigen Nährstoffen und Energie sichergestellt – eine gute Voraussetzung, um den Alltag in Schule und Kita erfolgreich und gut gelaunt zu meistern. Zum anderen stehen die (Aus-)Bildung von Ernährungskompetenzen und die Einübung eines gesundheitsfördernden Lebensstils im Vordergrund. Zahlreiche Ernährungsprobleme, die wir heute beobachten, sind unter anderem auf unzureichende Vermittlung im Elternhaus zurückzuführen. Hier können und müssen Kindertagesstätten und Schulen einspringen. Gerade durch die Ganztagsbetreuung können Theorie und Praxis der Ernährung nachhaltig verknüpft werden. Darüber hinaus bietet das Essen in der Gemeinschaft zusätzlichen Raum für Kommunikation und das Einüben sozialer Kompetenzen wie beispielsweise Rücksichtnahme oder Tischregeln.

Beratung und Information

Allerdings sind Kinder keine leichte „Klientel“, wenn es ums Essen geht: Pommes und Eis haben sie noch lange nicht satt. Daher hat die Landesregierung verschiedene Informations- und Beratungsangebote geschaffen, um Verantwortliche für die Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen bei Bedarf zu unterstützen.

Die Ernährungsberatung an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) hat zusammen mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. die Seminarreihe „Ketchup kontra Vollkorn“ für Hauswirtschaftskräfte in Kindertagesstätten entwickelt. Insgesamt vier Tagesseminare bieten fundierte Informationen rund um die Mittagsverpflegung von Kindern.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulverpflegung gibt es die Seminarreihe der DLR-Ernährungsberatung „Schulverpflegung professionell gestalten“. Hier wird in sechs Modulen das notwendige Know-how vermittelt.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung

Im Jahr 2009 wurde am DLR Westerwald-Osteifel die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Rheinland-Pfalz eingerichtet – ein kostenfreies Angebot für Akteurinnen und Akteure zur Optimierung der Mittags- und Pausenverpflegung in Schulen. Berücksichtigt werden ernährungsphysiologische und wirtschaftliche Aspekte sowie gleichermaßen Wünsche und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Weiterführende Informationen

www.ernaehrungsberatung.rlp.de
www.schulverpflegung.rlp.de

LERNORT BAUERNHOF: KLASSENZIMMER IN FELD UND FLUR

Landwirtschaftliche Betriebe sind seit jeher lohnenswerte Orte für außerschulisches Lernen: Hier können Schulklassen Themen rund um Landwirtschaft, Lebensmittel-erzeugung und Nachhaltigkeit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch „beackern“. Und auch die Höfe profitieren, wenn im Stall die Schulbank gedrückt wird.

„Lernort Bauernhof“ ist ein Netzwerk zur Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung auf rheinland-pfälzischen Bauernhöfen. Es ist hervorgegangen aus einem gemeinsamen Projekt der Landesregierung mit Akteurinnen und Akteuren der Landwirtschaft. Wesentliches Ziel ist, die handlungsorientierte außerschulische Bildung von Schülerinnen und Schülern zu fördern und gleichzeitig landwirtschaftlichen Betrieben neue Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Praxis erlernen

Die Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 an allgemeinbildenden Schulen sowie an Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen. Entsprechend umfangreich ist die Themenvielfalt: Sie erstreckt sich von



gesunder Ernährung über artgerechte Tierhaltung, Milchwirtschaft, Kartoffel-, Rüben- und Getreideanbau bis zu Traubenernte, Bau von Insektenhotels, Verarbeitung von Äpfeln sowie Energiewirtschaft auf landwirtschaftlichen Betrieben. Dabei werden ökologische und ökonomische Kreisläufe aufgezeigt und Wertschöpfungsketten dargestellt, vom Anbau bis zur Verarbeitung. Anliegen ist, die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung ins Bewusstsein von Kindern und Jugendlichen zu rücken, ihnen den Erwerb von Gestaltungskompetenzen zu ermöglichen und zudem den ländlichen Raum zu stärken.

Ein Plus auch für Betriebe

Im Rahmen des Projekts wurden von Ende 2008 bis Ende 2010 landesweit über 50 Betriebe ver-



Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und
Forsten des Landes
Rheinland-Pfalz

Mein Haus ist innerhalb der Landesregierung für den Schutz der Natur, des Wassers, der Tiere und des Waldes, für Produktsicherheit, Landwirtschaft, Weinbau und Ernährung verantwortlich. Wir sorgen dafür, dass die Ernährung und Konsumbildung verbessert, gute Lebensmittel erzeugt, das Wasser sauber bleibt und nicht zu teuer wird, dass Tiere gesund bleiben und ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten werden, dass Produkte wie Spielzeug oder Elektrogeräte sicher sind. Wir sorgen

dafür, dass Rheinland-Pfalz gentechnikfrei bleibt. Und wir wollen eine nachhaltige Landwirtschaft fördern, deren hochwertige Produkte die Basis für eine gesunde Ernährung mit frischen, regionalen Lebensmitteln sind.

Verbraucherschutz bedeutet für mich, den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine führende Rolle in unserem Wirtschaftssystem zuzuweisen. Dabei brauchen die schwächeren Marktteilnehmer besondere Unterstützung.

Verbraucherpolitik bedeutet auch für mich, Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, die unsere Lebensgrundlagen dauerhaft erhält und mehr Lebensqualität für alle sichert. Wir müssen anders essen, anders einkaufen, anders reisen, anders wohnen.

schiedener Produktionsrichtungen und Wirtschaftsweisen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer pädagogischen Angebote unterstützt. Neben einer zweitägigen pädagogischen Basisfortbildung, Hilfestellung bei der Vernetzung untereinander und gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit erhalten die Betriebe für jeden Besuch einer Schülergruppe einen Zuschuss, gekoppelt an einen Eigenbeitrag, der von der jeweiligen Schulklasse zu leisten ist. Die Qualitätssicherung erfolgt zum einen durch eine direkte Rückmeldung der Lehrkräfte und zum anderen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch der beteiligten Betriebe im Rahmen von Jahrestagungen und weiteren Fortbildungsangeboten.

Hofbesuche verdoppelt

Im Projektzeitraum konnten bis Ende 2010 insgesamt 305 Hofbesuche durchgeführt werden. Dabei hat sich die Anzahl der Hofbesuche von 2009 bis 2010 um 50 Prozent erhöht. Dies verdeutlicht den guten Anklang des Angebotes. Um Betriebe und Schulen zusammen zu bringen, wurden in den Jahren 2010/2011 acht regionale

Lehrerfortbildungen auf Höfen durchgeführt. Durch die Mitwirkung der Betriebe bei Märkten und Aktionstagen konnte außerdem eine breite Öffentlichkeit erreicht werden.

Evaluation: Das Projekt geht weiter

Zum Ende der Projektphase 2010 wurde eine Evaluation durchgeführt, die in erster Linie die Erfahrungen der teilnehmenden Betriebe untersucht hat. Als wichtige Unterstützung wurde vor allem die Vernetzungsarbeit und Hilfestellung durch eine zentrale Anlaufstelle genannt. Nachfrage ergeht immer wieder auch nach Angeboten für den Elementarbereich, welcher derzeit noch von der Förderung ausgenommen ist. Das Netzwerk Lernort Bauernhof soll in den kommenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Weiterführende Informationen

www.lernort-bauernhof.rlp.de

„Analogkäse“ oder Schinkenimitat – legal oder Illegal?

Ein Interview mit Dr. Stefan Bent, Präsident des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA)



Warum werden Lebensmittel überhaupt nachgemacht?

Das hat unterschiedliche Gründe. „Ersatzprodukte“ sind häufig aus der Not geboren worden. Bei der Erfindung der Margarine im 19. Jahrhundert ging es beispielsweise darum, eine preiswertere Alternative für Butter zu finden, mit der man Soldaten verpflegen konnte.

Für den traditionellen griechischen Feta-Käse wiederum gibt es nicht genügend Schafsmilch, um daraus große Mengen an Käse produzieren zu können. Deshalb greifen die Hersteller zu Kuhmilch. Die ist zudem günstiger.

Geht es also ums Geld?

Ja, denn viele Imitate – wie etwa der sogenannte „Analogkäse“ mit Anteilen von Pflanzenfett – sind günstiger herzustellen als das Original. Auch bei Schinkenimitaten spielt das Geld eine Rolle. Ein Hinterschinken vom Schwein ist schließlich ein echtes Naturprodukt, ein gewachsenes Stück Fleisch. Dagegen lassen sich kleine Stücke Fleisch mit Stärke, Wasser und Verdickungsmitteln vergleichsweise schnell und billig zu einem wurstähnlichen Produkt formen, das sogar noch ein wenig nach Schinken schmeckt.

Das klingt nicht gerade appetitlich, aber ist das wenigstens legal?

Diese Produkte sind weder verboten noch sind sie gesundheitsschädlich. Aber der Verbraucher muss natürlich entscheiden können, ob er das Ersatzprodukt oder das Original kaufen möchte. Gerade in der Gastronomie ist nicht immer klar erkennbar, was dem Verbraucher vorgesetzt wird.

Kann ich als Verbraucher ein Imitat auf meinem Teller erkennen?

Im Bauernsalat echten Schafskäse von nachgemachtem Käse mit Pflanzenfett zu unterscheiden, ist auch für Verbraucher machbar. Und bei

genauem Hinsehen kann man auch erkennen, was ein Hinterschinken, was ein Formfleisch-Vorderschinken und was ein Schinkenimitat ist. Schwer zu erkennen sind die Imitate allerdings, je kleiner sie geschnitten sind oder wenn der Schinken etwa in der Sauce schwimmt. Und geradezu unmöglich wird es, wenn Käse als geschmolzener Belag auf einer Pizza ist. Das können selbst geschulte Fachleute weder sehen noch riechen noch schmecken. Dafür braucht man eine Analyse im Labor.

Werden Schinken und Käse denn regelmäßig kontrolliert?

Die amtliche Lebensmittelüberwachung überprüft regelmäßig, ob den Verbrauchern Imitate unter falschem Etikett untergejubelt werden sollen. Sie tut das auf zwei Ebenen: Die Lebensmittelkontrollen der rheinland-pfälzischen Kreise und Städte überprüfen schon bei ihrer Kontrolle im Restaurant, ob alles mit rechten Dingen zugeht. Wenn in der Küche ein 5-Kilo-Sack mit geriebenem Käse-Imitat steht, auf der Speisekarte aber ausschließlich echte „Käsepizza“ angeboten wird, ist offensichtlich etwas faul. Verstöße werden geahndet, im Wiederholungsfall auch mit einem empfindlichen Bußgeld.

In den Labors des LUA untersuchen wir darüber hinaus jedes Jahr mehrere hundert Proben routinemäßig darauf, ob die Kennzeichnung zur Ware passt und umgekehrt.

Insgesamt kann man sagen: Die Hersteller kennzeichnen ihre Produkte in aller Regel richtig. Die Kennzeichnungsfehler passieren dann häufiger in den Gaststätten. Die häufigsten Verstöße haben wir dort bei Schinken festgestellt. In einem Jahr mussten wir sogar fast die Hälfte der Proben aus diesem Bereich beanstanden.

Besser sieht es bei überbackenen Käsebrötchen und Fertipizzen aus. Zuletzt waren alle Stichproben mit echtem Käse überbacken.

LEIDER KEINE NÄHRWERTAMPEL

Im „Dschungel“ des heutigen vielfältigen Nahrungsangebotes sind Orientierungshilfen gefragt. Deshalb muss die Nährwertkennzeichnung klar und leicht verständlich sein.

In den letzten Jahren haben Adipositas und Übergewicht in der Bevölkerung stark zugenommen. Mit dieser Entwicklung werden mögliche Folgeerkrankungen wie zum Beispiel Diabetes Typ II und Herz-Kreislauf-Erkrankungen assoziiert. Die Nahrung stellt dabei einen wichtigen Einflussfaktor dar. Zu kalorienreiche Kost und zu wenig Bewegung erhöhen die Gefahr, Übergewicht zu entwickeln.

Um Verbraucherinnen und Verbrauchern das „Enttarnen“ von „Kalorienbomben“ zu erleichtern, hat Rheinland-Pfalz konsequent das Ziel verfolgt, eine klare, leicht verständliche und verpflichtende Kennzeichnung des Nährwertgehaltes von Lebensmitteln durchzusetzen.

Wie diverse Studien zeigten, punktete im Hinblick auf Verständlichkeit vor allem die sogenannte Nährwertampel. Diese zeigt den Nährwertgehalt sowie den Gehalt von Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz bezogen auf 100 g der Lebensmittel nicht nur in Zahlen, sondern auch in farbiger Form mittels der Ampelfarben. Verbraucherinnen und Verbraucher können Lebensmittel bezüglich dieser Nährwerte so auf einen Blick vergleichen.

Rheinland-Pfalz hat sich daher im Rahmen der Beratungen zur europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung sowohl gegenüber dem Bund als auch gegenüber der EU nachdrücklich für eine verpflichtende Ampelkennzeichnung von Lebensmitteln eingesetzt.

Ampel wird leider nicht Pflicht

Die Lebensmittel-Informationsverordnung wird im Dezember 2011 in Kraft treten. Die Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung werden allerdings erst ab Dezember 2016 verbindlich. Entgegen der rheinland-pfälzischen Forderung sieht die Verordnung keine verpflichtende Ampelkennzeichnung auf EU-Ebene vor. Eine „Ampel“ ist somit auch auf nationaler Ebene nicht möglich.

Gemäß der Verordnung können die EU-Mitgliedstaaten aber Lebensmittelherstellern empfehlen, die Ampel bzw. ein Alternativmodell zusätzlich anzugeben.

Damit hat es die Bundesregierung jetzt in der Hand, die von der Bevölkerung bevorzugte Ampelkennzeichnung auf den Weg zu bringen, indem sie sich bei den Lebensmittelproduzenten hierfür stark macht. Die Unterstützung durch Rheinland-Pfalz ist ihr sicher.



KONTROLLBAROMETER: ALLES IM GRÜNEN BEREICH

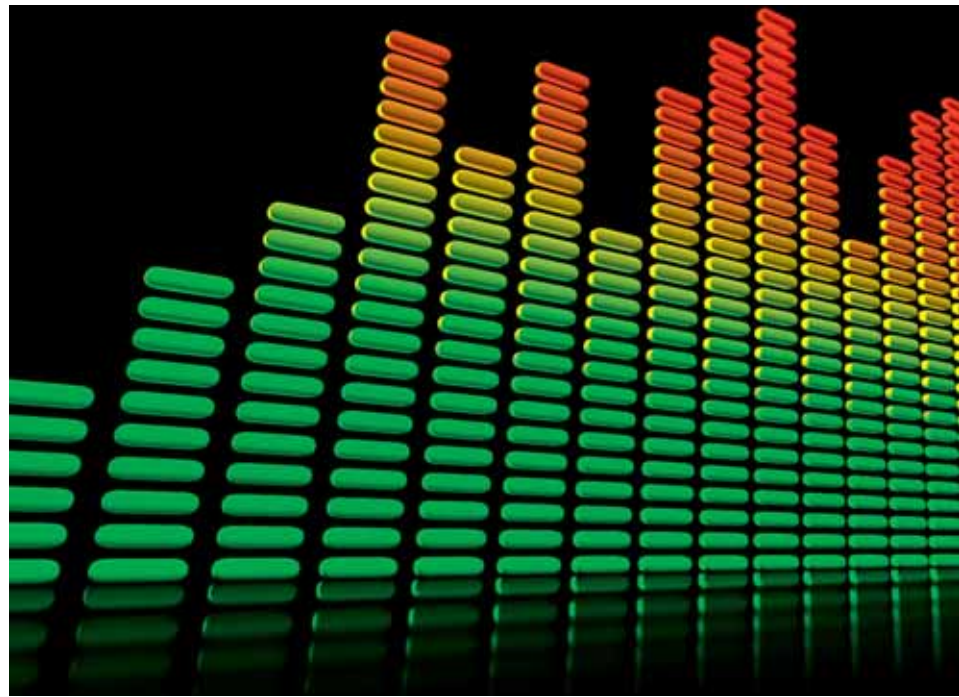
Transparenz in der Lebensmittelüberwachung ist ein wichtiger Beitrag zur Verbraucherinformation. Daher hat sich Rheinland-Pfalz im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz dafür ausgesprochen, ein bundesweit verbindliches Modell zur Transparentmachung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen einzuführen.

Dänemark-Urlauber kennen das: An der Tür des Restaurants oder des Supermarktes hängt ein Aushang der dänischen Lebensmittelüberwachung. Darauf ist zu erkennen, wann die letzte Kontrolle erfolgte, und ein Smiley-Symbol lächelt oder schaut mürrisch drein. Damit wissen die Kunden, wie der Betrieb bei der letzten Kontrolle abgeschnitten hat.

Auch in Deutschland wächst die Sensibilität der Bevölkerung für Fragen der Hygiene im Lebensmittelbereich. Außerdem besteht ein Wunsch nach Transparenz: Verbraucherinnen und Verbraucher möchten wissen, was bei der Betriebskontrolle von der Lebensmittelüberwachung festgestellt wurde. Einige Lebensmittelunternehmer befürchten jedoch eine „pranger-ähnliche“ Wirkung, wenn Kontrollergebnisse veröffentlicht werden, die nicht gut ausgefallen sind.

Kommt ein Kontrollbarometer?

In Deutschland wird derzeit die Einführung eines sogenannten Kontrollbarometers diskutiert. Danach soll – so ein von der Verbraucherministerkonferenz am 19. 5. 2011 als geeignet angesehener Vorschlag der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz, in der alle Bundesländer vertreten sind – möglichst neutral und sachlich auf einem Balken mit Farbsegmenten (z. B. grün, gelb und orange oder rot) abgebildet werden, ob der Betrieb die Anforderungen gut oder weniger gut einhält. Das Kontrollpersonal beurteilt bereits jetzt die Einhaltung fachlich anhand von Beurtei-

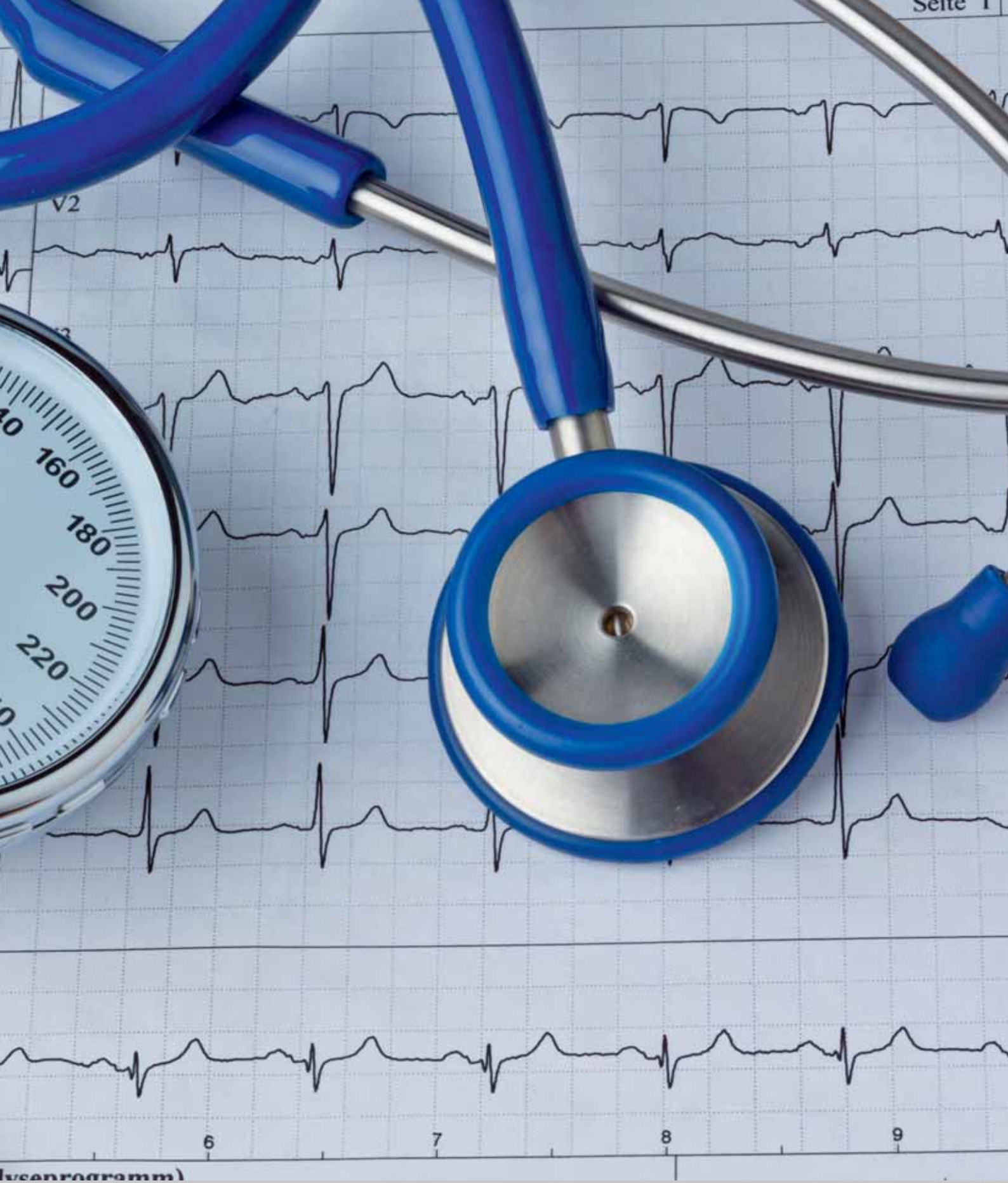


lungsmerkmalen, die bundesweit festgelegt sind. Dabei werden nicht nur die Einhaltung der Hygieneanforderungen, sondern auch die Qualität der Eigenkontrollen und die Zuverlässigkeit des Unternehmers berücksichtigt.

Testlauf für die neue Transparenz

Zurzeit gibt es in Deutschland einige Pilot-Systeme zur Transparentmachung von Kontrolleergebnissen. Am bekanntesten ist dabei die sogenannte „Ekelliste“ aus Berlin-Pankow. Dabei handelt es sich um die Veröffentlichung von Mängeln in sogenannten Negativlisten. Ob in diesen Listen die Betriebe namentlich genannt werden dürfen, ist allerdings rechtlich umstritten.

Wird demnächst an der Tür schon zu sehen sein: „Alles im grünen Bereich“? Das wäre mehr als ein Lächeln wert.



GESUNDHEIT

UNSER ZIEL: INFORMIERTE PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Die Patienteninformation hat einen hohen Stellenwert im Gesundheitswesen des Landes Rheinland-Pfalz. Hilfe zur Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger sind dabei wesentliche Aspekte.

Welche Behandlung kommt für mich in Frage? Wie werden medizinische Leistungen abgerechnet? Was kann ich von einer guten Arztpraxis erwarten? Gesundheit ist ein breites Themenfeld, das zahlreiche Fragen mit sich bringt. Gerade bei einem komplexen Gesundheitssystem ist grundlegendes „Laienwissen“ erforderlich.

Die Patienteninformation hilft Bürgerinnen und Bürgern dabei, sich im Gesundheitssystem zurechtzufinden und ihre Interessen im Bereich der ambulanten Versorgung zu wahren – gegenüber niedergelassenen Haus- und Fachärzten und gegenüber stationären Angeboten in Krankenhäusern. Je besser Patientinnen und Patienten sich auskennen, desto gezielter können sie Nachfragen stellen und Behandlungsempfehlungen umsetzen. Das Land unterhält vielfältige Informations- und Beratungsangebote, damit gesundheitsorientiertes Verhalten für jedermann verständlich und praktizierbar wird.

Gesundheitstelefon

„Bleiben Sie gesund!“ ist das Motto beim Gesundheitstelefon der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e. V. (LZG). Es bietet in 14-tägigem Wechsel aktuelle Informationen rund um Gesundheitsförderung und Prävention, zum Beispiel zur Krebsvorsorge, zu Erste-Hilfe-Maßnahmen, psychischen Problemen oder Bluthochdruck. Die Ansagetexte geben in allgemeinverständlicher Sprache aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse wieder und sind auch im Internet erhältlich.

Zentrale Beschwerdestelle

Bei Beschwerden über Einrichtungen und Dienstleistungen des Gesundheitswesens können sich rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürger an die „Zentrale Beschwerdestelle“ im Gesundheits-



ministerium wenden. So gehen dort zum Beispiel Beschwerden über vorenthaltene Gesundheitsleistungen, aber auch über die Patientenbehandlung in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen oder ambulanten Arzt- oder Zahnarztpraxen ein. Jeder schriftlichen Beschwerde wird nach Entbindung von der Schweigepflicht durch den jeweiligen Bürger bzw. die Bürgerin nachgegangen. In vielen Fällen kann den Bürgerinnen und Bürgern unbürokratisch geholfen werden. Unberechtigte Forderungen an Leistungserbringer oder Einrichtungen können aber auch zurückgewiesen werden.

Flyer und Broschüren

Das Gesundheitsministerium bietet darüber hinaus Informationen zu gesundheitlichen Themen in den verschiedensten Lebensabschnitten an. Die Alltagshilfen können als Flyer im Ministerium angefordert werden und sind als Download verfügbar.

Weiterführende Informationen

Gesundheitstelefon der LZG:
Tel.: 06131 20 69-30
www.gesundheitstelefon-rlp.de
www.msagd.rlp.de

GESUNDHEITSRISIKO: ILLEGALE ARZNEIMITTEL

Gefälschte Arzneimittel sind ein ernst zu nehmendes Problem für Patientinnen und Patienten bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher. Besonders im Internet verbreitet sich der Handel mit teilweise gesundheitsgefährdenden Lifestylemedikamenten und Wundermitteln.

Die Weltgesundheitsorganisation schätzt, dass etwa sieben Prozent der Medikamente in Industrieländern und 30 bis 70 Prozent in Entwicklungsländern Fälschungen sind. Die Bandbreite der Arzneimittelfälschungen reicht von Totalplagiaten über Qualitätsmängel bei den verarbeiteten Stoffen bis hin zu falschen Angaben über die Zusammensetzung der Arzneimittel.

Internethandel

Europäische Zollbehörden beschlagnahmten jedes Jahr neun Millionen gefälschte Arzneimittelpackungen mit über 34 Millionen gefälschten Tabletten. Dazu gehören beispielsweise Lifestyle-Medikamente wie Potenzmittel, aber auch Cholesterinsenker und Medikamente gegen Osteoporose und Malaria. Die teilweise gesund-

heitsbedrohlichen Fälschungen werden in Europa und den USA meist über das Internet vertrieben. Besonders Lifestyle-Medikamente wie Schlankheits-, Aufputsch- oder Potenzmittel werden über virtuelle Apotheken bestellt und ausgeliefert. Freigegeben wurde der Versandhandel von Medikamenten durch das 2004 verabschiedete Gesundheitsmodernisierungsgesetz, das eine bequemere Versorgung ermöglichen sollte.

Zollfahndungen

Wer gutgläubig vermeintliche „Wunderpillen“ von dubiosen Anbietern im Internet bestellt, kann unter Umständen auch in Kontakt mit den Zollbehörden kommen. Da der Internethandel mit Arzneimitteln rasant zunimmt, werden die deutschen Zollbehörden bei der Prüfung von verdächtigen



Sendungen immer häufiger fündig. Die Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz bekommt vom Zoll, aber auch von Polizei und Staatsanwaltschaften immer mehr derartige Proben zur Untersuchung und Beurteilung. 2010 übergab allein die Polizei dem Landesuntersuchungsamt insgesamt 72 Proben – so viele wie nie zuvor. Oft handelte es sich dabei um anabole Steroide, die als Dopingmittel auch im Fitnessbereich missbräuchlich verwendet werden. Insbesondere junge Bodybuilder sind sich der Gefahren und Spätschäden nicht bewusst, denen sie sich durch die Einnahme der Mittel aussetzen. Der Besitz solcher Substanzen ist ein Straftatbestand. Für das jeweilige Strafmaß ist seit Einführung der Dopingmittel-Mengenverordnung die Menge an sichergestelltem Dopingmittel entscheidend.

EU für Sicherheitsmerkmale

Selbst für die Fachleute ist es oft schwierig, Fälschungen bei Medikamenten zu erkennen. Patientinnen und Patienten können unseriöse Internetseiten von seriösen kaum unterscheiden. Im Herbst 2011 haben sich die Abgeordneten des EU-Parlaments für eine Stärkung im Kampf gegen Arzneimittelfälschungen ausgesprochen und eine Richtlinie gegen das Eindringen gefälschter Arzneimittel in den Markt verabschiedet. So sollen fälschungsgefährdete Medikamente in Zukunft mit Sicherheitsmerkmalen ausgestattet werden, die eine individuelle Identifikation der Einzelpackung vor der Endabgabe in der Apotheke erlauben. Zudem soll ein EU-Logo die Patientinnen und Patienten bei der Unterscheidung zwischen legitimer und nicht zugelassener Internetapotheke unterstützen.

Überwachung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wird die legale Vertriebskette für Medikamente vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Sinne des Verbraucherschutzes streng überwacht und ist sicher. Auch die Apothekerinnen und Apotheker prüfen als letzte Sicherheitsstufe vor der Abgabe an die Patientin oder den Patienten jährlich über sieben Millionen Arzneimittel.



Malu Dreyer

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Mit meiner Politik setze ich mich für die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger ein, egal ob jung oder alt, ob behindert oder nicht. Notwendig dafür sind auch eine verbraucherfreundliche Kommunikation und ein barrierefreier Zugang zu Informationen.

Deshalb gibt es zu vielen Themen aus den Bereichen Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Broschüren und Flyer, die auf die zahlreichen Unterstützungsangebote aufmerksam machen oder Antworten auf ganz konkrete Fragen geben, wie zum Beispiel der „Pflegeratgeber“ und die Broschüre „Zeckenerkrankungen“.

Persönliche Beratung erhalten die Bürgerinnen und Bürger in den zahlreichen Beratungsstellen des Landes. Dazu gehören die 52 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die 135 Pflegestützpunkte und auch die Zentrale Beschwerdestelle, an die Beschwerden über Einrichtungen und Dienstleistungen des Gesundheitswesens gerichtet werden können.

Einen umfassenden Überblick über unsere Politikfelder und Serviceangebote gibt unser Internetportal www.msagd.rlp.de. Über das Portal www.onlinesuche.rlp.de können außerdem Einrichtungen und Ansprechpartner direkt recherchiert werden, beispielsweise Krankenhäuser, Selbsthilfegruppen sowie Suchtberatungsstellen.

AKTIVE MEDIZINPRODUKTE AUF DEM PRÜFSTAND

Auch der beste Arzt und die beste Ärztin sind auf eine sichere und einwandfreie Praxisapparatur angewiesen. Die Medizinprodukte-Überwachung dient der Sicherheit der Beschäftigten und der Gesundheit von Patientinnen und Patienten.

Ausschlaggebend für eine gute medizinische und pflegerische Versorgung ist nicht nur die Kompetenz der Ärztinnen und Ärzte sowie der Pflegekräfte, sondern auch die Sicherheit der Medizinprodukte.

In Rheinland-Pfalz überprüft die Staatliche Gewerbeaufsicht im Auftrag des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei medizinisch-technischen Geräten in Arzt- und Therapeutenpraxen. Entsprechen diese nicht den Standards, müssen Anpassungen vorgenommen werden, so dass Patientinnen und Patienten von Fortschritten der modernen Medizintechnik sowie weiterentwickelten Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten profitieren können. Auch Sicherheitsstandards für Beschäftigte werden überprüft.

Überprüfung nach Spezialgebieten

Die Überprüfung sogenannter aktiver Medizinprodukte erfolgt in Form einer jährlich wechselnden Schwerpunktaktion. Im Jahr 2010 lag der Fokus auf den medizinischen Spezialgebieten Physiotherapie und Podologie (Fußheilkunde). Insgesamt wurden 105 Physiotherapie- und 24 podologische Praxen ausgewählt, in denen 290 aktive Medizinprodukte wie Reizstrom- und Ultraschall-Therapiegeräte, Fußpflegegeräte, Infrarot-Wärmelampen und Therapieliegen untersucht wurden. Neben dem sicherheitstechnischen und hygienischen Zustand der Geräte wurde auch auf die Vollständigkeit erforderlicher Dokumentationen, etwa Gebrauchsanweisungen und Prüfberichte, geachtet.

Ergebnis: sicher und gut

Bei 95 Prozent der überprüften Geräte lag keine bzw. keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit



und Gesundheit von Beschäftigten sowie Patientinnen und Patienten vor – ein gutes Ergebnis. Rund 20 Prozent der überprüften medizinischen Geräte wurden vollständig beanstandungsfrei betrieben; 75 Prozent wiesen Mängel auf, die nicht oder nicht unmittelbar sicherheitsrelevant waren. Nur etwa jedes 20. Gerät wurde im Hinblick auf die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes nicht sicher betrieben. Für diese Geräte wurde eine Wartung, Instandsetzung oder Umrüstung vor der nächsten Anwendung bzw. Wiedereinbetriebnahme angeordnet, um Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten sowie Patientinnen und Patienten unmittelbar abzuwenden.

Insgesamt werden die Überprüfungsergebnisse 2010 von der Staatlichen Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz positiv bewertet. Verständnis und Verantwortungsbewusstsein der Betreiber aktiver Medizinprodukte konnten erhöht und vorliegende Sicherheitsmängel im Sinne der Beschäftigten sowie der Patientinnen und Patienten beseitigt werden.

ÜBERGEWICHT BEI KINDERN: KAMPF GEGEN DIE PFUNDE

Etwa 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland leiden an Übergewicht – bei einem Drittel der Betroffenen ist das Übergewicht sogar krankhaft. In Rheinland-Pfalz sind ca. 10 Prozent der Erstklässlerinnen und Erstklässler übergewichtig. Unterstützung bietet das Adipositasnetzwerk Rheinland-Pfalz.*

Übergewicht hat viele Facetten: Es kann bei Kindern und Jugendlichen zu klassischen Zivilisationskrankheiten wie Bluthochdruck, orthopädischen Beschwerden oder im Erwachsenenalter zu Herzinfarkt und Schlaganfall führen. Auch kann Übergewicht die Entwicklung des Diabetes mellitus Typ II, eigentlich bekannt als „Altersdiabetes“, bereits in jungen Jahren auslösen. Nicht selten ist ein „Teufelskreis“ die Folge: Gesundheitsbedingter Verlust an Lebensqualität kann zu einem Rückzugsverhalten, zu Inaktivität und dadurch zu weiterer Gewichtszunahme führen. Damit wächst das Risiko einer seelischen Störung. Bei starkem Übergewicht mit krankhaften Auswirkungen spricht man von Adipositas.

Vorsorge im Vordergrund

Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sind besonders wichtig, um den Kampf mit den überschüssigen Pfunden frühzeitig aufzunehmen. Berücksichtigt werden dabei nicht nur individuelle Faktoren wie eine Vorbelastung, sondern auch das familiäre Umfeld und Medieneinflüsse. Nur eine ganzheitliche Herangehensweise kann nachhaltige Erfolge erzielen: mit gesunder Ernährung, mehr Bewegung und einem ausgeglichenen Tagesrhythmus hin zu einem veränderten Lebensstil für die ganze Familie. Gerade bei Kindern ist

die Chance vergleichsweise groß, dass sie durch Änderung ihrer Ess- und Bewegungsgewohnheiten zu einem gesunden Körpergewicht finden und ein gesundes Körperbewusstsein entwickeln.

Programme für Übergewichtige

In Kooperation mit dem rheinland-pfälzischen Gesundheitsministerium, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. (LZG), dem Rhein Hessischen Turnerbund e.V., dem Qualitätszirkel Ernährung e.V. und dem Institut für Sportwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat das Adipositasnetzwerk Rheinland-Pfalz ein Modellprojekt für übergewichtige Grundschülerinnen und -schüler in der Ganztagschule entwickelt und an fünf Schulen erprobt. Das Konzept wurde 2010 beim bundesweiten Wettbewerb „Unser Verein IN FORM“ ausgezeichnet. Interessierte Schulen, die den Präventionskurs anbieten möchten, können sich an das Netzwerk wenden.

Adipositasnetzwerk

Das Adipositasnetzwerk Rheinland-Pfalz e. V. ist seit Jahren in der Multiplikatorenarbeit aktiv, so zum Beispiel mit Vorträgen oder einer kostenfreien Info-Hotline für betroffene Familien. Ergänzend bietet das Adipositasnetzwerk seit dem Jahr 2010 Lehrerfortbildungen zu „Bewegten Pausenspielen“ an, denn gerade durch fachkundige Anleitung in der Schule lässt sich so manche Kalorie vermeiden oder abbauen. Weitere Fortbildungen oder Informationsmaterialien, auch in Kooperation mit der LZG, richten sich an Hebammen, medizinisches Personal in Kinder- und Frauenarztpraxen und an Eltern.

Weiterführende Informationen

www.adipositas-rlp.de
 Infotelefon: 06131 693334-214 oder
 0700 2347674827 (kostenpflichtig:
 0,063 Euro je angefangene 30 Sekunden
 aus dem Festnetz der Deutschen Telekom,
 Tarife aus den anderen Netzen können
 davon abweichen)

*Angaben nach KIGGS 1, Studie des Robert-Koch-Instituts zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Angaben auf Basis der Schuleingangsuntersuchung in Rheinland-Pfalz 2010

Aktionsplan „Gut leben im Alter“

Ältere Menschen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und ein wertvoller Ratgeber für die junge Generation. Gut leben im Alter, das wünschen sich nicht nur die älteren Menschen von heute. Der rheinland-pfälzische Aktionsplan hilft dabei, dieses Bedürfnis langfristig zu erfüllen.

Im November 2010 stellte Sozialministerin Malu Dreyer den Aktionsplan „Gut leben im Alter“ auf dem 6. rheinland-pfälzischen Seniorenkongress vor. Er fasst die vielen innovativen Ansätze und Maßnahmen der Landesregierung für eine zukunftsorientierte Seniorenpolitik und ein solidarisches Miteinander der Generationen zusammen und skizziert aktuelle Entwicklungen in Rheinland-Pfalz.

Maßnahmen und Ziele

Zum Aktionsplan gehören u. a. die Förderung des intergenerativen Zusammenlebens, eine lebensphasenorientierte Gestaltung der Arbeitswelt, eine seniorengerechte Infrastruktur, quartiersbezogene Dienstleistungen, neue Wohnformen im Alter und eine wohnortnahe Unterstützung bei Hilfe-

bedarf. Auch die Stärkung älterer Menschen als Konsumentinnen und Konsumenten steht auf der Agenda. So sollen Produkte wie Nahrungsmittel, Möbel, Kommunikationsmittel oder Tourismus- und Freizeitangebote besser auf die spezifischen Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zugeschnitten und dementsprechend altersgerecht und barrierefrei konzipiert werden.

Die Bevölkerung wird älter

Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt stetig zu. In Rheinland-Pfalz leben aktuell rund eine Million Menschen über 60 Jahre, das ist etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung. Laut Statistischem Landesamt könnten es 2035 rund 1,37 Millionen Menschen sein. Viele dieser





Seniorinnen und Senioren haben den Wunsch, möglichst lange in ihrer vertrauten Umgebung zu leben: Sie wollen eingebunden sein in Familie und Nachbarschaft und wünschen sich ein gutes Miteinander der Generationen. Zugleich sind viele voller Energie und Tatendrang und möchten ihre Lebenserfahrung, ihr Wissen und ihre Kompetenzen aktiv in die Gesellschaft einbringen.



Zukunft gestalten

Um die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz bei der Weiterentwicklung einer zukunftsorientierten Seniorenpolitik zu unterstützen, wird der Aktionsplan seit September 2011 in einem landesweiten Beteiligungsprozess zu einem Landesaktionsplan fortgeschrieben. Ziel ist es, gute Projekte und Ansätze in den Kommunen sichtbar zu machen und gemeinsam mit möglichst vielen Beteiligten Handlungsempfehlungen für ein gutes Leben im Alter zu entwickeln.



Servicestelle „Gut leben im Alter“

Vorbereitet und begleitet wird der Beteiligungsprozess von der Servicestelle „Gut Leben im Alter“, die bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. angesiedelt ist. Ab Frühjahr 2012 wird die Servicestelle in sechs Regionen des Landes Auftaktveranstaltungen durchführen, in denen sie die kommunalen Entscheidungsträger über die Möglichkeiten der Mitgestaltung informiert. Anschließend sollen in Workshops mit möglichst vielen Beteiligten Handlungsempfehlungen konkret entwickelt werden.

Weiterführende Informationen

www.msagd.rlp.de/demografie/aktionsplan-gut-leben-im-alter

BEWEGUNG IM ALTER: WER RASTET, DER ROSTET ...

Bewegung lohnt sich: Auch im Alter leistet körperliche Aktivität einen wichtigen Beitrag für Gesundheit und Wohlbefinden. Mit landesweiten Bewegungsangeboten bleiben Seniorinnen und Senioren in Schwung.

Seniorinnen und Senioren können bis ins hohe Alter körperlich aktiv sein: Dies betont das rheinland-pfälzische Zentrum für Bewegungsförderung im Rahmen der bundesweiten Kampagne „IN FORM“. Ziel ist es, Bewegungsangebote zu schaffen und so die Lebensqualität älterer Menschen

Musik und Bewegung, auf DVD veröffentlicht, um Impulse zur Durchführung und Entwicklung vergleichbarer Angebote zu liefern. Die Bewegungsspielkarten für immobile und hochdemente Personen, die Übungen für mehr Beweglichkeit, Muskelaufbau und Gleichgewichtssicherheit



zu erhöhen. Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) setzt sich mit mehreren Projekten, Broschüren und Netzwerkarbeit für die Gesundheit und körperliche Aktivität von Seniorinnen und Senioren ein.

Bewegungsangebote in Einrichtungen

Seit Projektbeginn im Jahr 2009 sind das sogenannte Bewegungsspiel und die Bewegungs-Mitmach-Operette feste, vom Gesundheitsministerium in Rheinland-Pfalz geförderte Bestandteile der Bewegungskampagne der LZG. In den Jahren 2010 und 2011 wurde das Angebot weiter ausgebaut. So wurde die Bewegungsooperette, eine spielerische und altersgerechte Verbindung von

erhalten, ergänzen das erfolgreich in Senioreneinrichtungen eingesetzte Bewegungsspiel.

Bewegung im Freien

Weiter hat die Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. die Verbreitung sogenannter Bewegungsparcours für Seniorinnen und Senioren initiiert und eine Checkliste für interessierte Kommunen erstellt. Plätze im Freien mit Allwettertrainingsgeräten sowie Übungstafeln mit erklärenden Texten und Bildern sollen gerade im städtischen Umfeld mehr attraktive Bewegungsräume für Seniorinnen und Senioren schaffen. In Rheinland-Pfalz gibt es mittlerweile fast 20 solcher Plätze. Seinen Ursprung hat dieses relativ neue Konzept



in China, wo es schon seit Jahren Outdoor-Geräte gibt, die ihre Benutzerinnen und Benutzer im Sinne des Tai Chi trainieren. Zwischenzeitlich gibt es fast 20 solcher Plätze in Rheinland-Pfalz.

Tanzen, Tanzen, Tanzen ...

Besonders geeignet für Seniorinnen und Senioren ist das Tanzen: Es regt den Kreislauf an, hält die Gelenke fit und dient der Sturzprophylaxe. Gleichzeitig fördert Tanzen die Konzentrationsfähigkeit



und ist ein unterhaltsames Gemeinschaftserlebnis. Seit 2011 bietet das Zentrum für Bewegungsförderung Fortbildungs-Workshops für Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Seniorenarbeit an. Neben Anregungen für die Tanz- und Bewegungsspielaktivitäten werden hier die Möglichkeiten und Erfahrungen von Qigong aufgezeigt. Das chinesische Bewegungskonzept Qigong ist besonders zu empfehlen für die Seniorenarbeit, da die Übungen auch im Sitzen oder Liegen durchgeführt werden können.

Bewegungslandkarte

Über eine Online-Bewegungslandkarte können Bürgerinnen und Bürger schnell und einfach herausfinden, wo Freiluftaktivitäten wie beispielsweise Tischtennis, Minigolf oder Boule in ihrem Umkreis angeboten werden. Die Landkarte finden Sie über das Internetportal des Zentrums für Bewegungsförderung.

Weiterführende Informationen

www.diebewegung.de

DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Bereichen der Gesellschaft, so lautet der Leitgedanke der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dieses Ziel können wir nur gemeinsam erreichen.



Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist seit März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz im März 2010 einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft gesetzt. Damit werden die grundlegenden Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt. So kommen wir dem Ziel der Inklusion, d. h. der Einbeziehung von behinderten Menschen in sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, wieder einen Schritt näher.

Maßnahmen und Ziele

Mit knapp 200 enthaltenen Maßnahmen hat sich Rheinland-Pfalz bei der landesweiten Umsetzung ein ehrgeiziges Ziel gesteckt. Die Maßnahmen erstrecken sich beispielsweise auf die Bereiche Arbeit, Erziehung und Bildung, Wohnen oder Gesundheit und Pflege. In den kommenden Jahren

sollen sie gemeinsam mit Verbänden sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren im Land und vor Ort realisiert werden. Die Spannweite reicht von der Schaffung von Barrierefreiheit über den Ausbau inklusiver Angebote bis hin zum verstärkten Schutz der Persönlichkeitsrechte. Darüber hinaus verfolgt der Aktionsplan das Ziel, Menschen mit Beeinträchtigungen als gleichberechtigte Verbraucherinnen und Verbraucher durch barrierefreie Produkte und Informationsangebote zu stärken und zu fördern. Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen stehen im Mittelpunkt.

Ombudsmann

Impulse zur gesamtgesellschaftlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Rheinland-Pfalz gibt auch der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen. In seiner Ombudsfunktion nimmt der Landesbeauftragte Beschwerden entgegen, wenn die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeschränkt werden, und wirkt auf Lösungen hin.

Die staatliche Anlaufstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie angesiedelt.

Weiterführende Informationen

www.un-konvention.rlp.de

Der Landesaktionsplan ist hier auch als Version in leichter Sprache abrufbar unter dem Titel: „Das macht Rheinland-Pfalz für die Rechte von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen. Der UN-Vertrag über die Rechte von behinderten Menschen wird umgesetzt.“

ZUHAUSE WOHNEN OHNE BARRIEREN

Die Anschaffung einer Immobilie ist eine Investition in die Zukunft. Doch im Alter oder bei eintretender Behinderung wird das Bad schnell zu eng, und die Stufen vor dem Haus erschweren die Mobilität. Wer heute schon an morgen denkt und barrierefrei baut, kann dem Älterwerden unbeschwert entgegen sehen.

Barrierefreies Bauen legt den Grundstein für ein lebenslanges und komfortables Wohnen. Eine intelligente Planung verursacht kaum Mehrkosten und macht nachträgliche, teure und aufwändige Umbauten meist überflüssig.

Welche Maßnahmen der Wohnraumanpassung sind sinnvoll? Welche Hilfsmittel erleichtern das Leben in den eigenen vier Wänden? Zu diesen und weiteren Fragen berät die Landesberatungsstelle „Barrierefrei Bauen und Wohnen“ mit einem erfahrenen Team von Architektinnen und Architekten. Beratungsgespräche finden entweder in den regionalen Beratungsstellen statt oder werden in dringenden oder schwierigen Fällen vor Ort durchgeführt. Auch telefonisch oder schrift-



lich kann beraten werden. Dabei wird konkret auf die individuelle Wohnsituation eingegangen und eine erste Planung erstellt, wie sich zum Beispiel ein stufenloser Eingang oder eine bodenlose Dusche gestalten lässt. Ebenso steht die Landesberatungsstelle bei Neu- und Umbauten beratend zur Seite und gibt Hinweise, wie die Wohnraumanpassungen finanziert werden können. Alle Beratungen sind kostenlos und firmenneutral.

Insgesamt führt das Beraterteam über 2000 Beratungen pro Jahr durch. In landesweit zehn Städten stehen die Beraterinnen und Berater einmal monatlich als Ansprechpartner für Gespräche zur Verfügung. Sie können über ein Servicetelefon zur Terminvereinbarung kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen

www.barrierefrei-rlp.de

Telefon: 06131 223078

ALTERNATIVE WOHNFORMEN: IN GEMEINSCHAFT LEBEN

Die meisten Menschen wünschen sich ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen in den eigenen vier Wänden – auch bei Unterstützungsbedarf, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit. Dieses Anliegen ist Leitlinie der Politik der Landesregierung für ältere Menschen.



Im Alter nicht alleine wohnen, sondern in einer Gemeinschaft, in der sich unterschiedliche Generationen und auch Menschen mit und ohne Behinderungen gegenseitig unterstützen, dies wünschen sich immer mehr Menschen. Das rheinland-pfälzische Sozialministerium hat ein Unterstützungsnetzwerk aufgebaut, das bei der Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnprojekte behilflich ist. Denn gerade bei neuen Wohnformen besteht hoher Informations- und Beratungsbedarf.

Information und Beratung

An wen kann man sich wenden? Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen erhalten Unterstützung von der landesweiten Beratungsstelle PflegeWohnen in Mainz. Interessentinnen und Interessenten für neue gemeinschaftliche Wohnformen können sich in der Pfalz an die Beratungsstelle Gemeinschaftliches Wohnen Pfalz in Landau und darüber hinaus an die Beratungsstelle LebensWohnraum in Mainz wenden. Vier ehrenamtliche mobile Beratungsteams in den Regionen Landau, Rheinhessen, Trier und Westerwald ste-

hen zudem vor Ort als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten zur Verfügung.

Breite Informationen enthält auch die Wohnprojektemappe der Beratungsstelle LebensWohnraum, in der alle Wohnprojekte und -initiativen aus Rheinland-Pfalz verzeichnet sind, inklusive praktischer Tipps zur Umsetzung. Ebenso erhältlich ist ein regelmäßiger Newsletter.

Ausstellung

Ein besonderes Augenmerk gilt der Wanderausstellung zu gemeinschaftlichen Wohnprojekten in Rheinland-Pfalz, die über die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinschaftliches Wohnen Rheinland-Pfalz angefragt werden kann.

Aktionswoche

Im Februar 2010 hat ein Netzwerk aus zahlreichen Partnerinnen und Partnern die landesweite „Aktionswoche Wohnen 2010 in Rheinland-Pfalz“ veranstaltet. Über neunzig Veranstaltungen informierten über die vielfältigen Facetten des Wohnens.

Nachfrage steigt

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in Rheinland-Pfalz 23 bewohnte und vier im Bau befindliche gemeinschaftliche Wohnprojekte. Über 45 Initiativen planen ein Wohnprojekt.

Weiterführende Informationen

www.aktionswoche-wohnen.rlp.de
 Beratungsstelle LebensWohnraum
www.drk-lebenswohnraum.de
 Tel. 06131 269-33

PFLEGEBERATUNG: NACHFRAGE STEIGT

Vater wird zum Pflegefall – und jetzt? Pflegebedürftigkeit verändert den Alltag von Betroffenen und den pflegenden Angehörigen. Zahlreiche Informations- und Beratungsangebote in Rheinland-Pfalz helfen weiter.

Mit 135 Pflegestützpunkten steht Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz ein engmaschiges, wohnortnahes Netz der Hilfe und Unterstützung zur Verfügung. Fachkräfte informieren und beraten hier kostenlos und umfassend rund um das Thema Pflege – auch im Rahmen von Hausbesuchen. Umfangreiche Informationen für pflegende Angehörige und von Pflege Betroffene enthält darüber hinaus der Familienpflegeratgeber Rheinland-Pfalz.

Informations- und Beschwerdetelefon

In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. wird das Beratungsangebot ergänzt durch das „Informations- und Beschwerdetelefon Pflege“. Bei Beschwerden können sich Bürgerinnen und Bürger entweder an einen der 135 Pflegestützpunkte oder direkt an das Informations- und Beschwerdetelefon Pflege wenden.

Seit Januar 2010 fördert das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zusätzlich die erweiterte landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. mit dem neuen Schwerpunkt „Wohnen in Einrichtungen“. Das Land nimmt damit eine politische Gewichtung vor: Die Erweiterung des Pflgetelefons stärkt den Verbraucherschutz, erweitert die unabhängigen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten und verbessert die Vernetzung verschiedener Beratungsstrukturen.

Im Rahmen des Beschwerdetelefons fanden im Jahr 2010 mehr als 1660 Beratungen und Infor-



mationsgespräche statt. In rund 300 Fällen war eine intensive Fallbegleitung erforderlich. Dabei arbeitet die Verbraucherzentrale eng und themenbezogen mit den Pflegestützpunkten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen Rheinland-Pfalz und den Beratungs- und Prüfbehörden nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe zusammen.

Weiterführende Informationen

www.onlinesuche.rlp.de
www.menschen-pflegen.de
 Informations- und Beschwerdetelefon Pflege
 und Wohnen in Einrichtungen:
 Tel.: 06131 284841
 E-Mail: pfllege@vz-rlp.de



SERVICE

LANDESREGIERUNG

Staatskanzlei, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.rlp.de

Vertretung des Landes
Rheinland-Pfalz
beim Bund und bei der
Europäischen Union, Berlin
Tel.: 030 72629-1000
www.landesvertretung.rlp.de

Vertretung des Landes
Rheinland-Pfalz
beim Bund und der
Europäischen Union,
Brüssel / Belgien
Tel.: 032 27369729
www.landesvertretung.rlp.de

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.mbwwk.rlp.de

Ministerium der Finanzen,
Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.fm.rlp.de

Ministerium des Innern, für
Sport und Infrastruktur, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.isim.rlp.de

Ministerium für Integration,
Familie, Kinder, Jugend
und Frauen, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.mifkjf.rlp.de

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie,
Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.msagd.rlp.de

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.mulewf.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie und
Landesplanung, Mainz
Tel.: 06131 16-0
www.mwkel.rlp.de



Rheinland-Pfalz

**MINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ**

Ein effektiver Verbraucherschutz steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Diese umfasst ebenso die Lebensmittelüberwachung wie den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3 · 55116 Mainz
Tel.: 06131 16-0 · www.mjv.rlp.de

**NACHGEORDNETE
BEHÖRDEN**

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Trier
0651 9494-0
www.add.rlp.de

Landesuntersuchungsamt

Landesuntersuchungsamt,
Koblenz
Tel.: 0261 9194-0
www.lua.rlp.de

Institut für Hygiene und
Infektionsschutz, Koblenz
Tel.: 0261 391-280
www.lua.rlp.de

Institut für
Tierseuchendiagnostik (ITSD),
Koblenz
Tel.: 0261 9149-599
www.lua.rlp.de

Institut für Lebensmittel
tierischer Herkunft (ILTH),
Koblenz
Tel.: 0261 9149-599
www.lua.rlp.de

Institut für
Lebensmittelchemie, Koblenz
Tel.: 0261 391-264
www.lua.rlp.de

Institut für Hygiene und
Infektionsschutz, Landau
Tel.: 06341 43310-0
www.lua.rlp.de

Institut für Lebensmittelchemie
und Arzneimittelprüfung, Mainz
Tel.: 06131 5578-0
www.lua.rlp.de

Institut für
Lebensmittelchemie, Speyer
Tel.: 06232 6521-0
www.lua.rlp.de

Institut für Hygiene und
Infektionsschutz, Trier
Tel.: 0651 1446-0
www.lua.rlp.de

Institut für
Lebensmittelchemie, Trier
Tel.: 0651 1446-0
www.lua.rlp.de

**Struktur- und
Genehmigungsdirektionen
(SGD)**

SGD Nord
Regionalstelle
Gewerbeaufsicht,
Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord
Regionalstelle
Gewerbeaufsicht, Koblenz
Tel.: 0261 120-0
www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord
Regionalstelle
Gewerbeaufsicht, Trier
Tel.: 0651 4601-0
www.sgd nord.rlp.de

SGD Süd
Regionalstelle
Gewerbeaufsicht, Koblenz
Tel.: 06131 96030-0
www.sgd sud.rlp.de

SGD Süd
Regionalstelle
Gewerbeaufsicht,
Neustadt a. d. W.
Tel.: 06321 991-0
www.sgd sud.rlp.de

**EINRICHTUNGEN
DES LANDES**

Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und
Gewerbeaufsicht Rheinland-
Pfalz
Tel.: 06131 6033-0
www.luwg.rlp.de

Landesbeauftragter für den
Datenschutz des Landes
Rheinland-Pfalz
Tel.: 06131 208-2449
www.datenschutz.rlp.de

**Landesamt für Mess- und
Eichwesen (LME)**

LME Zentrale, Bad Kreuznach
Tel.: 0671 79486-0
www.lme.rlp.de

LME, Technischer Stützpunkt
Kaiserslautern
Tel.: 0671 79486-0
www.lme.rlp.de

LME, Technischer Stützpunkt
Koblenz
Tel.: 0671 79486-0
www.lme.rlp.de

LME, Technischer Stützpunkt
Trier
Tel.: 0671 79486-0
www.lme.rlp.de

**Dienstleistungszentren
Ländlicher Raum (DLR)**

DLR Westerwald-Osteifel
Vernetzungsstelle
Schulverpflegung, Montabaur
Tel.: 02602 9228-0
www.dlr.rlp.de

DLR Eifel, Bitburg
Tel.: 06561 9480-0
www.dlr.rlp.de

DLR Mosel, Bernkastel-Kues
Tel.: 06531 956-0
www.dlr.rlp.de

DLR Rheinhessen-Nahe-
Hunsrück, Bad Kreuznach
Tel.: 0671 820-0
www.dlr.rlp.de

DLR Rheinpfalz,
Neustadt a. d. W.
Tel.: 06321 671-0
www.dlr.rlp.de

DLR Westpfalz, Kaiserslautern
Tel.: 0631 3674-0
www.dlr.rlp.de

Landeszentrale für
Gesundheitsförderung in
Rheinland-Pfalz e.V. (LZG),
Mainz
Tel.: 06131 20690
www.lzg-rlp.de

STADTVERWALTUNGEN

Frankenthal/Pfalz
Tel.: 06233 89-0
www.frankenthal.de

Kaiserslautern
Tel.: 0631 365-0
www.kaiserslautern.de

Koblenz
Tel.: 0261 129-0
www.koblenz.de

Landau in der Pfalz
06341 13-0
www.landau.de

Ludwigshafen
Tel.: 0621 504-0
www.ludwigshafen.de

Mainz
Tel.: 06131 12-0
www.mainz.de

Neustadt a.d.W.
Tel.: 06321 855-0
www.neustadt.eu

Pirmasens
Tel.: 06331 84-00
www.pirmasens.de

Speyer
Tel.: 06232 14-0
www.speyer.de

Trier
Tel.: 0651 718-0
www.trier.de

Worms
Tel.: 06241 853-0
www.worms.de

Zweibrücken
Tel.: 06332 871-0
www.zweibruecken.de

KREISVERWALTUNGEN

Ahrweiler
Tel.: 02641 975-0
www.kreis-ahrweiler.de

Altenkirchen
Tel.: 02681 81-0
www.kreis-altenkirchen.de

Alzey-Worms
Tel.: 06731 408-0
www.kreis-alzey-worms.eu

Bad Dürkheim
Tel.: 06322 961-0
www.kreis-bad-duerkheim.de

Bad Kreuznach
Tel.: 0671 803-0
www.kreisbadkreuznach.de

Bernkastel-Wittlich
Tel.: 06571 14-0
www.bernkastel-wittlich.de

Birkenfeld
Tel.: 06782 15-0
www.landkreis-birkenfeld.de

Cochem-Zell
Tel.: 02671 61-231
www.cochem-zell.de

Donnersbergkreis
Tel.: 06352 710-0
www.donnersberg.de

Eifelkreis
Tel.: 06561 15-0
www.bitburg-pruem.de

Germersheim
Tel.: 07274 53-0
www.kreis-germersheim.de

Kaiserslautern
Tel.: 0631 7105-0
www.kaiserslautern-kreis.de

Kusel
Tel.: 06381 242-0
www.landkreis-kusel.de

Mainz-Bingen
Tel.: 06132 787-0
www.mainz-bingen.de

Mayen-Koblenz
Tel.: 0261 108-0
www.kvmyk.de

Neuwied
Tel.: 02631 803-0
www.kreis-neuwied.de

Rhein-Hunsrück-Kreis
Tel.: 06761 82-0
www.kreis-sim.de

Rhein-Lahn-Kreis
Tel.: 02603 972-0
www.rhein-lahn-info.de

Rhein-Pfalz-Kreis
Tel.: 0621 5909-0
www.rhein-pfalz-kreis.de

Südliche Weinstraße
Tel.: 06341 940-0
www.suedliche-weinstrasse.de

Südwestpfalz
Tel.: 06331 809-0
www.lksuedwestpfalz.de

Trier-Saarburg
Tel.: 0651 715-0
www.trier-saarburg.de

Vulkaneifel
Tel.: 06592 933-0
www.vulkaneifel.de

Westerwaldkreis
Tel.: 02602 124-0
www.westerwald-kreis.de

VERBRAUCHER-ORGANISATIONEN

Verbraucherzentrale
Bundesverband, Berlin
Tel.: 030 25800-0
www.vzbv.de

Die Verbraucher Initiative e. V.
Bundesgeschäftsstelle, Berlin
Tel.: 030-53 60 73-3
www.verbraucher.org

Zentrum für Europäischen
Verbraucherschutz e.V., Kehl
Tel.: 07851 99148-0
www.eu-verbraucher.de

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

Kaiserslautern
Tel.: 0631 92881
www.vz-rlp.de

Koblenz
Tel.: 0261 12727
www.vz-rlp.de

Ludwigshafen
Tel.: 0621 512 145
www.vz-rlp.de

Mainz
Tel.: 06131 284820
www.vz-rlp.de

Pirmasens
Tel.: 06331 12160
www.vz-rlp.de

Trier
Tel.: 0651 48802
www.vz-rlp.de

Stützpunkte

Betzdorf, Rathaus
Tel.: 02741 1221
www.vz-rlp.de

Germersheim, Luitpoldplatz 1
Tel.: 07274 - 53- 172
www.vz-rlp.de

Hachenburg,
Historisches Rathaus
Tel.: 02662 50649
www.vz-rlp.de

Cochem,
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Tel.: 02671/ 605784
www.vz-rlp.de

Unabhängige
Patientenberatung
Deutschland,
Regionalstelle Ludwigshafen
Tel.: 0621 592965-0
www.unabhaengige-
patientenberatung.de

Beratungsorte Barrierefrei Bauen und Wohnen

Landesberatungsstelle
Barrierefrei Bauen und Wohnen,
Mainz
Tel.: 06131 2230-78
www.vz-rlp.de

Beratungsort Bad Kreuznach
Tel.: 0671 991926
www.vz-rlp.de

Beratungsort Daun
Tel.: 06592 933271
www.vz-rlp.de

Beratungsort Kaiserslautern
Tel.: 0631 92881
www.vz-rlp.de

Beratungsort Koblenz
Tel.: 0261 12727
www.vz-rlp.de

Beratungsort Ludwigshafen
Tel.: 0621 512145
www.vz-rlp.de

Beratungsort Neuwied
Tel.: 02631 802100
www.vz-rlp.de

Beratungsort Pirmasens
Tel.: 06331 12160
www.vz-rlp.de

Beratungsort Speyer
Tel.: 06232 621050
www.vz-rlp.de

Beratungsort Trier
Tel.: 0651 48802
www.vz-rlp.de

SCHLICHTUNGSSTELLEN**Mobilität**

Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V., Berlin
Tel.: 030 644 99 33-0
www.soep-online.de

Luftfahrt-Bundesamt
Beschwerdestelle Braunschweig
Tel.: 0531 2355-115
www.lba.de

Schiedsstelle für den Gebrauchtwagenhandel und das Kfz-Gewerbe:

Schiedsstelle Pfälzisches Kfz-Gewerbe, Kaiserslautern
Tel.: 0631 340-34-67
www.kfz-schiedsstellen.de

Schiedsstelle Altenkirchen, Neuwied und Westerwald, Montabaur
Tel.: 02602 100-50

Schiedsstelle Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach
Tel.: 0671 83608-0

Schiedsstelle Rheinhessen, Mainz
Tel.: 06131 9992-0
www.hwk.de

Schiedsstelle Trier-Saarburg, Trier
Tel.: 0651 1462040

Kfz-Schiedsstelle der Kraftfahrzeughandwerker-Innungen Mittelrhein und Rhein-Lahn, Koblenz
Tel.: 0261 4063-00
www.fachhandwerk.de

Banken und Versicherungen

Schlichtungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz, Budenheim
Tel.: 0 6131 145-341
www.sv-rlp.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Verbrauchertelefon
Tel.: 0228 29970299

Banken- und Versicherungsaufsicht, Bonn
Tel.: 0228 4108-0
www.bafin.de

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main
Tel.: 069 2388-1907
www.bundesbank.de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin
Tel.: 030 20 225-1510
www.dsgv.de

Schlichtungsstelle der Landesbausparkasse, Münster
www.lbs.de

Ombudsstelle für Investmentfonds e.V., Berlin
Tel.: 030 6449046 -0
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Versicherungsombudsmann e. V., Berlin
Tel.: 030 206058-0
www.versicherungsombudsmann.de

Energie

Schlichtungsstelle Energie e. V., Berlin
Tel.: 030 2757240-0
www.schlichtungsstelle-energie.de

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Ombudsmann
Private Kranken- und Pflegeversicherung, Berlin
Tel.: 01802 550444
www.pkv-ombudsmann.de

Telekommunikation

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Bonn
Tel.: 030 22480-500
www.bundesnetzagentur.de

Internet-Reiseanbieter

Verband Internet Reisevertriebe e. V., Wiesbaden
Tel.: 0900 5-734-737
www.reiseschiedsstelle.de

KAMMERN UND VERBÄNDE

Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz
Tel.: 06131-9992-20
www.hwk.de

Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
Tel.: 0631 3677-0
www.hwk-pfalz.de

Handwerkskammer Koblenz, Koblenz
Tel.: 0261 398-202
www.hwk-koblenz.de

verbraucherzentrale**Rheinland-Pfalz**

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
Tel.: 06131 2848-0
www.vz-rlp.de

Allgemeine Verbraucher- und Rechtsberatung
Tel.: 09001 77 8080-1
(Mo bis Do 10 bis 16 Uhr)

Banken, Baufinanzierung, Geldanlage und private Altersvorsorge
Tel.: 09001 77 8080-3
(Di und Mi 10 bis 16 Uhr)

Energie, Bauen und Wohnen
Tel.: 01805 607560-20
(Mo und Do 10 bis 13 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Di 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr)

Ernährung
Tel.: 01805 607560-30
(Mo 9 bis 13 Uhr und Do 13 bis 17 Uhr)

Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
Tel.: 0180 2000766
(14-tägig Di 9 bis 13 Uhr)

Gesundheit
Tel.: 01805 607560-40
(Di 10 bis 13 Uhr)

Informations- und Beschwerdetelefon Pflege
Tel.: 06131 284841
(Mo und Mi 10 bis 13 Uhr und Do 14 bis 17 Uhr, außerhalb der Telefonzeiten gibt es die Möglichkeit eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen)

Infotelefon Versorgerwechsel
Tel.: 01805 607560-25
(Mo 14 bis 17 Uhr und 14 bis 18 Uhr)

Telefon, Fernsehen und Internet (technische Fragen)
Tel.: 01805 607560-60
(Mo 10 bis 16 Uhr, Di und Do 9 bis 16 Uhr)

Telekommunikation und Medien
Tel.: 09001 77 8080-4
(Mo, Di und Do 10 bis 16 Uhr)

Versicherungen und private Altersvorsorge
Tel.: 09001 77 8080-2
(Di und Mi 10 bis 16 Uhr)

Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden der Handwerkskammer Trier
Tel.: 0651 207-113
www.hwk-trier.de

Landesapothekenkammer, Mainz
Tel.: 06131 27012-0
www.lak-rlp.de

Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlung, Mainz
Tel.: 06131 28822-0
www.laek-rlp.de

Schlichtungsstelle der Landestierärztekammer, Blaubach
Tel.: 06381 429-195
www.landestierärztekammer-rheinland-pfalz.de

Landeszahnärztekammer, Mainz
Tel.: 06131 96136-70
www.lzk-rheinland-pfalz.de

Landesärztekammer Mainz
Tel.: 06131 28822-0
www.laek-rlp.de

Pfälzische Rechtsanwaltskammer, Zweibrücken
Tel.: 06332 8003-0
www.rak-zw.de

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
www.rakko.de

Schiedsstelle für das Dachdeckerhandwerk, Kaiserslautern
Tel.: 0631 37122-0
www.kreishandwerkschaft-kl.de

IMPRESSUM**3. Verbraucherschutzbericht 2010 / 2011**

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MJV) mit Beiträgen

- der Staatskanzlei (STK)
- des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWVK)
- des Finanzministeriums (FM)
- des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM)
- des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF)
- des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (MJV)
- des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD)
- des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF)
- des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL)
- des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz (LUA)
- des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA)
- des Landesbeauftragten für Datenschutz Rheinland-Pfalz (LfD)
- der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V. (VZ)

Herausgeber

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Telefon: 06131 16-0
E-Mail: poststelle@mjv.rlp.de
Homepage: www.mjv.rlp.de

Redaktion und Koordination

Referat 5723 Ausgewählte Bereiche des Verbraucherschutzes und der Verbraucherpolitik, Verbraucherdialog / Iris Nappe, Funda Römer, Ann-Christin Hölcker

Layout

Harald Klein Design, Mainz

Druck

PRINZ-DRUCK Print Media GmbH & Co KG, Idar-Oberstein

Bildnachweis

S. 1 IMG_191 – Fotolia
S. 7 MJV
S. 8 vaso – Fotolia
S. 10 Kzenon – Fotolia
S. 12 Stefan Froeßl
S. 13 b_parker – iStockphoto
S. 14 Pavel Ignatov – Fotolia
S. 15 STK
S. 17 Mikhail Tolstoy – Fotolia

S. 18 MBWVK
S. 19 MBWVK
S. 20 VZ
S. 21 Andrew Johnson – iStockphoto
S. 22 Andrea Danti – Fotolia
S. 23 Art Photo Picture – Fotolia
S. 23 Stiefi – Fotolia (unten)
S. 24 Ministerium für Bundes- und europäische Angelegenheiten
S. 29 LfD
S. 30 MedienKompetenzNetzwerk Mainz-Rheinhesen
S. 31 tom – Fotolia
S. 33 Alterfalter – Fotolia
S. 33 FM
S. 34 Eisenhans – Fotolia
S. 35 Gina Sanders – Fotolia
S. 36 MIFKJF
S. 37 LKA
S. 38 123render – iStockphoto
S. 39 luismolina – iStockphoto
S. 40 contrastwerkstatt – Fotolia
S. 41 endopack – iStockphoto
S. 42 Binkski – Fotolia
S. 43 MULEWF
S. 44 Ingo Bartussek – Fotolia
S. 45 Thomas Jansa – Fotolia
S. 46 jeancliac – Fotolia
S. 47 kenneth-cheung – iStockphoto
S. 48 VZ
S. 49 VZ
S. 50 tr3gi – iStockphoto
S. 51 ag visuell – Fotolia
S. 52 Henlisatho – Fotolia
S. 53 ISIM
S. 54 Yantra – Fotolia
S. 55 Brad Pict – Fotolia
S. 56 dresden – Fotolia
S. 57 teracreonte – Fotolia (oben)
S. 57 Thomas Siepmann – Fotolia
S. 58 jcphoto – iStockphoto
S. 59 MWKEL
S. 60 B. Leitner – digitalstock
S. 61 mangostock – Fotolia
S. 62 sensolux – Fotolia
S. 63 ag visuell – Fotolia
S. 64 valentinrussanov – iStockphoto
S. 65 MULEWF
S. 66 teine – Fotolia
S. 67 Wolfgang Peters
S. 68 WavebreakMediaMicro – Fotolia
S. 71 Robert-Koch-Institut
S. 72 Robert-Koch-Institut
S. 73 LUA
S. 75 Irochka – Fotolia
S. 76 bluedesign – Fotolia
S. 77 adventtr – iStockphoto
S. 77 Fotoimp – Fotolia
S. 78 Atelier W. – Fotolia
S. 79 Stas Perov – Fotolia
S. 80 yamix – Fotolia
S. 81 MULEWF
S. 82 W-FOTO – Fotolia
S. 83 Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
S. 84 BMELV
S. 86 MULEWF

S. 87 MULEWF
S. 88 MULEWF
S. 89 LUA
S. 90 Anne Katrin Figge – Fotolia
S. 91 SSilver – Fotolia
S. 92 Gina Sanders – Fotolia
S. 93 Udo Kroener – Fotolia
S. 94 blende40 – Fotolia
S. 95 MSAGD
S. 96 Dumitrescu Ciprian – Fotolia
S. 98 4774344sean – iStockphoto
S. 99 jörn buchheim – Fotolia (oben und Mitte)
falkjohann – Fotolia (unten)
S. 100 Kamil Krawczyk – Fotolia
S. 101 Lya_Cattel – iStockphoto (oben)
LZG (unten)
S. 102 goodluz – Fotolia
S. 103 LUCKAS Kommunikation – Fotolia
S. 103 peppi18 – Fotolia (unten)
S. 104 MSAGD
S. 105 STK
S. 106 Visual Concepts – Fotolia

Bezugsquelle

Eine kostenlose PDF-Version dieser Ausgabe finden Sie zum Download auf unseren Internetseiten: www.mjv.rlp.de.

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, unter Angabe der Quelle, gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme / Datenträger bedarf der Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie bedarf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz 2012